ALTDORFER NACHRICHTEN

Mitteilungsblatt der Gemeinde Altdorf

63. Jahrgang/Nummer 27 Samstag, 04. Juli 2020

Herzlichen Glückwunsch zur Wiederwahl!

Bürgermeister Erwin Heller wurde eindrucksvoll in seinem Amt bestätigt

Selina, Erwin, Marga und Fiona Heller freuen sich über das eindeutige Votum

Am vergangenen Sonntag, 18.50 Uhr war es soweit. Die Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses, Karin Grund, gab das mit Spannung erwartete vorläufige Wahlergebnis (Telefonmeldungen) bekannt, das sich nach Prüfung noch leicht veränderte. Erwin Heller wurde mit **95,69 Prozent** der Stimmen zum dritten Mal zum Bürgermeister der Gemeinde Altdorf gewählt.

Insgesamt 3.641 Bürger*innen waren zur Wahl aufgerufen und machten von ihrem Wahlrecht sehr regen Gebrauch. Trotz der Tatsache, dass nur ein Bewerber zur Wahl stand, lag die **Wahlbeteiligung bei 47,65 Prozent.** 1.735 Wähler*innen hatten per Briefwahl oder im Wahllokal ihre Stimme abgegeben. Davon waren 1.695 Stimmen gültig. Für Erwin Heller stimmten 1.622 Wähler*innen.

Zur Wahl gratulierten nicht nur zahlreiche Altdorfer*innen, auch Landrat Roland Bernhard, Bundestagsabgeordneter Marc Biadacz und die Ober-/Bürgermeister Thomas Sprißler, Herrenberg, Ioannis Delakos, Holzgerlingen und Matthias Schöck, Hildrizhausen waren zum Teil mit Ehegatten in die Festhalle gekommen.

NOTDIENSTE

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

Notfallpraxis am Klinikum Sindelfingen,
Arthur-Gruber-Straße 70, 71065 Sindelfingen

Öffnungszeiten: Mo. – Do.: 18 – 22 Uhr, Fr. 16 – 22 Uhr
Sa., So., Feiertage: 8 – 22 Uhr

Notfallpraxis am Krankenhaus Herrenberg,
Marienstraße 25, 71083 Herrenberg

Öffnungszeiten: Fr.: 16 – 22 Uhr, Sa., So., Feiertage: 8 – 22 Uhr
Patienten können ohne telef. Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: **Kostenfreie Rufnummer 116117**

Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Online-sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **(0711) 96 58 97 00 oder docdirekt.de**

Tierärzte

Samstag/Sonntag, 4. / 5. Juli 2020

Dr. Habel-Pöllmann
Jahnstraße 51, 71032 Böblingen
Tel. (0 70 31) 23 62 26

Die Notdienstbereitschaft der Tierärzte beginnt am angegebenen Tag um 0.00 Uhr und endet 24 Stunden später am folgenden Tag.

Apotheken

Samstag, 4. Juli 2020

Apotheke im Mercarden
Wolfgang-Brumme-Allee 27, 71034 Böblingen
Tel. (0 70 31) 4 35 21 00

Sonntag, 5. Juli 2020

Apotheke St. Martin
Ziegelstraße 30, 71064 Sindelfingen
Tel. (0 70 31) 81 15 23

Schönbuch-Apotheke
Böblinger Straße 9, 71088 Holzgerlingen
Tel. (0 70 31) 74 25 00

Montag, 6. Juli 2020

Apotheke am Maurener Weg
Maurener Weg 70, 71034 Böblingen
Tel. (0 70 31) 27 58 68

Dienstag, 7. Juli 2020

Hibiscus-Apotheke
Altdorfer Straße 9, 71157 Hildrizhausen
Tel. (0 70 34) 86 45

Staufer-Apotheke Sindelfingen
Gartenstraße 25, 71063 Sindelfingen
Tel. (0 70 31) 87 44 87

Mittwoch, 8. Juli 2020

Bahnhof-Apotheke
Bahnhofstraße 19, 71034 Böblingen
Tel. (0 70 31) 2 52 23

Donnerstag, 9. Juli 2020

Linden-Apotheke
Hauptstraße 53, 71093 Weil im Schönbuch
Tel. (0 71 57) 6 16 09

Sophien-Apotheke Darmsheim
Dagersheimer Straße 17, 71069 Sindelfingen
Tel. (0 70 31) 67 13 30

Freitag, 10. Juli 2020

Waldburg-Apotheke
Postplatz 14, 71032 Böblingen
Tel. (0 70 31) 2 50 43

Die Notdienstbereitschaft der Apotheken beginnt am angegebenen Tag um 0.00 Uhr und endet 24 Stunden später am folgenden Tag.

Zahnärztlicher Notdienst

Der zahnärztliche Notfalldienst ist zu erfragen unter (07 11) 7 87 77 22.

Kinderärztlicher Notdienst

Jetzt täglich ab 19.30 Uhr und am Wochenende von Samstag, 9.00 Uhr, bis Montag, 6.00 Uhr, in der Kinderklinik des Kreiskrankenhauses Böblingen, Bunsenstraße 120, ohne telefonische Voranmeldung.

Nachbarschaftshilfe Altdorf

Rita Kröll, Telefon 60 22 25

Diakonie-Sozialstation Schönbuchlichtung

Telefon (0 70 31) 6 84 74 10

IAV-Beratungstelle

für hilfebedürftige und Ältere Menschen und ihre Angehörigen
und Gesprächskreis für pflegende Angehörige
Telefon (0 70 31) 6 84 74 60

Ambulanter Kinder & Jugendhospizdienst Landkreis Böblingen

(Begleitung von Familien mit schwerst- und sterbenskranken Kindern, Begleitung von Kindern mit schwerstkrankem und sterbendem Elternteil)
Einsatzleitung: Telefon (0 70 31) 6 59 64 01

Ambulanter Erwachsenenhospizdienst Region Böblingen

Schwerkranke begleiten, Sterbenden nahe sein, Angehörige stützen
Hospizgruppe Holzgerlingen, Altdorf, Hildrizhausen
Einsatzleitung: Telefon (0 70 31) 30 49 402

Trauergruppe (Hilfe für Trauernde)

Telefon (0 70 31) 6 84 74 60

Betreuungsgruppe für Demenzkranke

Telefon (0 70 31) 6 84 74 - 60

Informations- und Beratungstelefon für Menschen mit einer psychischen Erkrankung,

deren Angehörige, Freunde und Nachbarn
Telefon (0 70 31) 66 333 66, Montag bis Freitag von 9 – 17 Uhr
Das Gespräch ist anonym, die Mitarbeitenden unterliegen der Schweigepflicht.

Informations- und Beratungstelefon häusliche Gewalt

Telefon (0 70 31) 6 63 13 31

MOBILE-Management von Beruf und Familie

Telefon (0 70 31) 6 63 19 28

Frauen helfen Frauen

Telefon (0 70 31) 63 28 08, E-Mai: frauenhelfenfrauenbb.de

Thamar – Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt

Stuttgarter Straße 17, 71032 Böblingen
Bürozeiten Mo., Di., Do.: 10.00 bis 13.00 Uhr, Mi.: 13.00 bis 16.00 Uhr
Notrufzeiten: nachts, 20.00 bis 7.00 Uhr, Sa., So., Feiertage durchgehend
Telefon (0 70 31) 22 20 66, Telefax (0 70 31) 22 20 63, **www.thamar.de**

Wasserversorgung Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe

Entstörungsdienst, Telefon (08 00) 8 15 18 15
24-Stunden-Service (gebührenfrei deutsches Inland)

Pro Familia Böblingen

Anerkannte Beratungsstelle für Schwangeren- und Schwangerschafts-konfliktberatung, Partnerschafts- und Sexualberatung, Empfängnisver-hütung und Kinderwunsch: Pfarrgasse 12, 71032 Böblingen,
Telefon (0 70 31) 67 80 05, E-Mail: boeblingen@profamilia.de .

Telefonzeiten: Montag und Donnerstag 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Dienstag und Mittwoch 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Die Sprechstunden der Frauenbeauftragten für Bürgerinnen und Bürger:

Landratsamt Böblingen, Zimmer 361, 3. Stock, Neubau, Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung.

Impressionen vom Wahlabend in der Festhalle

Landrat Roland Bernhard gratulierte als Erster und überreichte ein „schnapsiges" Mirabellen-Eigengewächs des Landkreises. Er lobte die gute Arbeit Erwin Hellers während der vergangenen 8 Jahre. Diese sei mit dem sehr guten Wahlergebnis und der ausgesprochen hohen Wahlbeteiligung heute belohnt worden. „Heller passt zu Altdorf, Altdorf passt zu Heller", so der Landrat.

Der erste stellvertretende Bürgermeister Arnd Rehn und die zweite Stellvertreterin Miriam Mickeler gratulierten im Namen des Gemeinderats und bedankten sich für die sehr gute Zusammenarbeit. Alle freuen sich auf weitere 8 Jahre mit Bürgermeister Erwin Heller.

„Das ist eine sehr gute Wahlbeteiligung und das Ergebnis ein richtig gutes Fundament für Deine Arbeit in den kommenden 8 Jahren", lobte Herrenbergs Oberbürgermeister Thomas Sprißler im Namen seiner zahlreich zur Gratulation erschienenen Bürgermeister-kollegen. „Wenn der Deckel auf den Topf passt…" brachte er es auf den Punkt.

„Eine Wahlbeteiligung von 48 Prozent ist bombig" stellte der frisch gewählte Bürgermeister fest. „Diese Beteiligung macht mich glücklich und zeigt, dass Demokratie in Altdorf gelebt wird". „Vor 16 Jahren habe ich gesagt, dass ich im Amt des Bürgermeisters von Altdorf meine Lebensaufgabe sehe. Daran hat sich nichts geändert". Dabei gehe es ihm nicht um Selbstverwirklichung, sondern darum, Altdorf zu dienen und die Gemeinde voranzubringen.

Schließlich bedankte er sich bei allen Altdorferinnen und Altdorfern für das große Vertrauen, den Damen und Herren des Gemeinderats sowie den Mitarbeiter*innen im Rathaus und in allen Einrichtungen der Gemeinde für die gute Zusammenarbeit und Unterstützung. Er bedankte sich bei Landrat Roland Bernhard und allen Mitarbeiter*innen des Landratsamtes für die angenehme Zusammenarbeit, bei der Bürgermeisterkollegen für das gute Miteinander und schließlich bei seiner Frau und beiden Töchtern für alle Unterstützung und das Mittragen des Amtes, sowie ihr Verständnis für die vielen Abend- und Wochenendtermine, die dieser Beruf mit sich bringt.

Anschließend lud er alle Anwesenden auf seine Rechnung zu Getränken ein, um sich damit wenigstens zuprosten zu können, wenn schon coronabedingt eine Gratulation mit Handschlag nicht möglich ist.

Öffentliche Bekanntmachungen

71155 Altdorf	Landkreis Böblingen

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters

[X]

am 28. Juni 2020

1. Hiermit wird das vom Gemeindewahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters bekannt gemacht:

1.1	Zahl der Wahlberechtigten	3.641
	Zahl der Wähler	1.735
	Zahl der ungültigen Stimmzettel	40
	Zahl der gültigen Stimmzettel	1.695
	Zahl der gültigen Stimmen	1.695

1.2 Von den gültigen Stimmen entfielen auf [1]

Familienname, Vorname(n)	Anschrift (Hauptwohnung)	Stimmen
Heller, Erwin	Silcherstraße 30, 71093 Weil im Schönbuch	1.622
Rehn, Arnd	Taubenstraße 10, 71155 Altdorf	17
Gohlke, Thomas	Tulpenstraße 13, 71155 Altdorf	10
sonstige Bewerber insgesamt		46

- bei der Wahl nach § 45 Abs. 1 GemO:

1. [X] Der Bewerber — Heller, Erwin, Dipl. Verwaltungswirt (FH), Bürgermeister
Silcherstraße 30, 71093 Weil im Schönbuch

hat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten.

Er ist somit zum [ ] Oberbürgermeister/in [X] Bürgermeister/in gewählt.

2. Gegen die Wahl kann binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten und von jedem Bewerber Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde

vollständige Anschrift der Rechtsaufsichtsbehörde

Landratsamt Böblingen, Kommunalamt, Parkstraße 16, 71034 Böblingen

erhoben werden.

Aus dem Gemeinderat

Sitzungsbericht vom 30. Juni 2020

Bürgermeister Erwin Heller begrüßte in der Festhalle zu Beginn der Sitzung die Zuhörerinnen und Zuhörer, die Vertreter der Presse und die Mitglieder des Gemeinderats.

TOP 1 – Kinderbetreuungsangelegenheiten

Vergabe der Verpflegungsleistungen für die Kinderbetreuungs-einrichtungen der Gemeinde

Hauptamtsleiterin Karin Grund erinnerte zunächst nochmals an das bisherige Verfahren zur Neuvergabe der Verpflegungsleistungen. Nach einer Ortsbegehung der Kinderhäuser Buchenweg und Erlachaue und der Mensa im Schulhaus, bei der Anfang Dezember 2019 die Rahmenbedingungen einer Verpflegungsmöglichkeit vor Ort erhoben wurden, erarbeitete die Ökotrophologin Christine Hugger, Coach für Kita- und Schulverpflegung BW und BeKi-Referentin sowie Frau Petra Vonderach als Expertin für die Ausschreibung in zwei „runden Tischen“ mit den am Verfahren beteiligten Interessensgruppen (Einrichtungsleitungen, Küchenmitarbeiterinnen, Elternvertretungen, Mitglieder des Kindergartenausschusses, Verwaltung) die verschiedenen Möglichkeiten einer künftigen Verpflegung sowie die Ausschreibungsmodalitäten erörtert. In der Sitzung des Gemeinderats am 10.03.2020 wurde die daraus gemeinsam entwickelte Konzeption vorgestellt, die auch gleichzeitig die Grundlage für die förmliche Ausschreibung der Verpflegungsleistungen ist.

Die Ausschreibung der Leistung erfolgte nach der Verordnung über die Vergaben öffentlicher Aufträge (VgV) im offenen Verfahren nach § 15 VgV. Die Auftragsunterlagen wurden für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei unter http://www.deutsche-evergabe.de ab 02.05.2020 zur Verfügung gestellt. Die Bekanntgabe erfolgte europaweit auf SIMAP am 30.04.2020. Die nationalen Bekanntmachungen erfolgten am 02.05.2020 auf den Portalen www.bund.de sowie auf www.deutsche-evergabe.de. Die Angebotsfrist endete am 15.06.2020, 9.00 Uhr. Nach Bekanntgabe der Ausschreibung hatten sich 8 Firmen auf der Vergabeplattform registriert. Bis zum Angebotstermin am 15.06.2020 wurden aber lediglich von zwei Bietern Angebote eingereicht.

Die Prüfung und Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgte durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Fachberaterinnen Frau Christine Hugger, Fa. Esspertise sowie Frau Petra Vonderach, Fa. PVP Projektmanagement aufgrund der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Wertungskriterien zu 100 % über den Netto-Preis sowie durch Überprüfung der von den Bietern vorzulegenden Konzepte.

Das unter diesen Gesichtspunkten wirtschaftlichste Angebot wurde von der Firma Stollsteimer GmbH aus Stuttgart über netto EUR 410.596,80 (Wertungspreis über die 4-jährige Vertragslaufzeit) abgegeben. Die Angebotspreise gelten inkl. der Leistungen für das Bestell- und Abrechnungssystem und unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der bestellten Essen. Die Angebotspreise sind Festpreise während der Laufzeit des Rahmenvertrages über 2 Jahre mit der Option für eine Verlängerung auf insgesamt 4 Jahre.

Die Kosten für den Mittagstisch werden in den Kinderhäusern Buchenweg und Erlachaue aktuell bereits unabhängig von den Betreuungsgebühren der Gemeinde über einen Dienstleister mit den Eltern direkt abgerechnet. Künftig erfolgt dies auch für das Mittagstischangebot in der Kernzeitbetreuung. Da beim Betreuungsentgelt für die Kernzeit das Entgelt für das Mittagessen enthalten ist, werden die Elternbeiträge für die Kernzeitbetreuung für den Monat Juli ohne Anteil für das Mittagessen erhoben und von der Verwaltung in Kürze überarbeitet. Die Verpflegung für die Kinderhäuser Buchenweg und Erlachaue und für die Kernzeitbetreuung durch die Firma Stollsteimer startet nach den Sommerferien ab 14. September 2020. Rechtzeitig vorher erhalten die Eltern Informationen zu den Bestellmöglichkeiten und zur Abwicklung der Zahlungen.

Nach wenigen kurzen Verständnisfragen vergab der Gemeinderat die Verpflegungsleistungen für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Altdorf einstimmig an die Firma Stollsteimer GmbH, Stuttgart, zum Angebotspreis von netto 410.596,80 €.

TOP 2 – Globalberechung Abwasserbeseitigung / Wasserversorgung

Festsetzung des Entwässerungsbeitrags, Klärbeitrags und des Wasserversorgungsbeitrages

Bürgermeister Erwin Heller führte in den Sachverhalt ein und erläuterte, dass die Globalberechnung alle 10 Jahre fortzuschreiben bzw. neu zu berechnen ist. Er begrüßte Herrn Dipl. Ing. Peter Heyder von der Kommunalberatungsfirma Heyder & Partner aus Tübingen, die mit der Ausarbeitung der Globalberechnung beauftragt worden war.

Durch die Globalberechnung der Gemeinde Altdorf, Stand März 2020, wird die Ermittlung der Beitragssätze für die Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung der Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom April 2009, der weiterentwickelten Rechtsprechung auf diesem Gebiet und den gemeindlichen Veränderungen im Kosten- und Flächenbereich angepasst. Die Globalberechnung dient dazu, bei der satzungsmäßigen Erhebung von Beiträgen die Höhe des Beitragssatzes nachzuweisen. Sie soll als Kontrollrechnung den Nachweis liefern, dass das Gleichbehandlungsgebot berücksichtigt ist und dem Überfinanzierungsverbot Rechnung getragen wird. Die Globalberechnung ist auf das Jahr 2030 hin ausgerichtet.

Nach ständiger Rechtsprechung muss die Globalberechnung dem Gemeinderat als satzungsgebendem Organ komplett vorliegen und auf dieser Grundlage muss nachvollziehbar sein, ob und in welcher Weise der Satzungsgeber die erforderlichen Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen hat.

Grundgedanke der Globalberechnung ist, dass alle gegenwärtigen und künftigen Benutzer der öffentlichen Einrichtung gleichermaßen zu den Kosten der Einrichtung beizutragen haben. Deshalb sind Berechnungsfaktoren die gesamten gegenwärtigen und künftigen Herstellungskosten einerseits und die Summe der sich nach dem gewählten Maßstab ergebenden Bemessungseinheiten aller von dieser Einrichtung erschlossenen und künftig noch zu erschließenden Grundstücke andererseits. Der höchstzulässige Beitragssatz ergibt sich somit aus der Umlegung der beitragsfähigen Gesamtkosten auf die Gesamtheit der Bemessungseinheiten.

Entsprechend diesem Grundgedanken besteht die Globalberechnung aus zwei Bereichen: Der Flächenseite und der Kostenseite, die Dipl. Ing. Peter Heyder ausführlich im Detail erläuterte.

Ein wichtiger Inhalt der Globalberechnung sind die Beitragsobergrenzen für die zulässige Geschoßfläche und die Nutzungsfläche. Diese betragen laut den vorliegenden Globalberechnungen unter Zugrundelegung des Maßstabs der **Nutzungsfläche** für den

Entwässerungsbereich (Kanalbereich)	7,65 €/m²
Klärbereich	5,84 €/m²
Wasserversorgungsbereich	6,99 €/m²

Ohne weitere Aussprache fasste der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Dem Gemeinderat liegt die Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung Stand März 2020 komplett vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Globalberechnung einschließlich der Erläuterungstexte zu eigen und beschließt sie in allen Teilen. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessensentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich, wobei die Punkte 1 - 8 der Gemeinderatsvorlage erörtert wurden.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

a) Der Gemeinderat beschließt die Erhebung von einheitlichen Beiträgen für das Gesamtgebiet sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung.

b) Der Gemeinderat beschließt in der Abwasserbeseitigung die Erhebung von Teilbeiträgen für den Entwässerungsbereich (Kanalbereich) und Klärbereich (Kläranlage). In der Wasserversorgung werden keine Teilbeiträge erhoben.

c) Die Regenüberlaufbecken, Sammler und Pumpwerke werden dem Klärbereich zugeordnet.

d) Der Gemeinderat hat die künftigen Flächen, die entsprechenden künftigen Kosten und die künftig zu erwartenden Zuweisungen durchgesprochen und diese gebilligt. Der Planungszeitraum wird auf das Jahr 2030 festgelegt.

e) Die Preissteigerungsrate wird in Höhe von 2,5% beschlossen.

f) Bei vorliegender Mischwasserkanalisation wird der Straßenentwässerungsanteil entsprechend der vorhandenen kostenorientierten Drei-Kanal-Berechnung auf 23,06% festgelegt.

Bei den Regenüberlaufbecken, Sammlern und Pumpwerken werden entsprechend der vorhandenen leistungsorientierten Berechnung 12,62% festgesetzt.

Bei der Kläranlage werden pauschal 5% in Abzug gebracht.

Bei den Schmutzwasserkanälen und Grundstücksanschlüssen wird kein Anteil für die Oberflächenentwässerung der Straßen abgesetzt.

g) Der Anteil für das „öffentliche Interesse“ wird auf 5% festgesetzt.

h) Der Gebührenfinanzierungsanteil wird in Höhe von 5% beschlossen.

i) Der Gemeinderat **beschließt** als Verteilungsmaßstab die **Nutzungsfläche** und setzt folgende Beiträge fest:

Entwässerungsbeitrag (öffentlicher Abwasserkanal)	**7,65 €/m²**
Klärbeitrag (gesamt) (mechanischer und biologischer Teil der Kläranlage, Regenüberlaufbecken, Sammler, Pumpwerke)	**5,84 €/m²**
Wasserversorgungsbeitrag	**6,99 €/m²**

TOP 3 - Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) zum 1. August 2020 und TOP 4 - Neufassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) zum 1. August 2020

Beide Satzungsneufassungen beschloss der Gemeinderat einstimmig. Die Satzungen werden in dieser Ausgabe des Mitteilungsblattes unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ bekannt gemacht und sind im Internetauftritt der Gemeinde Altdorf (www.altdorf-bb.de) unter „Ortsrecht“ eingestellt.

TOP 5 - Tiefbaumaßnahme Sanierung Wasserleitung Tief- und Straßenbauarbeiten Furtweg/Ringstraße/Nelkenstraße

Vergabe der Tiefbauarbeiten

Zur inhaltlichen Vorstellung der geplanten Tiefbaumaßnahme begrüßte Bürgermeister Erwin Heller Dipl. Ing. Mark Mayer vom Büro Mayer Ingenieure aus Böblingen. Auslöser dieser Maßnahme ist die geplante Verlegung von Gasleitungen durch die Netze-BW im Bereich Furtweg/Ringstraße/Nelkenstraße im Jahr 2020.

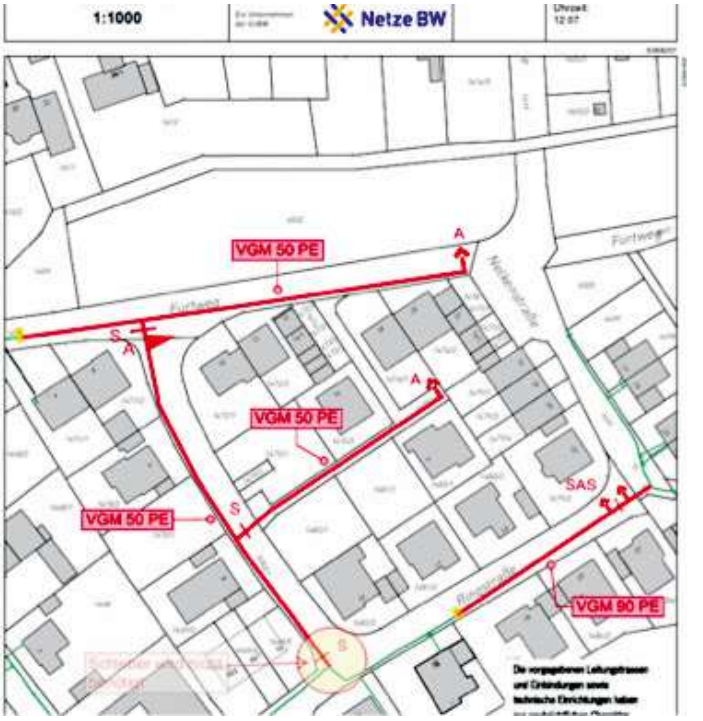

Geplante Verlegung neuer Gasleitungen durch die Netze BW

In diesem Zuge wurde von der Mayer Ingenieure GmbH eine Bedarfsplanung zur gemeinsamen Sanierung der gemeindeeigenen Infrastruktur in diesem Bereich erstellt. Das Ergebnis war, dass an der Kanalisation nach jetzigem Kenntnisstand keine Maßnahmen erforderlich sind. Die Straße sollte in Teilbereichen repariert werden und die Wasserleitung ist in einem sanierungswürdigen Zustand.

Im Durchschnitt repariert der Altdorfer Bauhof fünf bis sechs Rohrbrüche in den einzelnen Hauptwasserleitungen/Hausanschlüssen pro Jahr. Im Bereich Ringstraße/Nelkenstraße waren allein in den letzten drei Jahren drei Rohrbrüche in der Hauptwasserleitung zu verzeichnen. Es ist deshalb vorgesehen, die Erneuerung der Wasserleitung in geschlossener Bauweise, einschließlich Umbau der Schachtarmaturen, auszuführen.

Für die Innensanierung der Wasserleitung wird ein Verformungsverfahren als U-Liner/C-Liner geplant. Hierzu werden neue, wie ein U oder C gefaltete Rohrleitungen in die alte Rohrleitung eingezogen. Anschließend werden die Leitungen mit einer Kamera befahren, um damit das darauffolgende Reinigungsverfahren bzw. den notwendigen Reinigungsaufwand festzulegen und Erkenntnisse über den Leitungsverlauf zu gewinnen. Das reine Einziehen des Liners wird in Abschnitten erfolgen. Die Versorgung der Anwohner wird in dieser Zeit über eine Ersatzversorgungsleitung/Notversorgung gesichert. Dies wird durch den Wasserleitungsbauer ausgeführt.

InnensanierungWasserleitung mittels U/C-Liner

Es ist vorgesehen, die Straße nach Abschluss der Tiefbauarbeiten für die Gasleitung zu reparieren. Es handelt sich hier hauptsächlich um das Vergießen von Rissen und das Abfräsen der Deckschicht mit Erneuerung der Deckschicht. In diesem Zuge lässt die Gemeinde abgesenkte Randsteine sowie abgesenkte Straßenabläufe wieder auf das ursprüngliche Niveau bringen. Bei den Straßensanierungsarbeiten übernimmt die Netze-BW die Kosten für die Straßenwiederherstellung im Bereich der Erweiterung der Gasleitung. Die Gemeinde möchte die Firma Rebmann aus Schönaich, die auch die Straßenbauarbeiten für die Netze-BW durchführt, für die Auftragsarbeiten der Gemeinde mit gesonderter Abrechnung im Zuge des Jahresbaus direkt beauftragen.

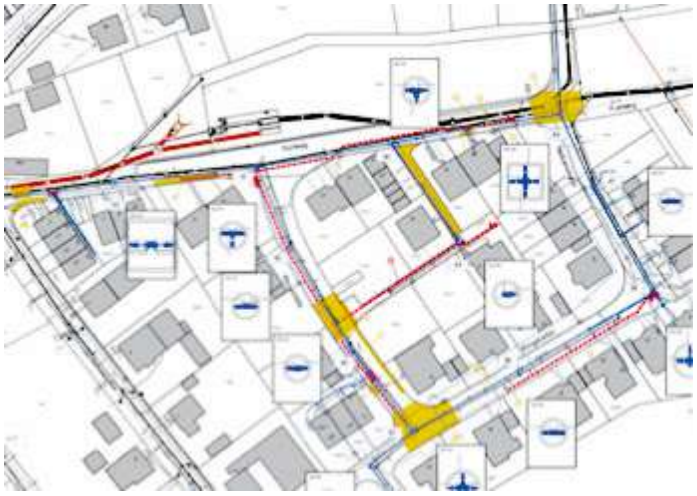

Das Büro Mayer Ingenieure aus Böblingen hat die Wasserleitungsarbeiten und die Straßensanierungsmaßnahme öffentlich ausgeschrieben und die eingegangenen Angebote geprüft. Voraussichtlich wird die Gesamtmaßnahme der Gemeinde folgende Kosten verursachen:

Innensanierung Wasserleitung	138.986,05 € incl. MwSt.
Liefern u. Verlegen der Wasserleitung	110.650,91 € incl. MwSt.
Tief- und Straßenbauarbeiten	67.800,00 € incl. MwSt.
Baunebenkosten	40.000,00 € incl. MwSt.
Insgesamt	357.436,96 € incl. MwSt.

Die geplante Zeitschiene der Maßnahmen sieht wie folgt aus:

September 2020	Innensanierung der Wasserleitung sowie Liefern und Verlegen der Wasserleitung
Oktober 2020	Netze BW Verlegung der Gasleitung
Oktober/November 2020	Straßensanierung/Oberflächen

Vor Beginn der Maßnahme findet eine Anliegerveranstaltung für die Eigentümer der Gebäude Furtweg/Ringstraße und Nelkenstraße statt. Bei der Infoveranstaltung wird den Anliegern die geplante Maßnahme ausführlich vorgestellt und die Fachleute stehen für alle Fragen zur Verfügung.

Nach der Erläuterung einiger Fachfragen vergab der Gemeinderat einstimmig folgende Gewerbe zur Sanierung der Wasserleitung und des Straßenbelages im Bereich Furtweg/Ringstraße/Nelkenstraße:

Die Arbeiten zur Innensanierung der Wasserleitung werden an den günstigsten Bieter, die Firma PRS Rohrsanierung GmbH aus Bad Friedrichshall zu einem Bruttoangebotspreis von 138.986,05 € vergeben.

Die Arbeiten zur Lieferung und Verlegung der Wasserleitung werden an die Firma Metzger GmbH aus Magstadt zu einem Bruttoangebotspreis von 110.441,01 € vergeben.

Die Tief- und Straßenbauarbeiten werden an die Firma Friedrich Rebmann, Erd- Tief- und Straßenbau GmbH aus Schönaich zu einem Bruttoangebotspreis von 67.800 € vergeben. Die Abrechnung erfolgt nach dem Angebot „Jahresbau 2019-2021“.

TOP 6 - Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 54 LVwVfG über die gegenseitige Vertretung der Standesbeamten der Gemeinden Altdorf und Hildrizhausen sowie der Stadt Holzgerlingen im Verhinderungsfall

In der Vergangenheit kam es in den Standesämtern des Gebiets des Gemeindeverwaltungsverbands Holzgerlingen/Altdorf/Hildrizhausen immer wieder zu Situationen von Personalknappheit. Die Bürgermeister Heller, Delakos und Schöck sind bei einer gemeinsamen Sitzung deshalb zu dem Schluss gekommen, die Arbeitsfähigkeit der Standesämter durch eine gegenseitige Vertretungsregelung und damit einer weiteren Rückfallebene zukünftig sicherzustellen zu wollen.

Bedingt durch Personalwechsel oder zuletzt aufgrund der Corona-Krise waren die Standesämter der 3 Kommunen zeitweise nur mit einer/einem Vollstandesbeamtin/en sehr dünn besetzt. Nur Vollstandesbeamte mit der entsprechenden Aus- und laufenden Fortbildung dürfen wichtige Beurkundungen wie Geburten und Sterbefälle sowie Nottrauungen durchführen. Die Standesämter sind somit als kritische Infrastruktur anzusehen. Die anfallenden Aufgaben sind gesetzlich definierte Pflichtaufgaben, deren Erfüllung durch die Kommunen allzeit sichergestellt werden muss.

In Altdorf ist nur Frau Diermeier als Vollstandesbeamtin bestellt. Ihre bisherige Verhinderungsstellvertreterin, deren Stelle aktuell unbesetzt ist, befindet sich in Elternzeit und steht deshalb nicht zur Verfügung. Bürgermeister Erwin Heller und Hauptamtsleiterin Karin Grund sind Eheschließungsstandesbeamte. Beide können aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen Geburten bzw. Todesfälle nicht beurkunden.

Der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur gegenseitigen Vertretung der Standesbeamten schafft für Altdorf, Hildrizhausen und Holzgerlingen eine weitere Rückfallebene und dient damit der Sicherstellung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung.

Der Vertrag basiert auf einem Entwurf des Innenministeriums und regelt die Vertretung untereinander im Notfall. Weiterhin werden alle beteiligten Kommunen mindestens einen Vollstandesbeamten sowie einen Verhinderungsvertreter beschäftigen. Die Vertretung erfolgt im Krankheits- oder Notfall vor Ort in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde, in welcher der Personenstandsfall zu bearbeiten ist. Planbare Angelegenheiten wie etwa eine Urlaubsvertretung fallen nicht darunter. Zu diesem Zweck ernennen die Bürgermeister Heller, Schöck und Delakos die Standesbeamten der anderen Standesämter auch zu Standesbeamten im eigenen Standesamtsbezirk. Diese Personalleihe erfolgt zunächst ohne Kostenersatz. Sollte sich zukünftig herausstellen, dass diese Regelung sehr einseitig zu Ungunsten einer der beteiligten Kommunen führt, so wird auf Wunsch einer der Kommunen eine schriftliche Kostenregelung getroffen.

Zusätzlich zum Aufbau dieser weiteren Rückfallebene im Standesamtsbereich, stellt der Vertrag eine weitere Vertiefung der guten Zusammenarbeit im GVV-Gebiet dar und damit eine Stärkung der interkommunalen Beziehungen in nächster Nachbarschaft. Die Aufgabe soll aber nicht durch den GVV direkt übernommen werden. Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist die am einfachsten gehaltene Form der Zusammenarbeit und das ist - zumindest für den Moment - auch ausreichend.

Der Gemeinderat stimmte dem Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur standesamtlichen Vertretung im GVV-Gebiet einstimmig zu.

Top 7 – Sonstiges und Bekanntgaben
Anfragen

Parkende Baustellenfahrzeuge am Sonnengarten

Ein Gemeinderat berichtete, dass die Schulstraße im Bereich der Baustelle am Sonnengarten durch den Bauzaun und daneben parkenden Baustellenfahrzeugen, die oftmals noch einen großen Abstand zum Bauzaun einhalten, stark verengt sei und bat die Verwaltung um Abhilfe.

Ausfahrtmöglichkeit auf die Ortsdurchfahrt

Ebenfalls berichtete er von der Schwierigkeit, von Nebenstraßen auf die Ortsdurchfahrt einzufahren, wenn sich Fahrzeuge auf der OD vor den roten Ampeln stauen würden. Er regte an zu prüfen, ob vor den Einmündungen Haltelinien auf der Straße aufgebracht werden können, sodass ein Einfahren aus der Bachstraße, der Oberen Straße und der Maurener Straße künftig erleichtert würde. Bürgermeister Erwin Heller will das klären lassen. Außerdem ermunterte er alle Anwesenden, beim Halten an den roten Ampeln, die Kreuzungsbereiche jeweils freizuhalten.

Neue Bank am Panoramaweg

Ein Dankeschön für die neue Bank am Panoramaweg, die es wieder möglich macht, auf Spaziergängen mit Blick ins Maurener Tal auszuruhen, formulierte ein Gemeinderat.

Wiederherstellung des südlichen Gehwegs vom Ortsausgang zur Beunde

Er regte außerdem an, den zugewachsenen südlichen Gehweg am Ortsausgang bis zur Einmündung Beunde als „Vorbote“ für die gewünschte südliche Radwegverbindung von Hildrizhausen nach Altdorf säubern zu lassen. Bürgermeister Erwin Heller erklärte, man könne das gerne prüfen. Eventuell müsste dann aber die Deckschicht erneuert werden. Er habe noch diese Woche einen Gesprächstermin mit der Gemeinde Hildrizhausen, um den Sachstand des Flurbereinigungsverfahrens zu diskutieren. Die Gemeinde Hildrizhausen plant eine östliche Ortsdurchfahrung für Landwirte. Das hierfür notwendige Flurbereinigungsverfahren ermögliche eine relativ günstige Herstellung eines südlichen Radwegs vom Netto in Hildrizhausen nach Altdorf. Allerdings könne das Flurbereinigungsverfahren bis zu 2 Jahren dauern.

Richtlinien für die Durchführung von Architektenwettbewerben

Eine Gemeinderätin stellte fest, dass ihr eine vielfältige architektonische Gestaltung des Orts wichtig sei. Sie regte deshalb an, im Planungs- und Infrastrukturausschuss PIA Richtlinien auszuarbeiten, unter welchen Voraussetzungen künftig Architektenwettbewerbe durchgeführt werden sollten.

Ersatz bzw. Verlegung der Fußgängerbedarfsampel an der Kreuzung Ortsdurchfahrt/Bachstraße

Ein Gemeinderat schlug vor, die Fußgängerampeln an der Ortsdurchfahrt durch Fußgängerüberwege zu ersetzten. Oft genug würden Autofahrer das „Rot“ der Fußgängerampel übersehen und durchfahren. Deshalb seien Fußgängerüberwege vielleicht geeigneter. Ein anderer Gemeinderat ergänzte, dass es besonders im Bereich der Fußgängerampel an der Bachstraße und der dortigen Bushaltestelle Konflikte gebe. Man solle prüfen, ob die Bushaltestelle dort vor den Kreuzungsbereich Bachstraße in Richtung Hildrizhausen verlegt werden könnte.

Bürgermeister Erwin Heller informierte, dass ein Planungsbüro derzeit die Möglichkeiten der Schaffung eines beidseitigen Radweges prüfe und dabei insbesondere die Engstellen, wie hier an der Bushaltestelle Bachstraße, prüfe. Er wird diese Anregungen an das Planungsbüro weitergeben und auch mit den Verkehrsbehörden besprechen.

Amtliche Bekanntmachungen

Ein herzlicher Dank an alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Die Durchführung der Bürgermeisterwahl am 28. Juni 2020 wurde, gemäß den Vorgaben unserer Demokratie, realisiert.

Mein herzlicher Dank gilt deshalb allen Helferinnen und Helfern, die tatkräftig und mit größter Sorgfalt bei der Zusammenstellung und Zustellung der Briefwahlunterlagen mitgewirkt haben.

Ebenso gilt der Dank allen Wahlhelferinnen und allen Wahlhelfern, die in den Briefwahlbezirken bei der Prüfung und Auszählung der Briefwahlunterlagen tätig waren.

Ebenso ein herzlicher Dank an die Ehrenamtlichen, die im Wahllokal bei der Stimmabgabe, sowie im Anschluss daran bei der Stimmenauszählung beteiligt waren.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, das Personal der Kindertagesstätten und der Kernzeitbetreuung, die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, das gesamte Team und der Gemeindewahlausschuss haben bei der Durchführung der Wahl viel Zeit eingebracht und ehrenamtlichen Einsatz für unsere Gemeinde geleistet.

Dafür allen, nun an dieser Stelle, ein herzlicher Dank!

Arnd Rehn

stellv. Bürgermeister

Die Gemeinde sagt DANKE!

Die Gemeinde Altdorf unterhält eine Vielzahl an Grünflächen und Blumenrabatten im gesamten Gemeindegebiet. Vor allem im Frühjahr und Sommer bedarf es sehr viel Arbeit, diese Flächen zu pflegen. Unser Bauhof hat in dieser Zeit alle Hände voll zu tun, mit dem Gießen und Mähen hinterher zu kommen.

Da ist es sehr erfreulich, dass sich immer wieder Anlieger bzw. Anwohner bereit erklären die „Patenschaft“ für solch eine Grünfläche oder ein Blumenbeet, ja sogar einen Spielplatz, zu übernehmen.

Für dieses ehrenamtliche Engagement unserer Altdorfer Bürgerinnen und Bürger möchten wir uns heute einmal recht herzlich bedanken.

Wir freuen uns, dass Sie dazu beitragen, unsere Gemeinde bunter zu gestalten.

Ihre Gemeindeverwaltung

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf am 30. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Öffentliche Einrichtung

1. Die Gemeinde Altdorf betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
2. Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2. Begriffsbestimmungen

1. Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder -befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswas-

Termine der Woche

Samstag, 4. Juli 2020 **Bücherei geöffnet**
Dienstag, 7. Juli 2020 **Leerung der Restmülltonne**

ser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus -Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

2. Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
3. Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.
4. Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3. Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
2. Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
3. Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
4. Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4. Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

1. Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
2. Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5. Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6. Allgemeine Ausschlüsse

1. Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammbeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
2. Insbesondere sind ausgeschlossen:
   (1) Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
   (2) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
   (3) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
   (4) faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
   (5) Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
   (6) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
   (7) Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

3. Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

4. Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7. Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

1. Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

   a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;

   b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

2. Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

3. Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8. Einleitungsbeschränkungen

1. Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

2. Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

3. Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9. Eigenkontrolle

1. Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

2. Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10. Abwasseruntersuchungen

1. Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

2. Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11. Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12. Grundstücksanschlüsse

1. Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

2. Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.

3. Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13. Sonstige Anschlüsse

1. Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.

2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.

3. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14. Private Grundstücksanschlüsse

1. Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

2. Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

3. Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15. Genehmigungen

1. Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen

   a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;

b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

2. Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

3. Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

   – Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;

   – Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

   – Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

   Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16. Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17. Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

2. Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

3. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

4. Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18. Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

1. Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

2. Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

3. Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19. Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20. Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21. Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

1. Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

2. Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

3. Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

4. Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen.

Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen.

Dabei handelt es sich um folgende Angaben:
Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22. Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23. Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24. Beitragsschuldner

1. Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
3. Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25. Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26. Grundstücksfläche

1. Als Grundstücksfläche gilt:
   (1) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
   (2) soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
2. Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27. Nutzungsfaktor

1. Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

(1) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00,
(2) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25,
(3) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50,
(4) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75,
(5) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00.

Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28. Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29. Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

1. Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
2. Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30. Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

1. Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
   (1) 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
   (2) 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

2. Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

   (1) 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

   (2) 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

   Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

   (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

   (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31. Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

1. Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

   (1) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

   (2) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

2. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

   (1) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;

   (2) bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

3. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

4. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32. Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

1. Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

   (1) soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;

   (2) soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;

   (3) wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

   (4) soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

2. Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33. Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25)

(1) für den öffentlichen Abwasserkanal	7,65 Euro
(2) für den mechanisch-biologischen Teil des Klärwerks	5,84 Euro

§ 34. Entstehung der Beitragsschuld

1. Die Beitragsschuld entsteht:

   (1) in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;

   (2) in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;

   (3) in den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;

   (4) in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;

   (5) in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;

   (6) in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;

   (7) in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 47 Abs. 7.

2. Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

3. Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35. Vorauszahlungen, Fälligkeit

1. Die Gemeinde erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Nr. 2 und 3 in Höhe von 90 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

2. Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 36. Ablösung

1. Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
2. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
3. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren

§ 37. Erhebungsgrundsatz

1. Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
2. Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 43 a erhoben.

§ 38. Gebührenmaßstab

1. Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 41) erhoben.
2. Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
3. Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39. Gebührenschuldner

1. Schuldner der Abwassergebühr (§ 37 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
2. Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Absatz 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
3. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40. Bemessung der Schmutzwassergebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
   (1) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
   (2) bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
   (3) im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

2. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
3. Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen anbringt, die Wassermenge nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 pauschal um 30 m³ pro Jahr je 100 m² angeschlossener Fläche erhöht.

§ 41. Bemessung der Niederschlagswassergebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
2. Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

a) vollständig versiegelte Flächen, z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen:	0,9
b) stark versiegelte Flächen, z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster:	0,6
c) wenig versiegelte Flächen, z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster:	0,3
d) Dachflächen:	
Ziegeldach, Blechdach, Glasdach o.ä.	0,9
Gründach bis 12 cm Schichtstärke	0,6
Grümdach über 12 cm Schichtstärke	0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach Buchstaben a) bis d), die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

3. Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage ohne Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.
4. Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt. Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, gilt Folgendes:
   a) ohne Retentionsvolumen:
      bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 5 m² je m³ Zisternenvolumen reduziert;
      bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Zisternenvolumen reduziert.
   b) mit Retentionsvolumen:
      bei Regenwassernutzung, ausschließlich zur Gartenbewässerung, werden die Flächen um 15 m² je m³ Zisternenvolumen reduziert;
      bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 25 m² je m³ Fassungsvolumen reduziert.

Eine Reduzierung erfolgt bei beiden Arten bis maximal 100 % der angeschlossenen abflussrelevanten Fläche.

Absätze a und b gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2 m³ aufweisen.

§ 42. Absetzungen

1. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
2. Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 30. Juni 2020 finden entsprechend Anwendung.

3. Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen.

4. Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

   (1) je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen: 15 m³/Jahr,

   (2) je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 35 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m³/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

5. Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

§ 43. Höhe der Abwassergebühren

1. Die Schmutzwassergebühr (§ 40) und sonstige Einleitungen (38 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser: 2,68 Euro.

2. Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,57 Euro.

3. Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 43 a
Höhe der Zählergebühren

1. Die Zählergebühr gem. § 37 Abs. 2 beträgt 1,28 €/Monat.

2. Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 44. Entstehung der Gebührenschuld

1. In den Fällen des § 38 Abs. 1 und § 43 a Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr § 43 a Abs. 1 wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.

2. In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

3. In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

4. In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.

5. Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 45. Vorauszahlungen

1. Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

2. Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 41 und der Jahreszählergebühr § 43 a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt. Dabei wird grundsätzlich von einem Jahreswasserverbrauch pro Person von 36 m³ je Jahr ausgegangen. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Pauschalmenge abgewichen werden.

3. Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

4. In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 46. Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 45) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

2. Die Vorauszahlungen gemäß § 45 werden jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

3. In den Fällen des § 38 Abs. 3 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 47. Anzeigepflicht

1. Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

2. Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:

   a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;

   b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);

   c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

3. Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 41 Abs. 1), der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.

4. Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen

sind unter Angabe der in § 41 Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.

Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.

5. Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an Zisternen angeschlossene Fläche des Grundstücks, so ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

6. Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

   a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;

   b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

7. Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

8. Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückeigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

9. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 48. Haftung der Gemeinde

1. Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

2. Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

3. Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 49. Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haftet deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 50. Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   (1) entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;

   (2) entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;

   (3) entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

   (4) entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;

   (5) entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;

   (6) entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;

   (7) entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;

   (8) die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;

   (9) entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;

   (10) entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;

   (11) entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

2. Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 47 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 51. Inkrafttreten

1. Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

2. Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 01.03.2011 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Altdorf, den 30. Juni 2020

gez.
Erwin Heller
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf am 30. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

1. Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
2. Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2. Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

1. Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
2. Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3. Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
3. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
4. Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4. Anschlusszwang

1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
2. Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5. Benutzungszwang

1. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung und Brauchwassernutzung.
2. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
3. Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
4. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
5. Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6. Art der Versorgung

1. Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
2. Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7. Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

1. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
   (1) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
   (2) soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
2. Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde/ Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
3. Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
   (1) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
   (2) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8. Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

1. Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

2. Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
3. Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
4. Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
5. Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
6. Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9. Unterbrechung des Wasserbezugs

1. Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
2. Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10. Einstellung der Versorgung

1. Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
   (1) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
   (2) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
   (3) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
3. Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11. Grundstücksbenutzung

1. Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
3. Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
4. Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12. Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13. Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

(1) ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);

(2) der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;

(3) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;

(4) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;

(5) im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14. Haus- und Grundstücksanschlüsse

1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

2. Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse); sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
3. Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
4. Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
5. Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15. Kostenerstattung

1. Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
   (1) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse.
   (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
2. Versorgungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten bei der Berechnung des Kostenersatzes gemäß Abs. 1 als in der Straßenmitte verlaufend.
3. Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlusstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.
4. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
5. Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16. Private Anschlussleitungen

1. Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
2. Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
3. Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17. Anlage des Anschlussnehmers

1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
2. Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
3. Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
4. Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18. Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

1. Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
2. Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19. Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

1. Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
2. Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
3. Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20. Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

21. Messung

1. Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

2. Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
3. Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
4. Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22. Nachprüfung von Messeinrichtungen

1. Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
2. Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23. Ablesung

1. Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
2. Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

1. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

   (1) das Grundstück unbebaut ist oder

   (2) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

   (3) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

3 Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25. Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26. Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27. Beitragsschuldner

1. Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
3. Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28. Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29. Grundstücksfläche

1. Als Grundstücksfläche gilt:

   (1) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

   (2) soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zu gewandten Grundstücksgrenze.

   Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

2. Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30. Nutzungsfaktor

1. Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

(1) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
(2) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
(3) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
(4) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
(5) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

2. Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31. Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32. Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

1. Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
2. Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33. Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

1. Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
   (1) 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
   (2) 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industrie-gebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

   das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
2. Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
   (1) 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
   (2) 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industrie-gebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

   das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
3. Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
4. Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34. Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

1. Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
   (1) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
   (2) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
2. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
   (1) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
   (2) bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
3. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
4. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35. Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

1. Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
   (1) soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
   (2) soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
   (3) wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
   (4) soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
2. Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36. Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt
je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 6,99 Euro.

§ 37. Entstehung der Beitragsschuld

1. Die Beitragsschuld entsteht:

   (1) in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;

   (2) in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;

   (3) in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;

   (4) in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;

   (5) in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;

   (6) in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.

2. Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

3 Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38. Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39. Ablösung

1. Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

2. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

3. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40. Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41. Gebührenschuldner

1. Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

2. In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.

3. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42. Grundgebühr

1. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Dauerdurchfluss (Q3)	4	10	16 und 25 m³/h
Nenndurchfluss (Qn)	2,5	6	10 m³/h
Euro/Monat	1,28	1,48	2,20

   Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

2. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

3. Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43. Verbrauchsgebühren

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,23 Euro.

2. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,23 Euro.

§ 44. Gemessene Wassermenge

1. Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

2. Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45. Verbrauchsgebühr bei Bauten

1. Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

2. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

   (1) Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 7 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt. Es werden mindestens 3 Kubikmeter als pauschaler Wasserversbrauch je 100 Kubikmeter umbauten Raumes des Gesamtgebäudes berechnet.

   (2) Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46. Entstehung der Gebührenschuld

1. In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

2. In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

3. In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
4. In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
5. In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.
6. Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 47. Vorauszahlungen

1. Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
2. Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
3. Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
4. In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48. Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
2. Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden jeweils zum 31.03., 30.06. und 20.09. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
3. In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49. Anzeigepflichten

1. Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:
   (1) der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
   (2) Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
2. Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
3 Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
4. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50. Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   (1) entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
   (2) entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
   (3) entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
   (4) entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
   (5) entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
   (6) entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
2. Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51. Haftung bei Versorgungsstörungen

1. Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
   (1) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
   (2) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
   (3) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
2. Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
3. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
4. Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
5. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Hand-

lung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

6. Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52. Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

1. Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
2. Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53. Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54. Inkrafttreten

1. Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
2. Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 9. Juli 1991 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Altdorf, den 30. Juni 2020

gez.
Erwin Heller
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verkehrsüberwachung – Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen

Im Rahmen der Verkehrsüberwachung wurden die Geschwindigkeiten der Kraftfahrzeuge überprüft. Die vorgenommenen Geschwindigkeitsmessungen brachten folgendes Ergebnis:

Datum	Uhrzeit	Straße	zul. Geschw.	Ges. Fahrz.	beanst. Fahrz.	max. km/h
16.6.	17.37–20 Uhr	Hildrizhauser Str.	30	664	7 / 1,1%	50

Landratsamt öffnet ab 1. Juli 2020 schrittweise wieder für den Publikumsverkehr

Gebäude kann ohne Terminvereinbarung betreten werden

Hygiene- und Abstandsregelungen sind zu beachten

Zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronaviruses hatte das Landratsamt Böblingen seinen Dienstbetrieb seit Mitte März stark eingeschränkt. Ab 1. Juli 2020 wird das Landratsamt wieder schrittweise für den regulären Publikumsverkehr geöffnet. Dies geben die derzeitigen Infektionszahlen im Landkreis Böblingen her. Bis Ende Juni kann das Landratsamt Böblingen (bis auf die Zulassungsstelle) nur nach vorheriger Terminvereinbarung betreten werden.

Ab 1. Juli 2020 können Bürgerinnen und Bürger das Landratsamt auch ohne vorherige Terminvereinbarung wieder betreten. In einem ersten Schritt ist dies montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr möglich. Hierbei ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das Sachgebiet Ausländer- und Staatsangehörigkeitswesen beim Amt für Migration und Flüchtlinge bleibt mittwochs geschlossen.

Landrat Roland Bernhard erläutert: „Die schrittweise Öffnung des Landratsamtes für den regulären Publikumsverkehr ist ein wichtiger Schritt in Richtung Normalbetrieb. Es ist jedoch wichtig, dass die Hygiene- und Abstandsregelungen weiterhin strikt beachtet werden, um die bisher erzielten Erfolge während der Corona-Pandemie nicht aufs Spiel zu setzen“.

Für die kundenintensiven Bereiche (z.B. Zulassungsstelle, Führerscheinstelle, Amt für Migration und Flüchtlinge) wird der Zutritt durch einen Sicherheitsdienst koordiniert, sodass Ansammlungen ohne Einhaltung der Abstandregelungen vermieden werden.

Auf den Wertstoffhöfen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht mehr grundsätzlich verpflichtend. Die Abstandsregeln sind gleichwohl einzuhalten. Bei größerem Andrang kann der Zugang zu einzelnen Wertstoffhöfen kurzzeitig beschränkt werden.

Versorgungsamt öffnet ab 1. Juli 2020 wieder für den Publikumsverkehr

Hygiene- und Abstandsregelungen sind zu beachten

Zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronaviruses hatte das Versorgungsamt seinen Dienstbetrieb seit Mitte März stark eingeschränkt. Ab 1. Juli 2020 wird das Versorgungsamt wieder für den regulären Publikumsverkehr geöffnet.

Ab 1. Juli 2020 bietet das Versorgungsamt wieder die bei den Kundinnen und Kunden gewohnten Öffnungszeiten an. Diese sind montags bis mittwochs von 9.00 Uhr bis 13.30 Uhr, donnerstags von 12.00 bis 18.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr. Beim Betreten des Gebäudes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Außerdem sind die Hygiene- und Abstandsregelungen einzuhalten.

Corona-Testzentrum in Herrenberg mit neuer Öffnungszeit

Betrieb wird angesichts niedriger Zahlen zurückgefahren, Terminvergabe nach wie vor über die Hotline, Tel-Nr. (0 70 31) 6 63-35 00

Aktuell ist das Infektionsgeschehen im Landkreis Böblingen stabil in einem niedrigen Bereich und gut zu kontrollieren. Durchschnittlich werden täglich zwei bis drei neue Fälle verzeichnet, Stand heute liegt der Inzidenz-Wert (Fälle / 100.000 Einwohner) bei 3,5.

Das führt zu einem weiteren Zurückfahren, was den Betrieb der Testzentren angeht. Seit Montag, 29. Juni gilt: Das Testzentrum Herrenberg ist nur noch montags und donnerstags, jeweils von

18.00 bis 19.00 Uhr, geöffnet. Das Testzentrum Sindelfingen bleibt Montag bis Freitag von jeweils 16.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Die Terminvergabe erfolgt weiterhin über die Hotline, Tel. (0 70 31) 6 63-35 00. Sie ist werktags, montags bis freitags, von 8.00 bis 12.00 Uhr zu erreichen.

Die zentrale und wichtige Botschaft ist, dass ausreichend Testkapazitäten vorhanden sind und man den Betrieb der Zentren jederzeit nach Bedarf wieder hochfahren kann. „Und unsere vorhandenen Kapazitäten geben uns auch die Möglichkeit, bei Bedarf umfassend Verdachtsfälle zu testen“, so Thomas Wagner, Leiter des Projektteams Corona im Landkreis Böblingen. So könne man bei Infektionsfällen in Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten oder Gemeinschaftsunterkünften schnell und weitreichend reagieren.

Nachwuchs-Pflegekräfte gesucht

Neue Generalistische Pflegeausbildung / Ausbildung zur Pflegefachperson

Das Landratsamt Böblingen sucht Nachwuchs-Pflegekräfte. Mit Inkrafttreten des Pflegeberufegesetzes (PflBG) am 1. Januar 2020 wurden die bisherigen Pflegeausbildungen (Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) bundesweit zu einer einheitlichen Ausbildung zusammengeführt. Nicole Zucker koordiniert für den Landkreis Böblingen diese Generalistische Pflegeausbildung. Sie organisiert die Zusammenarbeit zwischen den Pflegeschulen, den Einrichtungen und den Auszubildenden und steht allen Beteiligten beratend und unterstützend zur Seite. Weiterhin plant sie die praktischen Einsätze der Auszubildenden in den fünf Versorgungsbereichen mit insgesamt 1.440 Stunden (stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege, ambulante Pflege, Pädiatrische Versorgung, Psychiatrische Versorgung).

Landrat Roland Bernhard erklärt: „Zu Corona-Zeiten wurde klar, wie wichtig die systemrelevante Arbeit der Pflegekräfte in den Heimen, in den Krankenhäusern und in den Pflegediensten ist. Wir suchen dringend qualifizierte Nachwuchs-Fachkräfte. Die Generalistische Pflegeausbildung bietet die Chance, auf der Grundlage einer breitgefächerten Ausbildung später in allen Bereichen der Pflege arbeiten zu können“.

Die Ausbildung zur Pflegefachperson wurde mit dem Inkrafttreten des Pflegeberufegesetzes allgemein modernisiert. Der Berufsabschluss ist dadurch EU-weit anerkannt. Die Generalisierung ermöglicht Pflegefachpersonen, in allen Bereichen der Pflege zu arbeiten. Eine Spezialisierung ist im dritten Jahr der Ausbildung möglich. Während der Ausbildung durchlaufen alle Azubis die verschiedenen Bereiche der Pflege und erlangen dadurch ein breites Wissen.

Nicole Zucker sowie den Pflegeschulen liegt eine gute Zusammenarbeit mit den Einrichtungen sehr am Herzen und ermutigt diese, sich bei jeglichen Unsicherheiten zur Entlastung an sie zu wenden.

Für Fragen zur Generalistischen Pflegeausbildung steht die Koordinatorin des Landkreises Böblingen unter der Mailadresse: nicole.zucker@hilde-domin-schule.de und Tel. (0 70 32) 94 71-45 gerne zur Verfügung. Informationen finden sich auch auf der Homepage des Landratsamtes unter www.lrabb.de/start/Bildung+_+Wirtschaft/werde+pflegefachperson_.html

Bewerbungen für das neue Ausbildungsjahr 2020/2021 werden noch angenommen.

Hintergrundinformationen:

Ausbildende Schulen im Kreis Böblingen

Akademie am Klinikverbund Südwest Böblingen

(0 70 31) 6 68-2 26 86

https://www.klinikverbund-suedwest.de/ausbildung-karriere/

AWO -Bildungsakademie Württemberg Sindelfingen

(0 70 31) 2 86 06-2 50

https://www.awo-wuerttemberg.net/jobs-karriere/bildungsakademiewuerttemberg.html

Evangelische Berufsfachschule für Pflege der Samariterstiftung Leonberg

(0 71 52) 9 06 30 80

https://www.samariterstiftung.de/altenhilfe/unsere-haeuser/fachschule-leonberg/

Hilde-Domin-Schule Herrenberg

(0 70 32) 94 71-27

https://www.hilde-domin-schule.de/pflege/

Weitere allgemeine Informationen

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/pflege/pflege-ist-mehr-als-ein-beruf.html

Interessierten Schülerinnen und Schülern aller Schulformen werden Ausbildungs- und Studienberufe vorgestellt

Noch bis 22. Juli 2020 auf www.firmentage.de anmelden und den zukünftigen Ausbildungsplatz in den Sommerferien kennen lernen

Rund 80 Schülerinnen und Schüler haben sich bereits für einen Schnupperbesuch bei Unternehmen und Verwaltungen im Landkreis Böblingen angemeldet. Über die Hälfte der Plätze sind bereits ausgebucht. Online Anmeldungen für einen der freien Restplätze der Aktion SchulferienFirmentage 2020 der Wirtschaftsförderung Landkreis Böblingen sind noch bis 22. Juli 2020 möglich. Die Firmentage richten sich an Jugendliche ab 14 Jahren aus dem Landkreis Böblingen, die sich über Ausbildungsmöglichkeiten, Arbeitsabläufe und den Firmenalltag in den Betrieben des Landkreises informieren möchten. Interessierte Jugendliche können an bis zu drei Firmentag-Veranstaltungen teilnehmen, dabei Arbeitsluft schnuppern und Kontakte knüpfen.

Teilnehmende Schülerinnen und Schüler erhalten zudem automatisch die Chance, mit ihrer Teilnahme etwas zu gewinnen. Die Verlosung findet am Ende der Sommerferien statt und die Gewinnerinnen und Gewinner werden von uns benachrichtigt. Zu gewinnen gibt es Freikarten für das Sensapolis auf dem Flugfeld und Freikarten für das Kino Cinemaxx in Sindelfingen.

Für die Sommerferien 2020 bieten 29 Firmen Schnuppertage an. Dabei werden 80 Ausbildungs- und Studienberufe vorgestellt. Dieses Jahr laden die Unternehmen teilweise auch zu einer virtuellen Veranstaltung ein.

Seit dem Jahr 2006 haben bisher rund 3.400 Schülerinnen und Schüler bei 169 Anbietern durch ihre Teilnahme an den Firmentagen erste Eindrücke über Berufsbilder sammeln können. Die Organisation erfolgt durch die Wirtschaftsförderung des Landkreises Böblingen in enger Zusammenarbeit mit den Städten Böblingen, Herrenberg, Leonberg, Sindelfingen, Weil der Stadt und der Agentur für Arbeit Stuttgart. Mehr Informationen zu Firmentag-Terminen, Praktika, Ferienjobs, Freiwilligendiensten und teilnehmenden Firmen gibt es unter www.firmentage.de.

Aktion Sicherer Landkreis stellt Video „Respect“ vor

Landrat Bernhard: „Thema anlässlich der Krawalle in Stuttgart hochaktuell“

Landrat Roland Bernhard erklärt zu den Krawallen in der Nacht vom 20. Juni auf den 21. Juni 2020 in Stuttgart: „Die Ereignisse erschüttern und schockieren mich. Wir leben in einem Rechtsstaat. Es darf nicht toleriert werden, dass Personen in blinder

Zerstörungswut randalieren und gegen Polizistinnen und Polizisten sowie Rettungskräfte gewalttätig werden. Eine Konsequenz kann sein, dass auch Maßnahmen zur Kriminalitätsvorbeugung verstärkt werden. Diese werden im Landkreis Böblingen unter anderem im Verein „Sicherer Landkreis Böblingen e.V." koordiniert".

Der Verein „Sicherer Landkreis Böblingen e.V." führt seit März eine Kampagne zum Thema „respektvoller Umgang miteinander" durch. Damit wird gerade auch während der Corona-Pandemie auf ein solidarisches Verhalten aufmerksam gemacht. Mit den Ereignissen in Stuttgart erhält dieses Thema zusätzliche Aktualität. Nach einer Plakataktion gibt es nun ein Video zum Thema „Respect". Im Video kommen fünf Menschen in systemrelevanten Positionen zu Wort. Dies sind die Angestellte eines Supermarktes, eine Krankenpflegerin des Klinikverbundes Südwest, ein Vater mit Kind, eine Mitarbeiterin der Zulassungsstelle und ein Polizist. Es gab für die Protagonisten nur die Vorgabe, mit dem Wort Respekt zu beginnen, alles weitere wurde ihnen überlassen. Das Video zeigt die Vielfalt der Bedeutung dieses wichtigen Wortes und die persönliche Bewertung. Es ist eine komplette Eigenproduktion des Vereins

Sicherer Landkreis e.V.. Die beiden Geschäftsführer hatten die Idee zum Video und haben es technisch umgesetzt.

„Seit längerer Zeit wird in den Medien immer wieder über die steigende Gewalt gegen Polizei und Rettungskräfte berichtet. Die Ereignisse in Stuttgart haben überregional die Gesellschaft aufgerüttelt. Zunehmende Respektlosigkeit gegenüber den Vertretern unseres Staates ist ein gesamtgesellschaftliches Problem", sagt Burkhard Metzger, Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Ludwigsburg. „Mit diesem Video und der Kampagne „Respect" geben wir den betroffenen Menschen ein Gesicht."

Das Video kann unter www.youtube.com/watch?v=u9p5Z0UxbR8 angeschaut werden.

Hintergrundinformationen:

Der Förderverein „Sicherer Landkreis Böblingen e.V." wurde 2001 gegründet und unterstützt seitdem Maßnahmen zur Kriminalitätsvorbeugung im Landkreis Böblingen. Vorsitzende des Vereins sind Landrat Roland Bernhard, Polizeipräsident Burkhard Metzger, die Leiterin des Staatlichen Schulamts Böblingen Angela Huber, der Oberbürgermeister von Böblingen Dr. Stefan Belz, der Bürgermeister von Altdorf Erwin Heller, und der Bürgermeister von Renningen Wolfgang Faißt. Die wesentlichen Ziele des Vereins sind die organisatorische und finanzielle Förderung kriminalpräventiver Maßnahmen, die Initiierung neuer Projekte, die Aufklärung der Bevölkerung über Kriminalitätsvorbeugung sowie die Förderung der Zusammenarbeit aller mit Kriminalprävention befassten Institutionen. Thematische Schwerpunkte bei den geförderten Projekten sind die Bereiche Streitschlichtung und Mediation, Antiaggressions- und Soziales Kompetenztraining, Selbstbehauptung und Jugendschutz mit dem Schwerpunkt Alkohol. Die Vereinsmitglieder sind 24 Kommunen des Landkreises Böblingen. Die Präventionsmaßnahmen werden durch Mitgliedsbeiträge, Straf- und Bußgeldzuweisungen sowie Spenden finanziert.

Ergänzungen der „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit des Landkreises Böblingen" in Corona-Zeiten

Durch die Corona-Pandemie war es lange nicht möglich, dass Kinder und Jugendliche in Gruppen zusammen lernen, spielen, „die Köpfe zusammen stecken", toben oder Körperkontakt zueinander haben. Seit dem 1. Juli 2020 gelten Lockerungen und Ferienangebote können umgesetzt werden. Weiterhin müssen Hygienekonzepte umgesetzt werden, aber im reduzierten Rahmen finden im Landkreis Böblingen Angebote für Kinder und Jugendliche statt.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises hat am Montag einstimmig beschlossen, dass die vom Kreisjugendring Böblingen (KJR) vorgeschlagene Ergänzung der Richtlinie in Corona-Zeit umgesetzt wird. Die Geschäftsführerin des Jugendrings, Katrin Monauni stellte dem Gremium die Corona-Ergänzungen vor. Es geht um die zusätzliche Förderung von online-Seminaren und eine Erhöhung des Betrags für die Stara-Teilnehmer*innen im Jahr 2020.

In Vereinen, Jugendgruppen und anderen Jugendeinrichtungen wurden in der Phase des strengen Lockdowns digitale Angebote mit viel Kreativität und technischer Kompetenz umgesetzt. Bislang war diese Form der Seminararbeit nicht über die Richtlinie förderfähig, das wird sich nun, rückwirkend ab dem 16. März 2020 ändern. Wer digitale Seminare im Nachhinein bezuschussen lassen möchte, kann dies über die üblichen Antragsformulare tun. Die rechtlichen Grundlagen der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit und die Voraussetzung der Antragstellung bleiben bestehen.

Leider mussten manche Anbieter von Stadtranderholungen ihre Angebote absagen, da rechtliche Unsicherheiten über Abstandsgebote und finanzielles Risiko nicht zu vereinbaren waren. Im Landkreis finden im Sommer „abgespeckte" Ferienbetreuungen statt, Waldheime und Stadtranderholungen können ihre beliebten Erlebnisfreizeiten leider nicht wie gewohnt anbieten. Diese Anbieter sollen durch die Richtlinien-Ergänzung unterstützt werden. Der Zuschuss von 1 Euro pro Kind und Tag wird verdoppelt, denn viele Einrichtungen können nun deutlich weniger Kinder aufnehmen. Die Verdoppelung des Zuschussbetrags gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Für Kinder und Jugendliche hatte der Lockdown besonders belastende Auswirkungen, umso wichtiger ist es, pädagogische Maßnahmen für diese Gruppe zu fördern. Der Kreisjugendring berät Antragsteller*innen telefonisch (0 70 71) 6 63 16 28 oder per Mail info@kjr-bb.de. Infos über die Richtlinie und das aktuelle Ergänzungsblatt gibt's auf der Homepage www.kjr-bb.de des Kreisjugendrings Böblingen.

Parkinson kann uns alle treffen!

Fördern Sie bahnbrechende Forschung
Infos auf www.Parkinsonfonds.de

IBAN: DE92 100 205 000 003 871 808

ParkinsonFonds Deutschland

Der wichtigste Förderer wissenschaftlicher Forschung nach den Ursachen der Parkinson-Krankheit in Deutschland.

Unser Angebot:

Essen auf Rädern

Essen auf Rädern
Senioren- und Krankenpflegeverein Altdorf e.V.

Wir bieten allen Altdorferinnen und Altdorfern ein Essen auf Rädern an und liefern montags bis freitags jeweils eine leckere Mahlzeit frisch auf Ihren Tisch.

Bitte bestellen Sie bei den Fahrern oder bis spätestens **Sonntagabend, 24.00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung unter:

☎ Telefon und Anrufbeantworter: 74 74 0 ☎
oder
Fax: 74 74 10

Bitte geben Sie an, an welchem Tag Sie welches Menü haben wollen. Das Essen wird Ihnen dann täglich frisch in der Zeit zwischen 11.30 Uhr und 13.00 Uhr geliefert. Dauerbesteller können auch mit einem Bestellschein, der Ihnen jeweils mit den Essen ausgeliefert wird, bestellen.

Monatlich erhalten Sie dann eine Rechnung für Ihre bezogenen Essen. Die Preise betragen für 1 Menü 4,80 Euro zuzüglich einer Liefergebühr pro Anlieferung von 1,20 Euro für Mitglieder und 1,50 Euro für Nichtmitglieder des Senioren- und Krankenpflegevereins.

Gönnen Sie sich ein leckeres Essen. Genießen Sie ganz ohne Einkaufen oder aufwendige Zubereitung ein vollwertiges, schmackhaftes, frisch gekochtes und gesundes Gericht.

Speiseplan

06.07. bis 10.07.2020	Menü 1	Menü 2	Menü 3 – Supersalat	Menü 4 – Schonkost/Leichte Kost salzarm, fettarm, ohne Zucker
Montag	Hähnchen-Knusperschnitzel mit Bratensoße, Hörnle und Salatbeilage a.c.g.	Asia-Pfanne mit süßsaurer Soße und Basmatireis (veg.) f.	Schweizer Wurstsalat mit Dinkelbrötchen 7.a.g.	Kalbsbratwurst mit Salzkartoffeln und Bohnengemüse i.
Dienstag	Rinderschmorbraten mit Rotkohl und Stampfkartoffeln a.g.	Drei Speckpfannkuchen mit buntem Kartoffelsalat 7.a.c.g.	Salatplatte mit gekochtem Schinken und Baguettebrötchen 7.a.	Feine Nudelpfanne mit Pfifferlingen, ger. Käse extra und Salatbeilage (veg.) a.c.g.
Mittwoch	Hausgemachtes Fleischküchle in Pilzrahmsoße mit Gemüsespätzle a.c.g.i.	Hähnchenbrustfilet in Orangensoße mit Sesamnudeln und Tomatensalat a.c.g.	Salatplatte mit Ei, Thunfisch und Silberzwiebeln, Sesambrötchen a.c.	Panierter Fetakäse mit Paprika-Zucchinigemüse und Tomatenreis (veg.) a.c.g.
Donnerstag	Fleischkäse in Bratensoße mit Röstzwiebeln, breite Nudeln und Kartoffelsalat 7.a.c.g.	Österreicher Grießschmarrn mit Pflaumen- Zimtkompott (veg.) a.c.g.	Salatplatte mit Ei und Käsestreifen, Brötchen 1.a.c.g.	Hackbraten vom Kalb mit Serviettenknödel und frischem Möhrengemüse a.c.g.
Freitag	Rahmgeschnetzeltes vom Schwein mit zwei Kartoffelklößen und Salatbeilage a.c.g.	Lachsfilet in Dillsoße mit Petersilienkartoffeln und Karotten-Zucchinigemüse a.g.	Salatplatte mit Cevapcici, Ajvar und Olivenbaguette a.	Veget. Tortellini-Auflauf mit Käse überbacken, Tomatensoße mit Basilikum und Salatbeilage 1.a.c.g.

AUSWEICHMENÜ TÄGLICH: a) ½ Hähnchen vom Grill mit Brötchen a. b) Pizzaschnitte vegetarisch a.g.

Zusatzstoffe: 1 Farbstoff, 2 Konservierungsstoffen, 3 Antioxidationsmittel, 4 Geschmacksverstärker, 5 geschwefelt, 6 geschwärzt, 7 gepökelt, 8 Phosphat, 9 Süßungsmittel.
Allergene Stoffe: a Gluten, b Krebstiere, c Eier, d Fisch, e Erdnüsse, f Soja, g Milch-Lactose, h Schalenfrüchte, i Sellerie, j Senf, k Sesam, Schwefeldioxyd, m Lupinen, n Weichtiere

Änderungen vorbehalten!

Integrationsmanagement Schönbuchlichtung

FILMPROJEKT

in Holzgerlingen, Altdorf, Schönaich, Hildrizhausen und Weil im Schönbuch

Jugendliche und junge Erwachsene aufgepasst!

Habt ihr Lust, bei einem kleinen Filmprojekt vor der Kamera zu stehen? Das Integrationsmanagement Holzgerlingen erstellt eine Dokumentation zum Thema ‚Heimatorte'. In dieser kommen geflüchtete sowie einheimische Jugendliche zu Wort.

Was müsst ihr tun?

Gemeinsam mit Kameramann Andreas Harr sucht ihr eure Lieblingsplätze innerhalb der Schönbuch-Gemeinden auf. Das kann der Pausenhof, ein Platz zum Chillen in freier Natur, das Jugendhaus, ein Sportplatz oder ein völlig anderer Treffpunkt sein. Hauptsache ist, dass dieser Ort für euch ein Stück ‚Heimat' bedeutet. Ihr erzählt – entweder einzeln oder zu mehreren – warum ihr euch dort gerne aufhaltet oder was ihr an diesem Ort noch vermisst. Sicherlich hat euer Lieblingsort während der Corona-Pandemie einen ganz besonderen Stellenwert bekommen. Schön wäre es, wenn ihr auch darüber sprecht. Konntet ihr euren Lieblingstreffpunkt überhaupt aufsuchen? Worauf musstet ihr in den letzten Monaten verzichten?

Der Kurzfilm soll auf den Webseiten sowie dem YouTube-Kanal der Schönbuchkommunen gezeigt werden. Daher benötigen wir eine Einverständniserklärung von euch, welche wir am Drehtag mitbringen.

Macht ihr mit? Dann gebt uns Bescheid, zu welchem Ort ihr etwas beitragen möchtet. Wir freuen uns auf eure kreativen Vorschläge.

info@harrandi.de, (01 62) 6 79 92 44, auch Whatsapp
(Andreas Harr)

integration@holzgerlingen.de, (01 60) 8 85 44 36

BiB
Bücherei im Bürgerhaus

71155 Altdorf, Kirchplatz 2
Telefon (0 70 31) 7 24 72 72
info@buecherei-altdorf.de
www.buecherei-altdorf.de

Montag: 10.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch/Freitag: 15.00 bis 18.00 Uhr
1. Samstag im Monat: 10.00 bis 12.00 Uhr

Bücherei diesen Samstag geöffnet

Am Samstag, dem 4. Juli 2020 ist die Bücherei zu den aktuell noch gültigen Hygienebedingungen von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Unser BiB-Tipp

„Nenne dich nicht arm, wenn deine Träume nicht in Erfüllung gegangen sind; wirklich arm ist nur, der nie geträumt hat." *Marie von Ebner-Eschenbach*

Ja,.... Träume.... man hat sie in jedem Alter. Und wir haben Bücher zum Thema, für jedes Alter:

- Bilderbuchleser (blaue Signatur)
  Gute-Nacht-Geschichten zum **Träumen**
- Erstleser (Lesealter 6-9, rote Signatur)
  Laden der **Träume** (Dirk Ahner)
- Kinderbücher (Lesealter ab 9, gelbe Signatur)
  Fußball Tore, Topteams, **Titelträume** (Tom Bartels)
- Jugendbücher (Leseralter ab 13, grüne Signatur)
  Silber – Das erste Buch der **Träume** (Kerstin Gier, insg. 3 Bände)
- Bücher für Erwachsene (weiße Signatur)
  Jene Tage voller **Träume** (Tamara McKinley)

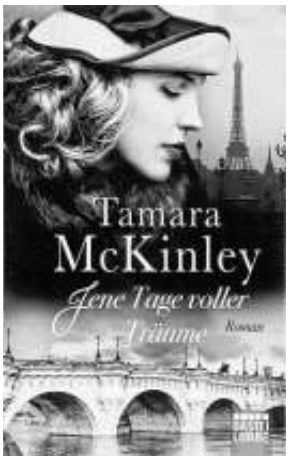

Paris 1936. Die junge englische Krankenschwester Annabelle zieht in das turbulente Künstlerhaus ihrer Tante und taucht begeistert in die exotische Welt der Metropole ein. Als sie den Maler Henri kennenlernt, ist es Liebe auf den ersten Blick. Doch wie so viele junge Männer zieht auch Henri bald an die Front des Spanischen Bürgerkriegs, und auch Annabelle muss sich den Schrecken des Krieges stellen. Auf grausame Weise wird sie von Henri getrennt. Doch zwanzig Jahre später trifft ihre Tochter auf einen Maler, der verletzt aus dem Spanienkrieg zurückkehrte. (Aus dem Klappentext).

Weitere Informationen zu diesen und anderen Medien erhalten Sie gerne an der Theke. Ausgeliehene Medien können Sie sich vormerken lassen. (Die vorgestellten Bücher sind, sofern nicht gerade ausgeliehen, meist in den orangen Würfeln an der Nordwand ausgestellt.)

Zu verschenken

• 3 Barhocker aus Edelstahl
Tel. (01 71) 7 93 84 15

Jugendreferat Altdorf

Ansprechpartner: Harry Sommer
Bürgersprechstunde: Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Im Büro des Jugendreferats: Kirchplatz 4 (Geburtshaus v. Michael Hahn)
Postanschrift: Kirchplatz 5, 71155 Altdorf
Telefon (0 70 31) 74 74 24, Mobil (01 72) 2 03 54 15
jugendreferat@altdorf-bb.de

Rettet die Steine Aktion!

Liebe Altdorfer Bürger und Bürgerinnen,

die Corona-Zeit hat einige von uns kreativ werden lassen. Die Idee zweier Altdorfer Familien eine **Steinschlange** einmal Richtung Kläranlage und Richtung Wasserturm entstehen zu lassen fand große Begeisterung bei Kindern und Familien aus Altdorf und Umgebung. *Weiter siehe Seite 37*

Sommerferienangebote 2020 in Altdorf
„Just for Fun“
Erläuterung zurOrganisation der Sommerferienangebote 2020 in Altdorf:

Alle Uhren laufen aufgrund der „Corona-Krise“ dieses Jahr etwas langsamer oder anders. So gibt es in Altdorf aufgrund der vielen, sicher oft berechtigten, „Corona-Einschränkungen“ eine kleinere Auswahl an Angeboten aus den Vereinen/Organisationen und Institutionen.
Ich habe deshalb die Organisation der Ausschreibungen verändern müssen. So gibt es eine Ausschreibung für „Einzelne Angebote“ aus den Vereinen/ Organisationen/Institutionen und Privatpersonen (Ferienangebote Teil 1) & eine zweite Ausschreibung für zwei komplette Wochenangebote (Ferienangebote Teil 2) in KW 32 und KW 33.

ACHTUNG WICHTIG!

- **Die Anmeldungen für „Einzelne Angebote“ (Ferienangebote Teil 1) laufen dieses Jahr DIREKT ÜBER DEN ANBIETER!! In der Ausschreibung Teil 1 ist bei den jeweiligen Anbieterinnen eine E-Mailadresse angegeben, über die Sie die Anmeldungen für das Angebot Ihrer Wahl anfordern können.**

- **Die Anmeldungen für die „Wochenangebote“ (Ferienangebote Teil 2) gehen an das Jugendreferat Altdorf zurück (per E-Mail: jugendreferat@altdorf-bb.de oder Post: 71155 Altdorf, Kirchplatz 5, -Rathaus-,) und sind an die Ausschreibung angefügt.**

Wir waren und sind als Kommune und ich als Jugendreferent sehr interessiert daran, unseren Kids trotz „Corona-Schwierigkeiten“ ein abwechslungsreiches und spannendes Ferienprogramm zu bieten. Deshalb jetzt schon im Voraus vielen Herzlichen Dank an alle Anbieterinnen und Helferinnen für ihr Engagement in diesen schwierigen Zeiten!!

Sommerferienangebote Teil 1
(Einzelne Angebote)

Achtung!! Anmeldungen über die Anbieterinnen direkt!!!!!

Termin	Programmpunkt/Informationen	Veranstalterin und E-Mailadresse zur Anforderung der Anmeldungen
Do.30.7.-Sa. 1.8. Anmeldung am 30.7. ab 9.30 Uhr am Gelände..	**TV Altdorf Fußballcamp** Treffpunkt: Vereinsheim Sportanlage Alter: ab Jahrgang 2003 / Kosten: 75 Euro (Geschwisterkinder-50 Euro incl. T-Shirt, 2 x Mittagessen, Getränke und Brezel)	TV Altdorf-Fußall-Jugend E-Mail: tv.altdorf@gmail.com Achtung!: Meldeschuss 10.Juli Bei der Anmeldung auf dem Gelände: Corona-Abstandsregelung beachten!!!!!
Do.30.7.- 8.50 Uhr – 15.30 Uhr Fr.1.8. 9.00 Uhr- 13.30 Uhr	**TV Altdorf Tenniscamp** Treffpunkt: Tennisanlage Alter: ab 6. Jahre / Kosten: 75/ Euro (Geschwisterkind 65 Euro) Bruchsichere Trinkflasche, Sportkleidung, Tennisschläger- wer hat, Kopfbedeckung, Sonnenschutz	TV Altdorf Tennisabteilung E-Mail: tv-altdorf-tennisjugend@web.de
Mo. 3.8. 9.30 Uhr -14.30 Uhr	**„Mit dem Jäger in den Wald“** Treffpunkt: P.-Platz Sportheim Alter: 8-12 J. / Kosten: 0 Euro Auf der Suche nach Fährten-Natur erleben… Festes Schuhwerk, Regenjacke, Rucksack. Vesper & Trinken wird gestellt	Altdorfer Jagdpächter Ralf Birnkammer E-Mail: r.birnkammer@online.de
Di. 11.8. 14.30 Uhr- 17.00 Uhr	**„Bastelspass im Garten“** Treffpunkt: Gartenanlage am Schönbuchrand Alter: ab 7 J. / Kosten: 1,50 Euro Windlichter und Vasen gestalten	Gartenfreunde Altdorf E-Mail: adelheidfriedrich@gmx.de Achtung! Anmeldungen werden erst ab 20. Juli bearbeitet!!
Di.18.8. 10.00 Uhr -12.00 Uhr oder 14.00 Uhr -16.00 Uhr	**„Acrylmalen“** Treffpunkt: Ringstr. 17 Alter: 6-13 J. / Kosten: 15 Euro (incl. Material) Möglichkeiten u. Techniken Malerkittel, Getränk/Vesper	Malwerkstatt Manuela Lintner E-Mail: m-lintner@gmx.de
Mi.19.8. 10.00 Uhr -12.00 Uhr oder 14.00 Uhr -16.00 Uhr	**„Experimentelles Malen“** Treffpunkt: Ringstr. 17 Alter: 6-13 J. / Kosten: 14 Euro (incl. Material) Experimentieren beim Malen Malerkittel, Getränk/Vesper	Malwerkstatt Manuela Lintner E-Mail: m-lintner@gmx.de

Do. 20.8. 10.00 Uhr -12.00 Uhr oder 14.00 Uhr -16.00 Uhr	**„Collagen basteln“ Treffpunkt: Ringstr. 17 Alter: 6-13 J. / Kosten: 13 Euro (incl. Material) Spaß am Basteln durch Collagen gestalten Malerkittel, Getränk/Vesper**	**Malwerkstatt Manuela Lintner E-Mail: m-lintner@gmx.de**
Di. 8.9. 14.00 Uhr-16.00 Uhr	**„Als die Raben noch bunt waren“ Treffpunkt: Bücherei im Bürgerhaus Alter: 4-6 J. / Kosten: 2 Euro Bilderbuchgeschichte, Basteln & spielen**	**Bücherei im Bürgerhaus E-Mail: info@buecherei-altdorf.de**
Do.10.9. 14.00 Uhr-16.00 Uhr	**„Bücherei in der Bücherei“ Treffpunkt: Bücherei im Bürgerhaus Alter: 7-10 J. / Kosten: 2 Euro Papphaus als „Ausleihstation“ basteln & spielerisch „Bücher-Verleih“ üben**	**Bücherei im Bürgerhaus E-Mail: info@buecherei-altdorf.de**

Sommerferienangebote Angebote Teil 2 (Wochenangebote) Anmeldung überdas Jugendreferat!!!!

Sommerferienangebot 2020 für unsere Kids (6 bis 13 Jahre) in Altdorf „Just for Fun“ in KW 32 (Montag, den 3. August bis Freitag, den 7. August) in KW 33 (Montag, den 10. August bis Freitag, den 14. August) jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Kosten: 90 Euro / Kind und Woche (Geschwisterkind-er-: 75 Euro)

Treffpunkt: in Altdorf: immer 9.00 Uhr an der Festhalle, Schulstr. 19

Verpflegung: Jedes Kind sollte bitte eine eigene Trinkflasche mitbringen und ein kleines Vespr“. Wir werden zusätzlich in den Mittagspausen ein kleines Handvespe“ reichen und die Möglichkeit zum Auffüllen der Trinkflaschen bieten.

Anmeldung:

- **Da die Plätze begrenzt sind, werden die Plätze nach Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen (schriftlich bzw. per E-Mail) vergeben. Sie erhalten dann zeitnah eine Bestätigung per E-Mail (bitte unbedingt mit angeben!) bzw. ob ihr Kind auf der Warteliste steht.**

- **Nach Bestätigung Ihrer Anmeldung durch uns, werden wir Ihnen noch 2 Formulare zukommen lassen, die ausgefüllt, unterschrieben und vor Beginn des Programms an mich zurückgesendet werden müssen (Datenschutz- und Gesundheitserklärung) !**
- **E-Mail: jugendreferat@altdorf-bb.de / Post: 71155 Altdorf, Kirchplatz 5 - Rathaus**

Achtung! Die erteilte Bestätigung Ihrer Anmeldung ist erst dann gültig, wenn auf der Gemeindekasse, die zu entrichtende Gebühr eingegangen ist. Eine tageweise Anmeldung ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich!

Abmeldung wegen Krankheit oder sonstigen Gründen: Bitte melden Sie ihr Kind sofort ab, wenn es nicht an dem Angebot teilnehmen kann, damit wir rechtzeitig Kids auf der Warteliste informieren können! Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Angebot werden die Gebühren NICHT zurück erstattet!

Bitte mitbringen: Mund-Nasenschutz / wetterfeste Kleidung und Schuhwerk / Sonnenschutz/Kopfbedeckung/kleines Vesper/Trinkflasche…gute Laune!

Die Sommerferien stehen 2020 sicher im Zeichen der Corona Krise……

Die Gemeinden Hildrizhausen und Altdorf und ich als verantwortlicher Jugendreferent beider Kommunen, möchten die Familien entlasten und den Kids ein paar schöne Ferientage bereiten. Natürlich ergeben sich auf Grund der Verordnungen ein paar Schwierigkeiten, die wir aber gemeinsam überwinden müssen und werden. Wichtig in diesem Zusammenhang ist:

- **Jedes Kind muss seine Gesichtsmaske mitbringen (nicht tragen! Nur für besondere Angebotsmomente mit sich führen)**
- **Jedes Kind muss seine eigene Trinkflasche mitbringen und ein kleines Vesper, das nicht mit anderen Teilnehmer-Kids geteilt werden darf (zusätzlich werden wir den Kids ein kleines Mittagsvesper bieten und die Möglichkeit, ihre Trinkflaschen aufzufüllen)**
- **Jede teilnehmende Familie ist verpflichtet, eine Notfall-Handy-Nr. anzugeben, damit wir Sie in einem gewöhnlichen Notfall, aber auch bei Eintritt eines Infektionsverdachts schnell und jederzeit erreichen können!**
- **Meldepflicht eines Infektionsverdachts: Sie sind verpflichtet bei Corona-Infektionsverdacht Ihren Hausarzt, den ärztlichen Notdienst (Tel. 116 117) oder das Böblinger Gesundheitsamt (Corona-Hotline 663-3500) zu informieren und auf weitere Anweisungen zu warten.**
- **Bei Eintritt/Meldung eines Infektionsverdachts bzw. einer Corona-Infektion informieren Sie bitte unverzüglich den Veranstalter des Einzelangebots bzw. das Jugendreferat der Gemeinde Altdorf (Kontakt Jugendreferent Harry Sommer). Die andereren Teilnehmer/innen werden dann unverzüglich telefonisch**

informiert. Deshalb ist die Angabe einer Notfall-Handy-Nr. Pflicht! Die Gruppe kann dann bis zur Klärung des Sachverhaltes erst einmal das Ferienangebot nicht weiter fortführen. Weitere Maßnahmen werden dann von den örtlichen Behörden verfügt.

- **Sicherheit: Wir werden innerhalb der Ferienangebote für die bestmöglichste Sicherheit Ihrer Kids sorgen! Bitte arbeiten sie bei den verschiedenen (Corona)-Anforderungen mit, dann werden es tolle Tage für Ihre Kids! Ohne Grund zur Sorge!**
- **ACHTUNG! Alle Angebote werden nur unter Vorbehalt ausgeschrieben! D.h. da es durch kurfristige veränderte Corona-Verordnungen auch zu einer kurzfristigen Absage kommen kann, bitte wir Sie eindringlich, eine Notfall-Betreuung für Ihre Kids zu organisieren!!!!!!!!!!!!**

Ihr Jugendreferent
Harry Sommer

Noch Fragen?

für Altdorf: jugendreferat@altdorf-bb.de

Für Altdorf: 07031-747424

In dringenden (Corona)-Notfällen oder im Krankheitsfall: 0172-2035415

Das Wochenangebot in KW 32:

Montag, 03.08. bis Freitag, 07.08.2020

für Altdorf

Treffpunkt ist immer um 9.00 Uhr an der Festhalle, Schulstr. 19

Montag, den 3. August bis Freitag, den 7. August

Morgens: jeweils von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

„Just for Fun“ Ferienspass“

Ich habe einige Überraschungen für Euch vorbereitet. Wir werden „Wikingerschach, Beach-Ringtennis, Murmelbahn im Wald bauen, usw….

„Kreativ-Werkstatt“

Hier kannst Du ein paar schöne Dinge für zu Hause basteln

„Kleintierzuchtverein Altdorf-Häschen, Hühnchen &Täubchen“

Was Essen und Trinken diese Tiere am liebsten? Wie sollten die Tiere tierschutzgerecht gehalten werden? Hast Du diese Tiere schon einmal aus der Nähe gesehen und gestreichelt? Bei uns bekommst Du bekommst Du die Gelegenheit dazu!

Nachmittags: jeweils von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr

„Kleine Super-Heldinnen“

Jeder von uns kennt mindestens eine(n): Super-Heldin.!.....
Durch ihre besonderen Fähigkeiten retten sie jeden Tag Menschen und tun Gutes.
Wir wollen gemeinsam entdecken, welche Super-Heldinnen wir kennen, was es eigentlich bedeutet Super-Heldin zu sein, ob es vielleicht auch Heldinnen in unserem Alltag gibt und ob vielleicht nicht in jedem von uns in gewisser Weise ein/e Super-Heldin steckt!?Lass Dich überraschen!

„Geocaching“

Kennst Du die moderne „Schnitzeljagd“ mit einem GPS-Gerät? Lerne mit uns die wichtigsten Begrifflichkeiten des Geocaching und die Bedienung des GPS-Gerätes kennen. Danach geht es auf eine erste moderne Schnitzeljagd

Das Wochenangebot in KW 33:

Montag 10.08. bis Freitag 14.08.2020

für Altdorf

Treffpunkt ist immer um 9.00 Uhr an der Festhalle, Schulstr. 19

Montag 10. August bis Freitag, den 14. August

Morgens: jeweils von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

„Kreativ-Woche“ auch im Freien“

Hier wirst Du verschiedene Angebote zum Basteln bekommen, aber auch interessante Spiel im Freien erleben

„Geocaching“

Kennst Du die moderne „Schnitzeljagd“ mit einem GPS-Gerät? Lerne mit uns die wichtigsten Begrifflichkeiten des Geocaching und die Bedienung des GPS-Gerätes kennen. Danach geht es auf eine erste moderne Schnitzeljagd!

Nachmittags: jeweils von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr

„Natur und Umwelt“

Immer wieder geht es in den Medien um Umweltschutz. Auch die Kinder bekommen das mit und wissen manchmal gar nicht so genau, was sie davon ganz einfach selbst im Alltag umsetzen können.
Deshalb dreht sich bei unserem Ferienprogramm vom 10.8. bis 14.8. alles ums Thema Umwelt und Natur.
Wir beschäftigen uns mit den Themen Müllentsorgung, Upcycling, Pflanzen und Wildkräuter in unserer Umgebung, Recyclingpapier, Bio-Lebensmittel und mehr.
Wir freuen uns sehr, wenn einige Kinder mit uns die Natur und deren Schutz entdecken möchten!
Dabei kommt Kreativität, Action und Spaß natürlich nicht zu kurz!

Ablauf der Woche(n):

Die Altdorfer Kids treffen sich täglich um 9.00 Uhr an unserer Festhalle. Nach gründlichem Händewaschen werden wir von der Festhalle aus zum jeweiligen Angebot laufen. Nach Ende des Vormittag-Angebotes (11.30 Uhr) werden wir dann in der Pause, ebenfalls zu Fuß, nach Hildrizhausen gehen und uns dort an am Schönbuchsaal erneut die Hände waschen und eine kleines Vesper in Empfang nehmen. Dort könnt ihr dann auch Eure Trinkflaschen auffüllen und Euch ausruhen oder spielen! Ab 12.30 Uhr folgt dann das Nachmittag-Programm (bis 15.00 Uhr).
Am Schönbuchsaal Hildrizhausen, im Sommerfeld 2, werden dann um 15.00 Uhr die Kids wieder abgeholt bzw. dürfen bei Erlaubnis selbständig nach Hause gehen (Siehe Anmeldeformular-Bitte entsprechend ankreuzen!). Es besteht keine Maskenpflicht, aber jedes Kind MUSS die ganze Woche eine Maske mit sich führen (Für besondere Aktionen in den Angeboten!)

Anmeldung zum Sommerferienprogramm 2020
„Just for Fun“
KW 32 / KW 33
für Altdorf

Ich melde meinen Sohn / meine Tochter:

……

Für folgende Ferienwoche(n) „Just for Fun“ VERBINDLICH an

□ KW 32 (Montag, den 3. bis Freitag, den 07. August)
□ KW 33 (Montag, den 10. Bis Freitag, den 14. August 2020)

Adresse:

.....

Handy-Nr.: .....
(Pflichtangabe für Notfälle und Rückmeldung Warteliste!)

E-Mail:

.....
(Pflichtangabe zur Rückmeldung und Warteliste)

Alter:
……...

Angabe zu Allergien/Vegetarierin:

……...
Anmeldeschluss: Sonntag, der 19. Juli 2020

Mein Kind darf nach Ende der Veranstaltungen alleine nach Hause

□ ja
□ nein

.....
Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

Überweisung der Gelder an die Gemeinde Altdorf: Volksbank Böblingen

Fortsetzung von Seite 28

Dies soll natürlich auch wertgeschätzt werden. Es sind tolle kleine Kunstwerke entstanden und die Schlange wuchs stetig. Jetzt ist einige Zeit ins Land gegangen und das hoch gewachsene Gras und zuletzt der Hagelsturm lässt nun eine Zusammenführung und Versetzung der Steinschlangen auf sich warten.

Jetzt kommen Sie ins Spiel. Die Versetzung der Steinschlangen soll am Freitag, den 10. Juli 2020 ab 9.00 Uhr geschehen. Wir wollen mit Schubkarren die Steine von den zwei Stellen an die Peter-Creuzberger-Halle transportieren und dort zusammenführen.

Wir brauchen Ihre **Unterstützung** bei der Versetzung! Es wäre super, wenn sich ein paar Engagierte finden würden! Bitte bringen Sie einen **Eimer** und **Handschuhe** mit.

Treffpunkt: Freitag, 10. Juli 2020, 9.00 Uhr Seewiesen (BMX-Strecke)

Wir freuen uns auf Ihre Beteiligung!

Stephanie Raizner

Kirchliche Mitteilungen

Ev. Kirchengemeinde Altdorf

Pfarramt: Telefon 60 55 06 Telefax 60 45 79
Bürozeiten: Di. 9.00 bis 12.00 Uhr Mi. 9.00 bis 11.00 Uhr
E-Mail – Pfr. Baral: **Pfarramt.Altdorf-Boeblingen@elkw.de**
E-Mail – Sekretariat: **Pfarrbuero.Altdorf-Boeblingen@elkw.de**
E-Mail Jugendreferent: **stephan.decker@elkw.de**
Telefonnummer des Jugendreferenten: **7 78 53 13**
Homepage: **www.evangelisch-altdorf.de**

Wochenspruch: Einer trage des andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen. Galater 6,2

Unter Einhaltung der gängigen Hygiene- und Abstandsregeln können Gruppen und Kreise nach Absprache mit dem Pfarramt oder Stephan Decker stattfinden. Wir bitten dabei die Hygienekonzepte zu beachten.

Ab dem 12. Juli werden wir auch zusätzlich zu den Aufnahmen der Gottesdienste Präsenz-Gottesdienste in der Kirche anbieten. Nähere Informationen dazu lesen Sie unter den folgenden Terminen.

Unsere Gottesdienste online werden auch weiterhin auf unserer Homepage unter www.bit.ly/AltdorferGottesdienst in Form einer Audio- oder Video-Datei zur Verfügung gestellt oder über das Wiedergabegerät „Music Man“ (Bestellung bei Hermann Zipperer, 60 30 86).

Aktuell sind Opfer nur in Form von Überweisungen möglich oder als Einwurf in den Pfarramtsbriefkasten. Näheres finden Sie auf unserer Homepage zu den aktuellen Sonntagen.

Samstag, den 4. Juli 2020
7.30 Frühgebet in der Kirche

Sonntag, den 5. Juli 2020
10.00 Gottesdienst online
(Diakon Martin Strienz und dem Gottesdienstteam)
Das Opfer ist für die Traineeausbildung bestimmt.
10.00 Kinderkirche und Schäfchengruppe online
www.bit.ly/OnlineKindergottesdienst
14.00- Unsere Kirche ist geöffnet – unter Einhaltung
18.00 gegebener Hygiene- und Abstandsvorschriften

Mittwoch, den 8. Juli 2020
7.00 Frühgebet in der Kirche
16.30 Konfirmandenunterricht in Kleingruppen

Donnerstag, den 9. Juli 2020
17.30- „Open pray“ – Gott im Freien begegnen –
18.00 auf der Gemeindewiese

Freitag, den 10. Juli 2020
19.45 Aufnahme des Gottesdienstes für den kommenden Sonntag – eine Teilnahme unter Einhaltung der gegebenen Hygiene- und Abstandsvorschriften ist möglich

Samstag, den 11. Juli 2020
7.30 Frühgebet in der Kirche
13.00 Traugottesdienst von Matthias und Bettina Preis, geb. Vogt (Pastor Daniel Soldner). Wir bitten für dieses Paar um Gottes Segen und Geleit. Der Gottesdienst findet im engsten Familienkreis statt.

Sonntag, den 12. Juli 2020
9.30 Präsenz-Gottesdienst in der Kirche (Pfr. Matthias Baral)
Je nach Verwandtschaftsgrad können wir zwischen 40-60 Personen am Gottesdienst teilhaben lassen.
Falls Sie nicht teilnehmen wollen oder können, sind Sie herzlich eingeladen, den Gottesdienst auf unserer Homepage abzurufen und zu Hause zu feiern.
Das Opfer ist für die Aufgaben der Diakonie unserer Landeskirche bestimmt.
9.30 Kinderkirche und Schäfchengruppe online
www.bit.ly/OnlineKindergottesdienst
14.00- Unsere Kirche ist geöffnet – unter Einhaltung
18.00 gegebener Hygiene- und Abstandsvorschriften
20.00 Erntebittgottesdienst mit Pfr. Matthias Baral und dem Posaunenchor auf dem Hof von Familie Henne, Auf Roth 1 – bitte bringen Sie ihre Mund- und Nasenbedeckung mit.
Das Opfer ist für die Aufgaben unserer eigenen Kirchengemeinde bestimmt.

Der genehmigte Haushaltsplan für das Jahr 2020 der Evangelischen Kirchengemeinde Altdorf liegt zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder in der Woche vom 6. bis 10. Juli 2020 im Pfarramt, Pfarrgartenstraße 3 auf. Interessierte bitten wir um vorherige telefonische Anmeldung unter der Telefonnummer 605506.

Am Sonntag öffnen wir unsere Kirche von 14:00 bis 18:00 Uhr!

Sie sind herzlich zur persönlichen Andacht und zum Gebet eingeladen. Nutzen Sie unsere Kirche als Ruhe-Oase und als Ort zur Besinnung. Für den Aufenthalt in der Kirche gilt die Gesichtsmaskenpflicht, außerdem muss ein Abstand von 2 m zu Menschen aus einem anderen Haushalt eingehalten werden.

Ihr Evangelische Kirchengemeinde Altdorf

„MUSIC MAN"

- die internetfreie Lösung für zuhause

Sie kommen mit den Links auf unserer Homepage nicht zu recht oder haben Freunde, Familie, Bekannte, die mit Links und herunterladen nichts anfangen können, dann bieten wir die Möglichkeit, Ihnen die Tonspur auf einem Wiedergabegerät zu speichern. Der "Music Man" wird Ihnen im Vorfeld nach Hause gebracht, sodass Sie am Sonntag zur gewohnten Zeit den Gottesdienst hören können. Die Bedienung ist denkbar einfach und schnell erklärt. Das Gerät ist an kein Kabel gebunden und kann dadurch überall hin mitgenommen und abgespielt werden.

Falls wir Ihr Interesse geweckt haben und Sie dieses Angebot gerne ausprobieren möchten, dann wenden Sie sich bitte an Hermann Zipperer.

Hermann Zipperer | Ringstraße 12 | 71155 Altdorf
hzippererCDU@web.de | T +49 (0) 7031 60 30 86

Veranstalter:
Evangelische Kirchengemeinde Altdorf
Pfarrgartenstr. 3 | 71155 Altdorf

Anzeigenfax 07031 6200-78

krzbb.de

Lasst uns mit der Bibel beten

„Vater unser im Himmel, …" Viele von uns kennen das Vater Unser. Vielleicht haben Sie es als Konfirmand auswendig gelernt oder in der Schule. Es ist das wohl bekannteste Gebet in der Bibel, Jesus selbst sagte seinen Jüngern, dass sie diese Worte verwenden sollen um zu beten.

Kennen Sie noch andere Bibelstellen auswendig? Psalm 23, Ihren Taufspruch oder den Konfirmandenspruch? Haben Sie ihn schon mal gebetet? „Ich glaube! Aber hilf mir, dass ich nicht zweifle!" aus Markus 9, 24 eignet sich ganz wunderbar. Dabei kann ich mir Worte leihen, wenn ich gerade selbst keine habe. Oder mich an Gottes Versprechen festhalten „Wer Gott liebt, dem dient alles, was geschieht, zum Guten." Römer 8, 28. Wenn Sie Gottes Versprechen in Anspruch nehmen, dann stellen Sie sich damit auf festen Grund. Seine Versprechen sind hieb- und stichfest, wenn er etwas verspricht hält er es. Sie können auch mit Worten der Bibel für andere beten, z.B. mit Sprüche 3, 5-7: „Hilf Maike, sich nicht auf ihre eigene Urteilskraft zu verlassen, sondern voll und ganz auf dich, den Herrn, zu vertrauen. Lass sie bei allem was sie tut an dich denken und zeige du ihr den richtigen Weg. Hilf ihr, sich nicht selbst für klug zu halten, sondern dir zu gehorchen." Sie können mit Bibeltexten für unsere Gesellschaft, Schulen, Entscheidungsträger, Chefs, Kinder, Ehepartner, Nachbarn, … beten. Wenn Sie sich auf die Suche begeben, finden Sie für jeden den passenden Text in der Bibel.

Trauen Sie sich und erzählen Sie von Ihren Gebets-/ Glockenmomenten, es ermutigt Sie und andere.
Ihre Maike Schöneck

Herzliche Einladung sich weiter im Gebet an Gott zu wenden. Es sind Worte aus Psalm 42:
Wie der Hirsch schreit nach frischem Wasser, so schreit meine Seele, Gott, zu dir. Meine Seele dürstet nach Gott, nach dem lebendigen Gott. Wann werde ich dahin kommen, dass ich Gottes Angesicht schaue? Meine Tränen sind meine Speise Tag und Nacht, weil man täglich zu mir sagt: Wo ist nun dein Gott? Daran will ich denken und ausschütten mein Herz bei mir selbst: wie ich einherzog in großer Schar, mit ihnen zu wallen zum Hause Gottes mit Frohlocken und Danken in der Schar derer, die da feiern. Was betrübst du dich, meine Seele, und bist so unruhig in mir? Harre auf Gott; denn ich werde ihm noch danken, dass er mir hilft mit seinem Angesicht.

Herzliche Einladung zum gemeinsamen Gebet um 21.00 Uhr!

Herzliche Grüße,
Ihr Matthias Baral, Pfarrer

„Open pray" - Gott im Freien begegnen

Wir laden herzlich zur Andacht auf der Gemeindewiese ein. Bitte beachten Sie die **geänderten Uhrzeiten** für den **Monat Juli**.

Donnerstags,
02.07.2020, 09.07.2020,
16.07.2020, 23.07.2020,
30.07.2020, Sommerpause
von 17:30 bis 18:00 Uhr,
auf der Gemeindewiese
Nur bei trockenem Wetter.
Aushang an Kirche und Gemeindehaus beachten.

Für den Aufenthalt auf der Gemeindewiese gilt das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die Einhaltung eines Mindestabstands von 2 m zu Menschen aus einem anderen Haushalt sowie das Einhalten der Hygiene- und Niesetikette.

Geeignete Stehflächen werden auf der Gemeindewiese unter Einhaltung der Vorgaben eingezeichnet sein. Bitte stellen Sie sich nur auf die gekennzeichneten Flächen. **Wir haben auch wenige Stellplätze, um von einem Schlepper zuzuhören. Schlepperfahrer sind herzlich willkommen!**

Wir sind angehalten alle Teilnehmer der Andacht zu protokollieren. Dies geschieht gleich bei der Ankunft auf der Gemeindewiese. Mit Ihrem Erscheinen geben Sie uns die Erlaubnis, Ihren Namen zu protokollieren. Diese Maßnahme ist nötig, um ggf. Infektionsketten nachvollziehen zu können. Ihre Daten werden nach Ablauf der Frist von vier Wochen vernichtet.

Auch unter diesen ungewohnten Bedingungen freuen wir uns sehr, Andacht feiern zu können und in Gemeinschaft zum Gebet zusammen zu kommen.

Veranstalter:
Evangelische Kirchengemeinde Altdorf
Pfarrgartenstr. 3 | 71155 Altdorf

DEIN SOMMER 2020

Das Zeltlager findet nicht statt. Macht nichts! Wir verlagern das Programm direkt vor deine Haustür. An 5 Vor- und 4 Nachmittagen sind wir in festen Kleingruppen unterwegs. Tauchen tief ein und entdecken spannende Geschichten rund ums Wasser und Jesus.

LEITUNG:
Stephan Decker und Team

ZEIT:
07.09. - 11.09.2020

KOSTEN:
Jede und **jeder** soll sich die Woche leisten können. Daher bestimmst du selbst, wie viel du für die Woche bezahlst.

ab 40,00 EUR - volle Leistung

ab 50,00 EUR - volle Leistung
- du übernimmst die realen Kosten

bis 65,00 EUR - volle Leistung
- du übernimmst die realen Kosten
- du ermöglichst anderen Teilnehmenden eine günstigere Freizeit

ANZAHLUNG:
keine

LEISTUNGEN:
Programm in festen Kleingruppen, Material, Snacks

VERANSTALTUNGSORT:
Verschiedene Locations in Altdorf

TEILNEHMER:
50 Personen

ALTER:
alle die im Schuljahr 2020/2021
die 2. bis 9. Klasse besuchen

ANMELDUNG:
ab sofort unter: https://bit.ly/DeinSommer2020

ANMELDESCHLUSS:
19. Juli 2020

Aus zeitlichen und organisatorischen Gründen können spätere Anmeldungen nicht berücksichtigt werden.

Wir freuen uns auf DICH!

Stephan Decker | stephan.decker@elkw.de
T +49 (0) 7031 77 85 313 | M +49 (0) 176 95 89 05 22

Veranstalter:
Evangelische Kirchengemeinde Altdorf
Pfarrgartenstr. 3 | 71155 Altdorf

Evangelisch-methodistische Kirche
Gemeindezentrum Schaichhofstraße 5

Pastor Dr. Hans-Martin Niethammer
Friedrich-List-Str. 69
71032 Böblingen
Telefon (0 70 31) 22 05 70

Denn wir haben hier keine bleibende Stadt,

sondern die zukünftige suchen wir.

(Hebräer 13, 14)

Sonntag, 5. Juli 2020

10.45 Gottesdienst mit Verabschiedung von Pastor Dr. Niethammer

Wir feiern unseren gemeinsamen Gottesdienst unter den aktuell notwendigen Hygienebedingungen:

- Es besteht die Pflicht, Mundschutz zu tragen.
- Im Eingangsbereich bitten wir die Hände zu desinfizieren. Hierfür steht ein Spender bereit.
- Es gilt die Abstandsregelung von 1,5 Metern einzuhalten. Nicht nur während des Gottesdienstes, sondern auch vor und nach dem Gottesdienst.
- Die Plätze sind so angeordnet, dass der vorgeschriebene Abstand eingehalten wird. Ausnahmen bilden Familien bzw. gemeinsame Haushalte. Diese können (in Zweiergruppen auf dafür vorgesehenen Plätzen) mit normalen Abstand beieinander sitzen.
- Die Besucherzahl ist begrenzt. Wir hoffen sehr, dass niemand wieder nach Hause gehen muss. Bei offener Terrassentür kann draußen zusätzlich begrenzt Platz geschaffen werden.
- Die Namen und Adressen der Besucher werden für 21 Tage zur evtl. Kontaktnachverfolgung aufbewahrt.

Katholische Kirchengemeinde

Holzgerlingen - Altdorf - Hildrizhausen

Gottesdienstordnung

Samstag, 4. Juli 2020
18.00 Holzgerlingen Eucharistiefeier (Don Emeka)
Verkauf von GEPA-Artikeln im Foyer des Bischof-Sproll-Hauses

Mittwoch, 8. Juli 2020
17.00 Holzgerlingen Weggottesdienst

Freitag, 10. Juli 2020
9.00 Holzgerlingen Eucharistiefeier (ohne Anmeldung)

Sonntag, 12. Juli 2020 – 15. Sonntag im Jahreskreis
10.30 Holzgerlingen Eucharistiefeier (Pfr. Feil)
Verkauf von GEPA-Artikeln im Foyer des Bischof-Sproll-Hauses

Wochendienst bei Beerdigungen
7. bis 10. Juli 2020: Pastoralreferentin Ch. Breuer

Text zum Bedenken

„Das Geheimnis der Dreifaltigkeit Gottes?
Es lautet: Gott ist Leben,
Gott ist Liebe,
Gott ist Freude." *(Adalbert Ludwig Balling)*

Terminhinweis

Dienstag, 7. Juli 2020, 18.00 Uhr, Erlöserkirche Holzgerlingen: Treff der FirmbewerberInnen

Firmung wird nachgeholt

Nachdem die Firmfeiern im Mai coronabedingt verschoben werden mussten, gibt es jetzt die Möglichkeit im kleinen Rahmen – mit wenig Jugendlichen und nur drei Angehörigen – die Firmung zu feiern.

Der stellvertretende Dekan Damian Bednarek aus Leonberg wird die Firmspendung übernehmen. Die angedachten Termine sind für Holzgerlingen am 17. und 22. Juli 2020 Vortreffen für die FirmbewerberInnen sind für Holzgerlingen am 7. Juli 2020.

Wünschen wir allen Jugendlichen Gottes Geist und seine Gaben, dass sie die Geister unterscheiden lernen und ein gutes Ferment für unsere Gesellschaft werden!

Christiane Breuer und Teams

Weitere Hinweise:

Pfarrbüro wieder für Besucher geöffnet

Ab sofort ist das Pfarrbüro – möglichst mit telefonischer Anmeldung – wieder für Publikum geöffnet.

Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten.

Gottesdienstbesuch

Bitte melden Sie sich bis Freitag, 11.00 Uhr, telefonisch oder per E-Mail im Pfarrbüro zum Gottesdienst an (mit Angabe Name und Telefonnummer).

Ein „spontaner" Gottesdienstbesuch ist aber auch möglich (ebenso mit Angabe von Name und Telefonnummer) da hin und wieder noch freie Plätze kurz vor dem Gottesdienst zur Verfügung stehen.

Ordner für die Gottesdienste

Für die geplanten Gottesdienste in den Monaten Juli / August / September suchen wir noch Personen, die sich für den vorgeschriebenen Ordnerdienst bei den Gottesdiensten zur Verfügung stellen könnten. Wenn Sie hier mithelfen möchten und nicht zu einer Risikogruppe gehören, melden Sie sich bitte im Pfarrbüro.

Gottesdienste im Fernsehen und Internet

Kath. Fernseh-Gottesdienst am Sonntag, 5. Juli

10.00 Uhr, BibelTV: Aus dem Kiliansdom in Würzburg

Pontifikalgottesdienst zum Hochfest der Frankenapostel Kilian, Kolonat und Totnan mit Erhebung des Schreins mit den Häuptern der Frankenapostel. Die Missionare aus Irland werden als Patrone des Bistums Würzburg verehrt, da sie in der Stadt am Main vor über 1300 Jahren den Märtyrertod erlitten. Zelebrant und Prediger ist Bischof Dr. Franz Jung.

Bibel TV: Montag bis Freitag um 8.00 Uhr aus dem Kölner Dom, 14-tägig Sonntags um 10.00 Uhr

ZDF: Sonntags um 9.30 Uhr (abwechselnd kath. und evang.)

In Taizé gibt es jeden Abend um 20.30 Uhr das Abendgebet live: http://www.taize.fr/de.

Ein internationales Angebot an live-Gottesdiensten gibt es auf www.ewtn.de.

Sendungen und Gottesdienste auf Radio Horeb:
https://www.horeb.org/livestream

Eindrücke von der letzten Sitzung des KGR 2015-2020 und dem ersten Treffen der Neuen

Am 22. Juni 2020 kam der scheidende Kirchengemeinderat zu einer sog. Abstands-Sitzung zusammen.

Jeder saß an einem Einzeltisch, Schwerpunkt war die Beratung und Beschlussfassung zum Rechnungsergebnis 2019 und zum in Einnahmen und Ausgaben auf unsicher bleibenden Plan 2020.

Christina Würtenberger führte kompetent durch das Zahlenwerk und schlug dem Gremium auch vor, das Bausachbuch zum Neubau des Bischof-Sproll-Gemeindehauses abzuschließen. Dies bedeutet für spendenwillige Gemeindemitglieder auch, dass ab jetzt eingehende Spenden nicht mehr zur Baufinanzierung verwendet werden, sondern für allgemeine Aufgaben der Kirchengemeinde oder für konkret benannte andere Vorhaben. Der Haushaltsplan kann auf Anfrage im Pfarrbüro eingesehen werden.

Das Anliegen, die Läuteordnung (morgen von 6.00 auf 7.00 Uhr) zu ändern, wollte der KGR nicht entscheiden. Er hat es, u.a. mit Blick auf gute Abstimmung mit der ev. Kirchengemeinde, vertagt.

Im Schlussteil ging es um Wertschätzung und Dank für das Wirken des Leitungsgremiums in 5 an Ereignissen reichen Jahren, für viele auch deutlich mehr Jahre der Mitarbeit im KGR.

Pfarrer Feil hatte für jeden das Buch „Heimatfutter“ als sprechendes Zeichen besorgt, für Horst Zecha, der sichtlich bewegt auf 21 Jahre zurückschauen kann, ein neues, theologisch spannendes Buch über die Heimholung Jesu ins Judentum. 4 Kirchengemeinderäte sind auch im neuen KGR, die anderen machten deutlich, wie sie der Kirchengemeinde aktiv verbunden bleiben.

Am **Samstag, 27. Juni** trafen sich alle 10 schon am 22. März neugewählten Kirchengemeinderäte mit Pfarrer Feil. 2 Stunden dienten der ersten, gegenseitigen Wahrnehmung – mit einem „sprechenden Zeichen“, das jeder mitgebracht hatte und dann auf den Gabentisch legte.

Die hohe Motivation und Lust, sich jetzt – nach langen Wochen im Wartestand – auf den Weg in die Verantwortung für Anliegen und Entwicklung der Kirchengemeinde Holzgerlingen-Altdorf-Hildrizhausen zu machen, war bei jedem spürbar – ebenso, dass es auch einen großen Informationsbedarf über Strukturen der Gemeinde, der Seelsorgeeinheit, des Dekanats und ihrer Gremien gibt. Da wurde dann klar: Eine gemeinsame Tagung wäre nötig und soll auch, sobald die Rahmenbedingungen es zulassen, 2021 durchgeführt werden.

Um 18.00 Uhr fand dann im Rahmen einer kleinen Andacht, zu der einige Angehörige und interessierte Gemeindemitglieder gekommen waren, die **Verpflichtung auf das neue Amt** statt mit dem Versprechen, für die Menschen und ihre Suche nach „Leben in Fülle“ im Sinne des Evangeliums dazusein, und der Zusage von Pfarrer Feil, dass er und das ganze Pastoralteam die Ehrenamtlichen auf diesem Weg unterstützen und begleiten. Ein Willkommzeichen und die Bitte an die Gemeinde, im aktiven Austausch mit dem KGR zu bleiben, ging ein guter Auftakt zu Ende.

Er wird mit der **konstituierenden Sitzung am Mittwoch, 1. Juli 2020** fortgeführt.

Rückblick Abendspaziergang Frauennetz

Wir wollten den Förster Achim Klausner gar nicht mehr gehen lassen, so viel hat er uns an verschiedenen Punkten im Wald nahegebracht. Wer kennt noch Seegras oder hat den Brutplatz des Waldbaumläufers gesehen?

Nach einem wohltuenden Spaziergang auf weniger bekannten Wegen gab es zum Ausklang noch einen kleinen Gottesdienst mit Wegegeschichten unterschiedlichster Art aus biblischen Zeugnissen im alten Steinbruch.

Schön, dass in Kleingruppe so etwas trotz Corona wieder möglich war.

Christiane Breuer

Liebe Seniorinnen und Senioren

Aufgrund der bestehenden Corona-Vorschriften wie Maskenschutz, Abstandsregeln, Händedesinfektion und Singverbot, haben wir uns entschlossen schon in die Sommerpause zu gehen.

Wir hoffen, dass die Auflagen und Einschränkungen in den nächsten Wochen gelockert werden und wir uns nach den Sommerferien in bester Gesundheit und munter wieder sehen können.

Wann und wie wir starten, geben wir rechtzeitig bekannt.

Liebe Grüße vom Seniorenteam.

„Tafelkiste“
Kleine Spende, große Hilfe!
Wir brauchen Ihre Mithilfe
dringender denn je.

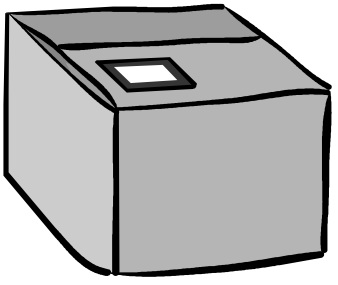

Vielen Dank für Ihre Spende
Katholische Kirchengemeinde
- Sozialausschuss –

Bitte beachten:

Unsere Gemeindehäuser sind geschlossen.

Öffnungszeiten im Pfarrbüro

Dienstag: 16.00 bis 18.00 Uhr, Mittwoch: 15.00 bis 17.00 Uhr,
Donnerstag: 9.00 bis 11.00 Uhr, Freitag: 9.30 bis 10.30 Uhr,
Telefon (0 70 31) 7 47 00, Telefax (0 70 31) 74 70 10

Adresse: Schubertstr. 19, 71088 Holzgerlingen

E-Mail: KathPfarramt.Holzgerlingen@drs.de

Internetseite: www.kath-kirche-holzgerlingen.de
www.kath-kirche-altdorf.de
www.kath-kirche-hildrizhausen.de

Pfarrer Feil: Tel. (0 70 31) 74 70 20 oder 41 98 01,
E-Mail: anton.feil@drs.de

Pastoralreferentin Christiane Breuer: Tel. (0 70 31) 7 47 00 oder 74 70 14, E-Mail: christiane.breuer@drs.de

Internetseite: www.kath-jugend-schoenbuch.de

Hausmeister in Holzgerlingen und in Hildrizhausen:
Thomas Gohlke: Tel. (01 73) 5 87 76 86

Hausmeisterin in Altdorf:
Gabriela Fluhr-Rotterschmidt, Tel. (01 51) 65 47 23 65

Katholische italienische Gemeinde GESÚ MISERICORDIOSO

Sekretariat – Im Hasenbühl 8:
Daniela Di Stefano
Telefonnummer: (0 70 31) 4380215
E-Mail: cigm@outlook.com
Öffnungszeiten:
Dienstag von 15.00 – 17.00 Uhr und
Freitag von 12.30 – 14.30 Uhr

Don Emeka (nach Vereinbarung):
Mobil (01 62) 6 17 42 64

Das Mitfeiern ist bis auf Weiteres auch nur für eine begrenzte Zahl, je nach Kirchenraum zwischen 20 und 40 Personen, möglich. Bitte nehmen Sie an Gottesdiensten nur teil, wenn Sie zweifelsfrei ohne Krankheitssymptome sind.

Anmeldung ist notwendig. Wer mitfeiern möchte, meldet sich bis spätestens Freitag 11.00 Uhr telefonisch oder per E-Mail im Pfarramt an. Ihre Teilnahme ist möglich, sobald Sie vom Pfarramt Ihre Teilnahmemöglichkeit bestätigt bekommen haben.

Für die Mitfeiernden gilt: Nasen-Mund-Schutz tragen, am Eingang die Hände desinfizieren, den Anweisungen der Ordner für Ihren Sitzplatz folgen, die Abstandsregel von 2 Metern auch im Kirchenraum beachten, kein Gemeindegesang, stattdessen Musik und Vorsänger/in.

Zum Kommunionempfang erhalten Sie während der Feier konkrete Hinweise.

Sonntag, 5. Juli 2020
11.00 Gottesdienst in Schönaich

Sonntag, 12. Juli 2020
11.00 Gottesdienst in Steinenbronn

Samstag, 18. Juli 2020
18.00 Gottesdienst in Schönaich

Sonntag, 26. Juli 2020
11.00 Gottesdienst in Holzgerlingen

Sonntag, 2. August 2020
11.00 Gottesdienst in Schönaich

Vereinsnachrichten

Deutsches Rotes Kreuz
DRK Ortsverein Holzgerlingen-Altdorf

Erster virtueller Bereitschaftsabend des DRK Ortsverein zum Thema SEPSIS

Am vergangenen Donnerstag, 25. Juni 2020, trafen sich die Mitglieder der DRK Bereitschaft zu einem Fortbildungsabend der besonderen Art. Durch die Corona Pandemie dürfen sich, nach Vorgaben des DRK Landesverbands, höchstens zehn Mitglieder in immer der gleichen Formation zu Übungsabenden treffen. Oberstes Ziel dieser Maßnahmen ist die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft auch wenn es zu einer Infektion kommen sollte. Bei derzeit ca. 70 Aktiven entschied die Bereitschaftsleitung des Ortsvereins, in der aktuellen Zeit und unter der Prämisse allen die Fortbildung zu ermöglichen, einen virtuellen Weg einzuschlagen.

Am vergangenen Donnerstag war es nun soweit und der erste virtuelle Bereitschaftsabend fand statt. Dieser hat auch gleich gezeigt, dass das Deutsche Rote Kreuz Menschen mit ganz unterschiedlichen Begabungen hat und weiterhin braucht.

Aufbau im Rettungszentrum

Unser Mitglied Kai Schmid bereitete die digitale, hoch professionelle Übertragung mit großem Aufwand vor und wurde dabei durch Markus Schäfer (Bereitschaftsleiter) unterstützt.

Unsere Referentin aus den eigenen Reihen Katharina Mezger (Medizinstudentin im Praktischen Jahr) hatte das Thema Sepsis vorbereitet. Anschaulich erklärte sie, welche Anzeichen für eine Sepsis sprechen, welche Möglichkeiten unsere Helfer/innen bei diesem Krankheitsbild zur Erstversorgung haben und was anschließend im Krankenhaus für weitere Maßnahmen getroffen werden. Auch die Unterscheidung in der Erkennbarkeit und dem Verlauf bei Erwachsenen und Kindern wurde ausführlich aufgezeigt.

Wir bedanken uns für diese interessante und hilfreiche Fortbildung bei allen Beteiligten und hoffen auf weitere Themenvorschläge und Referenten, damit diese Art der Schulung in den nächsten Wochen weiter ausgebaut werden kann.

Auch wenn uns an diesem Abend wieder einmal bewusst wurde, dass das DRK nicht nur aus Aus- und Fortbildung besteht, sondern ein ganz großer Teil aus der Kameradschaft und dem freundschaftlichen Miteinander. Dies fehlt uns derzeit wohl allen. Mit dieser Schulung haben wir unser Wissen erweitert, das wir für die Bürgerinnen und Bürger von Holzgerlingen und Altdorf einsetzen.

Bleiben Sie gesund, es grüßen Sie die Mitglieder des DRK Ortsverein Holzgerlingen/Altdorf e.V.

Kai Schmid an der Technik

Der Neue Chor

Liederkranz Altdorf

Es geht endlich wieder los

Endlich! Nach 105 Tagen der Corona bedingten Chorabstinenz war es mal wieder soweit: Wir konnten und durften zusammen proben und unserer liebsten Freizeitbeschäftigung nachgehen.

Zusammen? Nein, nicht alle. Wegen der Abstandsregel beim Singen passten in das Bürgerhaus nur 10 Sängerinnen bzw. Sänger hinein. Nach intensiver Vorbereitung unseres Chorleiters Thomas Daub, trafen wir uns am 25.06.2020 in drei Gruppen stimmweise. Unsere Stimmen, anfangs noch ein wenig durch die Zwangspause eingerostet, erklangen nach ein paar Minuten wieder in gewohnter Form.

Ungewohnt: Schlange stehen vor der Probe

Ungewohnt: Proben im freien Raum

Wir hoffen alle darauf, dass in ein paar Wochen durch andere Abstandsregeln die Probearbeit ausgeweitet werden kann, so dass wir wieder als vollständiger Chor, wahrscheinlich zunächst zweigeteilt, singen können. Bedanken möchten wir uns bei der Gemeinde Altdorf für die Überlassung des Bürgerhauses für die Probearbeit.

100 JAHRE FREUDE AM SPORT

TV Altdorf 1912 e.V.

Abteilung Jugendfußball

Weg Anmeldung / Fußballcamp
Vom 30. Juli bis 01. August 2020

Per Post/Einwurf oder per Email:
Heiko Olligschläger-Curtis
Geissbrunnenweg 13
71155 Altdorf
Handy: **0157-734 15 685**
Email: tv.altdorf@gmail.com

Der Preis für ein Kind beträgt **75 Euro.**
Jedes weitere Kind bezahlt 50 Euro

Im Preis enthalten sind 1 T-Shirt, Getränke, 2 x Mittagessen und eine Brezel am Samstag.
In den Pausen werden Getränke und Obst bereit gestellt.

Anmeldefrist ist der 10. Juli 2020

Hiermit melde ich meine Tochter/meinen Sohn:

Name:
Vorname:
Adresse:
Telefonnummer:
E-Mail Adresse:
T-Shirt Größe: 128 / 140 / 152 / 164 / S / M **Bitte markieren Sie die gewünschte Größe**
Geburtsdatum:

verbindlich zur Teilnahme am Trainingscamp an.

_____

Datum/Unterschrift des Erziehungsberechtigten:

Achtung:

Durch meine Unterschrift erkläre ich mich einverstanden, dass:

· Mein Sohn/meine Tochter am Sommerferienprogramm 2020 teilnimmt.
· Seine/ihre persönlichen Daten elektronisch gespeichert werden, wenn Sie nicht an Dritte weitergegeben werden.
· Die Gemeinde Altdorf und ihre Beauftragten und Bediensteten nur für grob fahrlässige oder vorsätzlich verschuldete Schäden haften!
· Die Begleitpersonen Aufsichtspflichten wahrnehmen, erforderliche Entscheidungen treffen und Schaden abwendende Maßnahmen einleiten dürfen.
· Eine Haftung durch den Veranstalter nicht übernommen wird, wenn sich mein Kind nicht an die Anordnungen der Betreuer(innen) hält bzw. sich deren Aufsicht unerlaubt entzieht.

Kraft, Ausdauer, Schnelligkeit und Koordination

Das Deutsche Sportabzeichen ist die renommierteste Auszeichnung außerhalb des Wettkampfsports und einmalig durch seine Vielseitigkeit.

Kraft, Ausdauer, Schnelligkeit und Koordination – so lauten die Anforderungsprofile für eine erfolgreiche Sportabzeichenprüfung.

Und es ist das einzige staatliche Ehrenzeichen weltweit, das für sportliche Leistungsfähigkeit und überdurchschnittliche Fitness verliehen wird und somit Ordenscharakter hat.

Jeder Sportler ab sechs Jahren hat die Möglichkeit das Deutsche Sportabzeichen zu erwerben. Je nach Alter und Geschlecht gibt es spezifische Anforderungsprofile und Leistungserfordernisse. Sie können das Sportabzeichen auch dann erwerben, wenn Sie nicht Mitglied eines Sportvereins sind.

Infos auf der TVA-Homepage oder bei Interesse eine Mail an sportabzeichen-altdorf@web.de.

Abteilung Tennis

Erfolgreicher Saisonstart der Herren 1

In diesem Jahr ist die Verbandsrunde im Tennis als eine alternative Runde festgesetzt, deren Teilnahme freiwillig ist und wo es keine Absteiger gibt.

Da in den vergangenen Wochen immer wieder Lockerungen bekannt wurden und es mittlerweile eine fast „ normale“ Runde ist mit dem Anreiz als Gruppenerster aufzusteigen war es für uns Herren keine Frage an der Runde teilzunehmen, um auch uns als Spieler weiterzuentwickeln.

Im ersten Spiel mussten wir am Sonntag in Maichingen antreten, die ebenfalls den Anspruch haben um Platz 1 mitzuspielen.

Topmotiviert und gut vorbereitet starteten wir den Wettkampf auf drei Plätzen.

Nahezu alle Spieler trafen auf einen Gegner mit einer besseren Leistungsklasse.

So machten Benni, Julian und Marcel den Anfang.

Benni bestätigte seine gute Vorbereitung und lieferte ein solides Einzel ab. Mit starken Grundschlägen punktete er konstant und gewann ungefährdet in zwei Sätzen.

Julian erwischte ebenfalls einen guten Start und machte kaum Fehler. Das machte seinen Gegner ungeduldig und so erzwang er dessen Fehler, sodass auch dieser Punkt an uns ging.

Bei Marcel war es ein enges Spiel. Er kam etwas schwer ins Spiel aber steigerte sich durch Einsatz und einzelne Punktgewinne. Nach knapp verlorenem ersten Satz holte er sich damit den zweiten Satz und ließ auch im Match- Tie Break nichts mehr anbrennen.

Anschließend waren Andi, Flo und Jan an der Reihe.

Andi lieferte sich ein hartes Match mit seinem Gegner und jeder konnte einen Satz gewinnen. Somit musste auch hier der Match-Tie Break entscheiden. In diesem ging es hin und her und nach abgewehrten Matchball konnte Andi seinen Matchball zum 11:9 verwandeln.

Flo musste während seines Spieles mit Rückenschmerzen kämpfen, biss sich jedoch durch und punktete vor allem mit guten Grundschlägen. Trotz seines Handycaps konnte er das Spiel knapp gewinnen.

Jan bestätigte ebenfalls seine gute Vorbereitung und spielte sicheres und effektives Tennis. Sein Gegner kam dadurch zu einigen Fehlern und somit konnte Jan auch gewinnen.

Dadurch stand es 6:0 nach den Einzeln wovon vor dem Wettkampf keiner zu träumen gewagt hat.

In den Doppeln konnten wir dann locker aufspielen.

Mathias, der für Flo ins Doppel, kam spielte mit Benni Doppel 1 und nach gewonnenem ersten Satz verloren die Beiden etwas den Faden und mussten den zweiten Satz abgeben.

Im Match- Tie Break ging es dann in den Verlängerung und nach Abwehr von Matchbällen konnten die zwei ihren zum 14:12 nutzen.

Andi mit Marcel machten im ersten Satz zu viele Fehler und verloren folgerichtig den ersten Satz. Im zweiten Satz war es dann wesentlich besser und nach Satzgewinn musste auch hier der Match- Tie Break entscheiden. Hier spielten die Maichinger besser und gewannen diesen verdient.

Julian mit Jan konnten hingegen das Spiel drehen und gewannen ihr Doppel mit 10:1 im Match- Tie Break.

Insgesamt also ein erfolgreicher Saisonstart mit einem 8:1 Sieg.

Am kommenden Sonntag empfangen wir Bondorf auf unserer Anlage.

Andreas Krumm, Mannschaftskapitän

Tenniscamp 2020

Das Tenniscamp ist für alle Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 17 Jahren gedacht,

und findet an den ersten zwei Ferientagen statt. Unser Trainer Sebastian wird das Training

mit weiteren Trainern unseres Vereines durchführen.

Auch Anfänger sind willkommen.

Tag 1, 30.07.2020

Treffpunkt: 8:50 Uhr auf der Tennisanlage Altdorf

Trainingsbeginn: 9 Uhr

Mittagspause: ca. 12:30 Uhr

Trainingsende: 15:30 Uhr

Tag 2, 31.07.2020

Trainingsbeginn: 9 Uhr

Mittagspause: ca.12:30 Uhr

Campende: 13:30 Uhr

Die Kosten belaufen sich auf 75€ (Geschwisterkind: 65€)

Im Preis enthalten sind Training, Essen und Getränke

und eine kleine Überraschung am Ende

Anmeldung per Mail mit Namen, Geburtsdatum an:

tv-altdorf-tennisjugend@web.de

Falls ihr einen Leihschläger braucht (kostenlos), gebt uns bitte Bescheid.

Wir freuen uns auf Euch!!

Eure Jugendwarte Julian und Elke

SOZIALVERBAND VdK ORTSVERBAND - ALTDORF

Der Ortsverband informiert:

Merkzeichen „Bl“ – Versorgungsmedizin-VO maßgeblich

Für die Erteilung des Merkzeichens „Bl“ für „blind“ im Schwerbehindertenausweis ist die bundesweit geltende Versorgungsmedizin-Verordnung zugrunde zu legen und nicht etwaige abweichende Landesvorschriften zum Landesblindengeld. So entschied unlängst das Bundessozialgericht (BSG). In seiner Entscheidung Az.: B 9 SB 1/18 R hob das BSG hervor, dass schwerbehinderte Menschen, die allein wegen einer allgemeinen Hirnschädigung nicht richtig sehen können, deshalb nicht automatisch als „blind“ gelten. Vielmehr müsse eine Störung des Sehapparats vorliegen, so wie es die Versorgungsmedizin-Verordnung vorschreibe. Im zugrundeliegenden Fall war es um eine Zwölfjährige gegangen, die an einer sogenannten nichtketotischen Hyperglycinämie litt, die mit Bewusstseinsminderung, Muskelschlaffheit, Krämpfen sowie Störungen der Augenbewegungen mit und ohne Blindheit einhergeht. Sie hatte das „Bl“ beantragt.

Bei Streitfällen um Merkzeichen kann der Sozialverband VdK seinen Mitgliedern Rechtsschutz in Widerspruchsverfahren und vor den Sozialgerichten gewähren.

VdK-Schlüssel-Rückholdienst für Mitglieder

Mit der Lockerung der Corona-Beschränkungen und der Wiederaufnahme von – wenn auch noch reduzierten – Reiseaktivitäten steigt wieder das Risiko, einmal beim Aufenthalt im öffentlichen Raum, einer Tour, einer Reise und dergleichen seinen Schlüssel zu verlieren. VdK-Mitglieder können hier vorsorgen und sich kostenlos über ihren Sozialverband VdK Baden-Württemberg (www.vdk-bawue.de) einen Schlüsselanhänger mit anonymisierter Kennziffer besorgen. Im Fall der Fälle braucht der Schlüsselfinder, den beispielsweise auf einer Straße gefundenen Schlüssel, nur in den nächsten Briefkasten der Post werfen. Der Schlüssel geht sodann zum VdK-Servicepartner, der ihn dank der Kennziffer auf dem Anhänger dem betreffenden Mitglied zuordnen kann und zurückgibt. Auf diese Weise gingen in den letzten vier Jahren schon weit über 100 gefundene Schlüssel an die betroffenen VdK-Mitglieder im Südwesten zurück.

Parteien

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Kreisbüro Marktplatz 29, 71032 Böblingen
www.gruene-bb.de, E-Mail: info@gruene-bb.de

Digitalisierung der Medien – Chancen und Risiken für die Demokratie

Einladung zum Webinar

Thekla Walker MdL und Mitglied im Ortsverband der Grünen Böblingegn/Schönbuch bietet ein Webinar zum Thema „Digitalisierung der Medien“ an. Interessierte können dabei mit der baden-württembergischen Landtagspräsidentin Muhterem Aras MdL, dem Kommunikationswissenschaftler Prof. Dr. Frank Brettschneider sowie dem Verlagsleiter und Chefredakteur der Sindelfinger Zeitung/Böblinger Zeitung Hans-Jörg Zürn sprechen.

Aufgrund der Corona-Pandemie schreitet die Digitalisierung in vielen Lebensbereichen weiter voran. Auch der Mediensektor ist hiervon in besonderem Maße betroffen. Fragen dazu sind u.a.: Wie haben sich Kommunikation und Meinungsbildung durch die Digitalisierung der Medien verändert? Welche Chancen entstehen dadurch für die Bürger*innen? Welche Risiken ergeben sich für die Demokratie?

Am 7. Juli 2020 ab 19.00 Uhr sind Sie herzlich zum Webinar eingeladen. Nach kurzen Einführungen der Gäste sind Nachfragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer herzlich willkommen. Anmeldung unter diesem Link: https://attendee.gotowebinar.com/register/4754204396130319 52

Was sonst noch interessiert

Golfclub Schönbuch

10.000 Euro zugunsten des ANNA e.V.

ANNA Benefiz-Turnier im Golfclub Schönbuch

Seit 29 Jahren engagiert sich der Golfclub Schönbuch mit einem Benefiz-Turnier für den Vereine ANNA e.V. in Aichtal und seit vielen Jahr steht der Exklusiv-Partner Audi Stuttgart dabei an unserer Seite.

Die Freunde und Unterstützer des beliebten Turnieres kamen trotz vorausgegangenem Corona-Shutdown und trotz des ungewöhnlich frühen Termines des Turnieres am 21. Juni 2020.

Wer nicht spielen konnte, kam persönlich zur Abgabe der Spende für den ANNA e.V. zu uns in den Club oder erwarb einen der beliebten und kuscheligen Teddybären des Vereines, die bei uns jedes Jahr viele Abnehmer finden. Allen Spendern und Unterstützern von ANNA e.V. ist bewusst, welch wertvolle und wichtige Unterstützung der Verein für Familien von krebskranken Kindern leistet.

Spendenscheckübergabe Beate Wolters (Anna e.V.) und Alois Öhmann (Golfclub Schönbuch e.V.)

Dank der großzügigen Spende der Anton & Petra Ehrmann Stiftung in Höhe von 5.000 Euro konnte Vorstandsmitglied Alois Öhmann der ehrenamtlichen Vertreterin des ANNA e.V., Frau Beate Wolters, einen stattlichen Scheck von 10.000 Euro überreichen.

Überglücklich bedankte sich Frau Wolters für die großzügige Spendenbereitschaft aller Turnierteilnehmer*innen sowie Spender*innen und beim Golfclub Schönbuch für die Austragung des Benefiz-Turniers.

Auch der sportliche Wettkampf kam bei diesem Turnier nicht zu kurz. Das beste Netto-Ergebnis erreichte mit 52 Netto-Punkten Frau Lisa-Marie Koch.

Alle Golferinnen und Golfer freuten sich über die von Audi Stuttgart zur Verfügung gestellte Startverpflegung.

Nachbargemeinden

Stadtbücherei Holzgerlingen
Böblinger Straße 28
71088 Holzgerlingen
Telefon (0 70 31) 6 80 85 50
www.stabue-holzgerlingen.de

Öffnungszeiten: Mo, Do, Fr 14.30 – 18.30 Uhr
Di 10.00 – 12.00 / 14.30 – 17.30 Uhr, Sa 10.00 – 13.00 Uhr

Stadtbücherei Holzgerlingen wieder samstags geöffnet

Seit dem 29. Juni 2020 kehrt die Stadtbücherei zu ihren gewohnten Öffnungszeiten zurück! Dienstag- und Samstagvormittag können Sie ebenfalls wieder in die Bücherei.

Unsere Öffnungszeiten:

Montag:	14.30 bis 18.30 Uhr
Dienstag:	10.00 bis 12.00 Uhr und 14.30 bis 17.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	14.30 bis 18.30 Uhr
Freitag:	14.30 bis 18.30 Uhr
Samstag:	10.00 bis 13.00 Uhr

Bitte beachten Sie bei Ihrem Besuch unsere weiterhin gültigen Zugangsregelungen:

- Es darf sich nur eine begrenzte Anzahl von Personen in der Bücherei aufhalten. Ein **Bildschirm im 1. Obergeschoss** zeigt an, ob Sie die Bücherei betreten können.
- **Rückgabe der Medien über das „Rückgabe-Regal“ oder Rückgabebox.**

Während der Öffnung der Bücherei können Sie ihre Medien in ein dafür vorgesehenes „Rückgaberegal“ stellen. Außerhalb der Öffnungszeiten können Sie Ihre Medien wie gewohnt über die Rückgabebox abgeben.

- **Wenn es Ihnen möglich ist, tragen Sie einen Mundschutz!**
- **Kinder und Familien sind herzlich willkommen.**
- **Alle Bücher und Medien müssen wieder fristgerecht abgegeben werden.**

Bücherei Holzgerlingen: Neue Regeln für „Heiss auf Lesen“

Seit dem 29. Juni 2020 kann man sich in der Stadtbücherei Holzgerlingen wieder zu unserem beliebten Sommerleseclub anmelden. Für jedes gelesene Buch gibt es die Möglichkeit ein Los in den Lostopf zu legen. So erhöht man seine Chance einen der tollen Preise zu gewinnen.

Ab dem 13. Juli 2020 könnt ihr eure Bücher bei uns in der Bücherei vorstellen oder eure Kreativaufgabe abgeben. Die Aktion endet am 18. September 2020.

Um einen reibungslosen und sicheren Ablauf zu schaffen, gelten für dieses Jahr besondere Regeln bei „Heiss auf Lesen“:

- Pro Bücherei-Besuch kann **ein Buch** vorgestellt werden.
- Das Vorstellen deiner gelesenen Bücher kannst du zu folgenden Zeiten machen: montags: 17.00 bis 18.30 Uhr, dienstags: 16.00 bis 17.30 Uhr, donnerstags: 17.00 bis 18.30 Uhr, freitags: 17.00 bis 18.30 Uhr
- Es gibt auch wieder eine Kreativ-Aufgabe: Überlege dir eine tolle Geschichte zum Thema „Freundschaft“. Stelle diese in einer Collage dar. Für die Kreativaufgabe bekommst Du weitere 3 Lose in den Lostopf. **Die Collage kannst Du zu den Öffnungszeiten in der Bücherei abgeben.** Eine genaue Erklärung findest du in der Beilage deines Logbuchs.

Bitte nehmt bei eurem Besuch in der Bücherei und beim vorstellen der Bücher Rücksicht aufeinander. Haltet Abstand zu anderen Personen und, wenn möglich, kommt mit Mundschutz.

Wir freuen uns auf Euch, eure Bücher, und eure Kreativaufgaben.

Bilderbuchkino – Lieselotte hat Langeweile

Gemeinsam schauen wir uns ein Bilderbuchkino an. Um die Gruppengröße klein zu halten, bieten wir zwei Mal das gleiche Bilderbuch an.

Anschließend basteln wir gemeinsam draußen.

Donnerstag, 9. Juli 2020

Beginn 1. Vorstellung: 15.30 Uhr

Beginn 2. Vorstellung: 16.45 Uhr

Lieselotte hatte sich schon so gefreut. Sie wollte zusammen mit der Bäuerin ihren selbstgebastelten Drachen steigen lassen und jetzt regnet es Bindfäden. So ein Regentag ist echt langweilig! Auf dem Dachboden kommt ihr plötzlich eine Idee. Dann wird der Tag doch noch so richtig toll.

Anmeldung unter Tel. 07031 / 6808 550 oder über unsere Internetseite unter der jeweiligen Veranstaltung.

Bitte beachten Sie: Nur die Kinder anmelden! Erwachsene Begleitpersonen müssen nicht angemeldet werden.

Förderverein
für krebskranke Kinder
Tübingen e. V.

UNSER SPENDENKONTO
Kreissparkasse Tübingen
IBAN: DE10641500200000126063

Telefon 07071/9468-11
krebskranke-kinder-tuebingen.de

MUT
HILFE
HOFFNUNG

Helfen Sie krebskranken Kindern und deren Familien mit Ihrer Spende!

Haus der FAMILIE
Familien-Bildungsstätte für Sindelfingen, Böblingen und Umgebung

Freie Plätze in Kursen

Spannende Experimente rund um unsere Welt – Licht und Farbe

für Kinder von 6 bis 9 Jahren

Wie viele Grundfarben braucht man, um alle anderen Farben im Malkasten zusammen mischen zu können? Kann man Farben, die zusammengemischt sind auch wieder trennen? Wie gewinnt man Farben aus der Natur?

Samstag, 18. Juli 2020, 10.00 Uhr

Spannende Experimente rund um unsere Welt – Wetter und Klima

für Kinder von 5 bis 8 Jahren

Woher kommt das Wasser auf der Erde? Wie zeigen die Wolken das Wetter an? Wie kann man vorhersagen, ob es regnen wird? Wie funktioniert der Wasserkreislauf der Erde? Welche Auswirkungen haben Regen und Wind auf die Erde? Wir bauen uns einen Regenmelder.

Samstag, 18. Juli 2020, 13.00 Uhr

Geburtsvorbereitungs-Kompaktkurs für Paare

Dieser Kompaktkurs bietet Ihnen die Möglichkeit, sich intensiv gemeinsam auf die Geburt und die erste Zeit mit dem Baby im Wochenbett vorzubereiten. Wir sprechen über den Geburtsverlauf, gehen auf den Ablauf im Kreißsaal ein, vermitteln Tipps und praktische Übungen für die Zeit vor und während der Geburt und wie der Partner unterstützend mitwirken kann.

Samstag, 25. Juli, 10.00 Uhr und Sonntag, 26. Juli, 10.00 Uhr

Anmeldung: www.hdf-sindelfingen.de, info@hdf-sindelfingen.de

hvh

Harmonika-Verein Holzgerlingen e.V.
http://www.hvh-ev.de

Neue Musikgarten- und Früherziehungskurse

Die Liste der Gründe, warum Kinder ein Musikinstrument lernen sollten, ist lang: Bessere Schulnoten, ein größeres Selbstbewusstsein und ein kreatives Köpfchen sind nur eine kleine Auswahl der positiven Effekte. Um die besten Voraussetzungen für das Erlernen eines Instruments zu schaffen, gibt es die musikalische Früherziehung des Harmonika-Vereins Holzgerlingen. Ein Großteil der Spieler des Vereins, die heute gemeinsam mit ihrem Orchester auf den Bühnen der Welt spielen, hat einst dort ihre ersten musikalischen Schritte getan.

Die neuen Musikgarten- und Früherziehungskurse starten ab **Montag, 14. September 2020,** also nach den Sommerferien. Natürlich unter Berücksichtigung der herrschenden Hygienevorschriften und Abstandsregeln.

Die Musikgartenkurse sind speziell auf die Bedürfnisse von Babys und Kleinkindern zugeschnitten. Mit Liedern, Fingerspielen, Sprechversen und Tänzen können die Kleinen lernen, Musik im wörtlichsten Sinne zu begreifen. Spiele in der Gruppe stärken das Gemeinschaftsgefühl sowie das Selbstbewusstsein der Kinder.

Auch mit ersten Instrumenten wie Rasseln oder Trommeln kommen sie in Kontakt. Bei den Größeren kommen Melodicas zum Einsatz.

Einmal im Jahr, beim Jugendmittag, haben die Kinder gemeinsam mit ihren Eltern dann sogar die Möglichkeit, schon mal Bühnenluft zu schnuppern und ihr Können vor einem Publikum zu zeigen.

Folgende Kurse werden angeboten:

Babymusikgarten (0-18 Monate):

Dienstag:	10.00 und 10.40 Uhr
Mittwoch:	11.10 Uhr
Donnerstag:	10.15 und 16.00 Uhr

Musikgarten 1 (18 Monate bis drei Jahre):

Montag:	16.55 Uhr
Donnerstag:	9.30 und 15.15 Uhr
Freitag:	16.25 Uhr Uhr

Musikgarten 2 (drei bis vier Jahre):

Dienstag:	15.30 Uhr
Freitag:	15.30 Uhr

Musik und Tanz 1 (4 bis 5 Jahre):

Dienstag	16.30 Uhr

Anmeldungen sind ab sofort möglich bei Heidrun Neugebauer unter der Telefonnummer (01 78) 1 66 19 66.

Mutpol
Das Leben lernen

Mutpol – Diakonische Jugendhilfe, Region Böblingen

Familienzentrum Holzgerlingen
Altdorfer Str. 5, 71088 Holzgerlingen

Aktuelles aus dem Familienzentrum

Holzgerlinger Ferienspaß 2020 – Wir sind startklar!

Die Corona-Situation und die besonderen Auflagen hat auch das Team rund um die Sommerferienbetreuung vor große Herausforderungen gestellt. Das bestehende Konzept musste umgedacht, verändert und angepasst werden. Es sind nun mehr Mitarbeiter*innen und ein großer Organisationsaufwand gefragt, das bedeuten für uns deutlich höhere Kosten. Wir möchten den Teilnahmebeitrag nicht erhöhen, da wir sehen, dass viele Eltern in der Ferienzeit auf die Betreuung angewiesen sind. Aus diesem Grund würden wir uns über Ihre Unterstützung freuen! Falls Sie, liebe Eltern eine kleine zusätzliche Unterstützung für uns leisten können und möchten, würden wir uns über Ihre Spende freuen!

Familienzentrum Holzgerlingen bietet in den Sommerferien vom 3.-7. August 2020 und 10.-14. August 2020 im Berkenschulzentrum die alljährliche Ferienbetreuung an. Natürlich unter besonderen, den Corona-Regelungen angepassten Bedingungen. Außerdem wird es in einem kleineren Rahmen in der Woche vom 31. August bis 4. September 2020 eine Ferienbetreuung im Familienzentrum geben. Die Anmeldung ist für jede Woche einzeln möglich.

Termine: 3. bis 7. August 2020; 10. bis 14. August 2020 und/ oder 31. August 2020 bis 4. September 2020 jeweils täglich von 8.00 bis 16.00 Uhr

Alter: Kinder von 6-12 Jahren

Kosten: 130 Euro pro Woche, 105 Euro für das zweite und jedes weitere Kind

Ansprechpartnerinnen: Susanne Binder und Sarah Huber

Anmeldung: online auf unserer Homepage

Lernbegleitung für Grundschüler startet wieder

Einmal in der Woche treffen sich Grundschulkinder im Familienzentrum, um ihre Hausaufgaben zusammen zu machen und Hilfe für aktuelle Lerninhalte zu bekommen. Unter Anleitung lernen sie, ihre Aufgaben zu verstehen und Schritt für Schritt zu bewältigen. Spaß und Spiel werden dabei nicht zu kurz kommen!

Termine: mittwochs, ausgenommen in den Schulferien

Uhrzeit: 1.-3. Klasse: 15.45 bis 16.45 Uhr;
4.-6. Klasse: 16.45 bis 17.45 Uhr

Kosten: 15,00 Euro pro Monat

Anmeldung: online auf unserer Homepage

Kleinkindernährung – Essen wie die Großen?!

Wie Essen lernen am Familientisch funktionieren kann und welche wissenschaftlichen Empfehlungen es für 1-3 Jährige gibt, erläutert dieser Vortrag. Es geht z.B. um die Themen:

- Was und wie viel braucht mein Kind an Essen?
- Regeln von Anfang an- für entspanntes und genussvolles Essen
- Ess-Entwicklung: Von der Neugier zum selbstständigen Essen
- Braucht mein Kind eine „Extrawurst“?

Termin: Donnerstag, 23. Juli 2020 von 19.30 bis 21.00 Uhr

Kosten: 3 Euro Unkostenbeitrag (werden vor Ort bezahlt)

Ort: Familienzentrum Holzgerlingen

FSJ-Stelle ab September/Oktober im Familienzentrum frei!

Wir suchen Dich! Ab September wird bei uns im Familienzentrum eine Stelle für das Freiwillige Soziale Jahr frei. Wie das bei uns so ist, berichtet unser aktueller FSJ-ler Marcel Alex: „Als ich damals mein Abitur geschrieben hatte und endlich fertig mit der Schule war, wusste ich dass ich erstmal eine Auszeit brauchen würde, bevor ich mich beim Studium dem allen wieder stellen muss. Auf ein Auslandsjahr und einfaches Jobben hatte ich keine Lust, ich wollte neue Leute kennen lernen, etwas Gutes für die Gesellschaft tun und hauptsächlich im sozialen Bereich mit Menschen zusammen arbeiten. Daher kam das FSJ in Holzgerlingen bei Mutpol wie gerufen.

Hier konnte ich durch meine Einsatzstelle in den Seminaren tolle Leute kennenlernen, konnte mit Kindern klettern, basteln, oder Hausaufgaben machen, im Familienlädle aushelfen und auch in der Einrichtung selbst die ein oder anderen Verwaltungsaufgaben selbständig erledigen. Das alles mit Mitarbeiter*innen und einer Anleiterin, welche man sich gar nicht besser vorstellen kann. Ich konnte meine Arbeitszeiten flexibel um meine Hobbys legen und musste somit mein Privatleben nicht großartig vernachlässigen. Und allein durch die Freude der Kinder wenn diese mal wieder klettern oder basteln oder die Freude der Eltern, denen wir eine riesen Last von den Schultern nehmen, war es mir ohne Problem möglich, mit Spaß und Freude in meine Arbeitsstelle zu kommen und dort zu arbeiten.

Ich hätte nie gedacht dass das FSJ eine solche Bereicherung für mein Leben wird, ich würde es zu dem Zeitpunkt wieder machen und lege es jedem ans Herzen der nach der Schule noch Zeit zum Orientieren baucht oder auch einfach eine Auszeit von der Schule und einen Einblick ins Leben sucht.“

Wenn du auch Lust auf eine Erfahrung dieser Art hast, würden wir uns über deine Mail oder einen Anruf bei uns freuen!

Familienlädle Holzgerlingen
Tübinger Str. 43

Unsere Öffnungszeiten sind:

Mo, Mi und Fr: 9.30 bis 12.30 Uhr
Do: 14.30 bis 18.00 Uhr
Jeden 1. und 3. Samstag im Monat: 10.00 bis 12.00 Uhr.

Kontakt: Über das Familienzentrum Holzgerlingen
Telefon (0 70 31) 2 96 19 12, familienzentrum@mutpol.de

Ab jetzt Sommerschlussverkauf!

Ab Montag, 6. Juli 2020 gibt es Sommerware (Kleider, Röcke, kurze Hosen, Sandalen, Badesachen u.v.m.) zum **halben Preis!**

Das Familienlädle hat nun wieder unter angepassten Bedingungen geöffnet.

Die Türen öffnen sich **montags und mittwochs von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr** sowie **Donnerstagnachmittags von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr**.

Aufgrund von Lagerengpass nehmen wir vorerst keine Winterware mehr an!

Das Familienlädle befindet sich in Holzgerlingen in der Tübinger Straße 43.

Ansprechpartnerinnen: Susanne Binder und Sarah Huber,
Telefon (0 70 31) 2 96 19 12, familienzentrum@mutpol.de

NaturFreunde DEUTSCHLANDS
Holzgerlingen / Altdorf

www.naturfreunde-holzgerlingen.de

Weiterhin Ausfall von Veranstaltungen und Hausöffnungen

Alle unsere Veranstaltungen einschließlich der Hausöffnungen fallen **mit Ausnahme der Frauenzeit bis zu den Sommerferien aus.**

Kultur

FrauenZeit startet wieder ab Dienstag 7. Juli 2020

Lust auf Gespräche? Schon lange nicht mehr Rommé gespielt oder gestrickt?

Dann komm dienstags zur **„FrauenZeit“** von 18.30 bis 21.00 Uhr ins Naturfreundehaus.

Jeden Dienstag ist hier Zeit für gemeinsame Aktivitäten und Themen.

Wir freuen uns auf Dich!

Wenn Du Fragen hast, kannst Du Dich gerne bei Simone Thomas melden, Tel.: 07031/656500.

Blaues Kreuz
Wege aus der Sucht

mit biblischer Orientierung

Die Auszeit der Gruppe hat nun ein Ende,
am siebten-siebten gibt's die Wende.
Dann können wir uns endlich wieder sehn,
und das finden wir einfach super schön.
S. Schäufele

Auch alle, die anriefen und Interesse haben,
kommt, denn ihr seid herzlich eingeladen.
Angehörige haben bei uns ein hohes Gewicht.
Über die Gespräche, ist Schweigen Pflicht.

Treffen Böblingen dienstags
in den Räumen der Kreuzkirche am Süd-bhf.,
in der Tübinger Str. 77
Zeitpunkt: 18.30 bis 20.00 Uhr

Kontakte:
S. Schäufele, Telefon (0 70 31) 60 22 69
Gerd-Erlo Hanke, Telefon (0 70 31) 27 99 02
Email: kontakt@bk-bb.de
web: www.bk-bb.de

Für Schönaich: bitte vorher nachfragen!
Treffen Schönaich montags 14-tägig,
immer in den geraden Wochen des Monats,
im ev. Gemeindehaus, Große Gasse 1
Zeitpunkt: 18.30 bis 20.00 Uhr

Kontakte:
D. Vent, mobil (01 71) 5 20 04 18 und
Festnetz (0 70 31) 4 67 49 45
Email: davent1941@gmail.com und
kontakt@bk-schoenaich.de
web: www.bk-schoenaich.de

AWO

AWO Coronahilfe-Dankeschön!

Mitte März, als die Corona-Pandemie zu einem umfassenden Lockdown führte, organisierte die Böblinger AWO-Geschäftsstelle spontan einen freiwilligen, kostenlosen Service. Ziel war die Versorgung von älteren Mitbürger*innen mit dem täglichen Bedarf an Lebensmitteln und Medikamenten – was dann auch von einem ganzen Kreis von Nutzern aus der Risikogruppe sehr gern in Anspruch genommen wurde. Zum Monatsende Juni ist nun die Nachfrage auf Grund des günstig verlaufenden Infektionsgeschehens und weiter fortschreitender Lockerungen soweit abgeebbt, dass man den Freiwilligen-Service wieder einstellen konnte.

AWO-Geschäftsführer Thomas Brenner bedankte sich bei Dorothee Mandler und Robin Voss aus Nufringen, sowie Schulsozialarbeiterin Annette Rogowski mit kleinen Give-Aways für den großartigen Einsatz, außerdem bei Verwaltungsmitarbeiterin Julia Tenaglia für die Einsatzkoordination in diesen Wochen. Darüber hinaus (nicht auf dem Bild) beteiligt waren die Bundesfreiwilligen bei der AWO Rumeysa Baltaci und Sarah Mezger.

v.l.n.r. Julia Tenaglia, Annette Rogowski, Dorothee Mandler, Robin Voss

Kinder- und Jugendfreizeiten des Jugendwerks der AWO Württemberg e.V.

Restplätze in den Sommerferien verfügbar

Das Jugendwerk der AWO Württemberg e.V. bietet jungen Menschen im Alter von 6 bis 15 Jahren viele spannende Ferienfreizeiten in den Sommerferien an. Für die verschiedenen Altersgruppen gibt es sowohl noch freie Plätze für Erlebnisfreizeiten als auch für actionreiche Feriencamps.

In atemberaubender Natur und bester Bergluft in **Österreich** erwarten Abenteuerlustige im Alter von **10 bis 15 Jahren** (in zwei Gruppen) Anfang August spannende Ausflüge und actionreiche Spiele und Sportangebote.

Insel-Feeling im Süden Deutschlands gibt es am **Bodensee** für Jugendliche zwischen **13 und 15 Jahren**.

Für Jugendliche zwischen **10 und 13 Jahren** bieten wir eine Woche voller Action und Fun bei unseren Ferienfreizeiten „Teen Action Camp" und „Kinderrepublik" im **Schwarzwald**. Spannende Abenteuerspiele in und um den Wald lassen uns die Natur bei dieser Freizeit aktiv erleben.

Für die Kleinsten im Alter von **6 bis 10 Jahren** gibt es freie Plätze für das Kinderzeltlager Altensteig im **Schwarzwald.** Hier stehen Ende August zwei Wochen lang Toben, Spielen und Spaß haben auf dem Programm.

Die Freizeiten werden von ausgebildeten Kinder- und Jugendgruppenleitern*innen begleitet. Diese sorgen mit einem abwechslungsreichen Programm sowie einer altersgerechten Betreuung für eine unvergessliche Ferienzeit. Zusätzlich haben unsere Betreuer*innen die EpiCert Schulung erfolgreich absolviert, in der sie über die Epidemie Prävention, mit dem Schwerpunkt COVID-19 vertiefte Fachkenntnisse erlangt haben.

Weitere Informationen und einen Überblick aller Freizeiten gibt es auf www.jugendwerk-awo-reisen.de. Für Familien mit geringem Einkommen besteht die Möglichkeit Zuschüsse zu beantragen. Auskunft dazu erhält man auf www.jugendwerk24.de oder telefonisch unter (07 11) 9 45 72 91 11.

Telefonische Anzeigen-Annahme
07031 6200-20
krzbb.de

Was sonst noch interessiert

Schwäbisches Streuobstparadies

Pink Lady, Granny Smith, Elstar – gibt‘s da nicht noch mehr? Natürlich sagen wir! Das Schwäbische Streuobstparadies möchte traditionelle Sorten aus den heimischen Streuobstwiesen in den Einzelhandel bringen und sucht hierfür Lieferanten im ganzen Vereinsgebiet.

Ab Herbst 2020 vermittelt der Verein Schwäbisches Streuobstparadies alte Streuobst-Apfelsorten an Lebensmitteleinzelhändler im Vereinsgebiet. Bis zu 10 traditionelle Sorten – von Brettacher über Gewürzluike bis Glockenapfel – werden als Saisonware zwischen September und November in Rewe und Edeka Märkten im Vereinsgebiet verkauft.

Sie können alte Sorten aus den Streuobstwiesen in hochwertiger Tafel-Qualität ernten? Dann sind Sie als Lieferant für das Projekt bestens geeignet!

Sie finden alle weiteren Informationen zu den benötigen Sorten, den Qualitätsanforderungen, den Anliefermodalitäten, den erforderlichen Obstkisten, dem EK-Preis, sowie viele weitere Informationen hier:

Homepage: www.streuobstparadies.de

Telefon: (0 71 25) 3 09 32 62 oder -63

E-Mail: kontakt@streuobstparadies.de

Eine **Rückmeldung** mit Schätzung der Liefermenge ist erforderlich **bis zum 8. Juli 2020**.

Der Verein Schwäbisches Streuobstparadies e.V.

Die Streuobstwiesen zwischen Alb und Neckar bilden mit rund 26.000 ha eine der größten zusammenhängenden Streuobstlandschaften Europas. Die 1,5 Millionen Obstbäume im Schwäbischen Streuobstparadies sind zu jeder Jahreszeit ein besonderer Genuss. Die jahrhundertealte Landschaft Streuobstwiese ist darüber hinaus ein besonderer Kulturschatz und verfügt über eine enorme Vielzahl an Brennereien und Mostereien, Lehrpfaden, Obstfesten, spannende Museen u.v.m.. Darüber hinaus prägen Streuobstwiesen unsere Landschaft und sind Lebensraum für über 5.000 Tier- und Pflanzenarten und Naherholungsgebiet für Jung und Alt.

Annähernd 300 Akteure aus den Landkreisen Böblingen, Göppingen, Esslingen, Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis haben sich im Verein Schwäbisches Streuobstparadies e.V. zusammengeschlossen, mit dem Ziel diesen Schatz zu erhalten und zu vermarkten. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in Bad Urach.

Kontakt:

Schwäbisches Streuobstparadies e.V., Bismarckstraße 21, 72574 Bad Urach, e-mail: kontakt@streuobstparadies.de

Mitteilungsblatt der Gemeinde Altdorf

Herausgeber: Bürgermeisteramt Altdorf. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Erwin Heller oder sein Vertreter im Amt. Anzeigenannahme: Rathaus Altdorf.

– Erscheint samstags. Für Anzeigen gilt die Preisliste Nr. 58, gültig ab 1. Januar 2020.

Anzeigenschluss Donnerstag, 8.00 Uhr, bei der Gemeinde, Donnerstag, 15.00 Uhr, beim Verlag

Druck und Verlag:
KREISZEITUNG Böblinger Bote, Wilhelm Schlecht GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 34, 71034 Böblingen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Daniel van Steenis, Anzeigenleiter
KREISZEITUNG Böblingen, Wilhelmstraße 34, 71034 Böblingen,
Telefon (0 70 31) 62 00-25, Fax (0 70 31) 62 00-78

MORSELLO
BESTATTUNGSHAUS

Der Tod löscht das Licht aus,
aber niemals das Licht der Liebe.
Irmgard Erath

Tag und Nacht
Tel. 07031 - 76 90 877

Holzgerlinger Str. 31
71155 Altdorf

www.bestattungshaus-morsello.de

Inh. Filippo Morsello

Nur wer vergessen wird, ist tod. Du wirst leben.

HILLER Bestattungen

07031 **60 57 67**
Büros: **Böblingen**
Holzgerlingen
Schönaich

Erd-, Feuer-, Seebestattungen
Erledigung sämtlicher Formalitäten
Gestaltung der Trauerfeierlichkeiten
Treuhandvorsorge

www.hiller-bestattungen.de

Dringend Wohnungen und Häuser zur Vermietung und Verkauf gesucht!
Gregor Eisenbeis Immobilien · Tel. 07034 270880 · Königsbergerstr. 106 · 71139 Ehningen

HERZSTÜCK
Hildrizhausen

BAU-INFOTAGE

BAU-INFOTAGE: **Sonntag, 05.07.2020 von 14 – 16 Uhr**
Freitag, 10.07.2020 von 16 – 18 Uhr

Herrenberger Str. 20, Hildrizhausen
Eigentumswohnungen in einem
5-Familienhaus mit einer Gewerbeeinheit

graf Bauen mit Stil

Graf Wohnbau GmbH • Tel: 07032 93620 • info@grafwohnbau.de
www.grafwohnbau.de •

Grundstück oder Haus gesucht
Sichern Sie sich jetzt den bestmöglichen Preis!
gut Immobilien GmbH, Tel: 0711-72 20 90 30
www.gutimmo.de

Lehrerin (27), NR, keine HT sucht
1,5 bis 2-Zi-Whg.
mit Balkon in der Umgebung von Schönaich. WM bis 900,- €.
Telefon 0157 88751322

Kaufe Fotoapparate
Cameras, Porzellan, Handtaschen, Uhren, Briefmarken
Schreibmaschinen, u.v.m.
Tel. 0157 58140052

Gemeinschaftspraxis
E. Schütz-Plehn/H.-P. Schweizer
Allgemeinmedizin / Internist, Naturheilverfahren, Akupunktur
Hildrizhauser Straße 2 • 71155 Altdorf • Tel. 07031 74160 • Fax 07031 74166

Liebe Patienten,
bitte beachten Sie unsere geänderten Öffnungszeiten in den Sommermonaten. Vom **13.07.2020** bis einschließlich **11.09.2020** bleibt unsere Praxis an den **Dienstagnachmittagen** geschlossen.
An allen anderen Tagen sind wir wie gewohnt für Sie da!
E. Schütz-Plehn und H.-P. Schweizer mit Praxisteam

Nasse Wände?
Feuchter Keller?
ANALYSIEREN. PLANEN. SANIEREN.
Abdichtungstechnik Mornhinweg GmbH
07031 - 412 99 95 oder 0711 - 120 12 93
www.isotec-mornhinweg.de

ISOTEC®
Wir machen Ihr Haus trocken

EURONATUR

Schenken Sie sich Unendlichkeit.
Mit einer Testamentsspende an EuroNatur helfen Sie, das europäische Naturerbe für kommende Generationen zu bewahren.

Interessiert?
Wir informieren Sie gerne.
Bitte wenden Sie sich an:

Sabine Günther
Telefon +49 (0)7732/9272-0
testamentsspende@euronatur.org

Deutsche Demenzhilfe
DZNE-Stiftung für Gehirn und Gesundheit

HALT!

Demenz darf nicht vergessen werden. Jedes Jahr erhalten 300.000 Menschen die Diagnose.
Spenden Sie und helfen Sie, die Krankheit zu besiegen. www.dzne-stiftung.de

Zum „Törggelen" nach Südtirol

Brixen, Bozen, Bilderburg Runkelstein, Ritten, Dolomiten, Vinschgau, Waal-Wandern, Meran, Sterzing

Es gibt viele Gründe für eine Reise nach Südtirol: Sonnige Aussichten, intakte Natur, verträumte Bergdörfer, saftig grüne Almen, beschauliche Waalwege am gurgelnden Bach entlang, romantische Burgen und Schlösser, stolze Gipfel wie das UNESCO-Welterbe Dolomiten und Südtirols Städte Bozen, Meran, Brixen – die Landeshauptstadt, die Kurstadt und die Bischofsstadt mit ihrer bewegte Geschichte und sehenswerten Altstädte – und natürlich die regionalen kulinarischen Spezialitäten, die das Zeug haben, jeden glücklich zu machen!

Ursprünglichkeit und Tradition werden in Südtirol gepflegt. Das Törggelen ist seit jeher Brauch. Vor allem entlang der Weinstraße und im Eisacktal wurde früher im Herbst nach dem Weinpressen ordentlich geschmaust. Die deftige Bauernküche beim gemütlichen Zusammensein in urigen Stuben und Kellern hatte und hat es noch heute in sich: Kraut, Knödel und Geselchtes, Hauswürste und Speck oder Aufschnitt mit Kaminwurzn, Käse und vielem mehr. Zum Abschluss gab und gibt es Schlutzkrapfen und die „Keschtn" – in Butter geröstete Kastanien, zu welchen der junge Wein, der Suse, besonders gut schmeckt!

Veranstalter: TTS-Trautner-Touristik GmbH, Stuttgart

LESERREISE

Reisetermin: 5. bis 9. Oktober 2020

Inklusiv-Leistungen

- Fahrt im modernen Reisebus mit Klimaanlage und Schlafsesseln
- 4 x Übernachtung mit Frühstücksbuffet im 4-Sterne-„Bio-Hotel & Residence Kaufmann" in Auer; Zimmer mit Bad / Dusche / WC /Bidet, TV, Sitzecke, kostenloses WLAN sowie Balkon
- Örtliche Gästesteuer
- 3 x Abendessen (3-Gang-Menü mit Salatbuffet) im Hotel
- Abschluss-Törggelen-Abendessen mit Musik im „Tschurtsch"- Kellerlokal in Auer
- Törggelen-Mittagessen im „Baumannhof" beim Ritten
- Bilderburg Runkelstein inkl. Eintritt und Führung & Ritten & Bozen
- Große Dolomiten-Rundfahrt
- Vinschgau mit Waal-Wanderung & Meran
- Örtlicher deutschsprachiger Reiseführer am 2., 3. und 4. Reisetag
- Persönliche und umsichtige TTS-Reisebetreuung

Preis pro Person
im Doppelzimmer **€ 795,-**
EZ-Zuschlag (gesamt) € 78,-
Mindestteilnehmerzahl: 20 Personen

Die ausführlichen Reiseinformationen erhalten Sie in Ihrer KREISZEITUNG Böblinger Bote, E-Mail: reisen@krzbb.de, Homepage: www.krzbb.de

BERATUNG UND BUCHUNG: KREISZEITUNG Böblinger Bote | Wilhelmstraße 34, 71034 Böblingen | Telefon 07031 6200-71

Dalmatien

– eine zeitlos mediterrane Schönheit

Makarska-Riviera, Krka-Wasserfälle, Plitwitzer Seen, Neretva-Delta, Mostar – Orient des Westens, Dubrovnik – Perle der Adria

Wenn Sie das wahre Mittelmeer kennenlernen möchten, kommen Sie mit nach Dalmatien und genießen Sie die am reichsten gegliederte Küste Europas: bizarre Felsenriffe und Kliffe, unzählige wunderschöne vorgelagerte Inseln, Strände und traumhafte Buchten, gesäumt von duftenden Pinienwäldern, das kristallklare blaue Meer, welches sich entlang des Dalmatinischen Karstgebirges ausdehnt – und das milde Mittelmeerklima im Herbst!

Während unserer Reise werden Sie von Ihrem Standort, dem stilvollen Grand Hotel an der Markaska Riviera, das Land in all seinen Facetten kennenlernen. Sie besuchen die wichtigsten Kulturdenkmäler auf der UNESCO-Liste des Weltkulturerbes und schönsten Städte Dalmatiens – Split, Trogir, Dubrovnik sowie das „Piratenstädtchen" Omnis. In Mostar in Bosnien-Herzegowina tauchen Sie ein in den Orient. Auf den Spuren Winnetous bewundern Sie im Nationalpark Plitvicer Seen smaragdgrüne Seen, Wasserfälle, dichte Wälder und entdecken vielleicht den „Schatz im Silbersee". Spannend ist unsere Fahrt mit den Booten im Neretva-Delta – ein prächtiges Naturparadies und Mischung aus Meer, See und Fluss. Dort, im sogenannten „Kroatischen Kalifornien", erwartet uns noch etwas ganz Besonderes: die Mandarinenernte in den üppigen Gärten des Deltas. Und nach der Ernte feiern wir ein zünftiges Erntedankfest mit Musik!

Veranstalter: TTS-Trautner-Touristik GmbH, Stuttgart

LESERREISE

Reisetermin: 11. – 18. Okt. 20 / 8 Tage

Inklusiv-Leistungen

- Flug von Stuttgart nach Split und zurück, inklusive sämtlicher Abgaben, Steuern, Landegebühren und 23 kg Freigepäck
- 7 x Übernacht. / Frühstücksbuffet im 4-Sterne-„Grand Hotel Slavija" in Baška Voda inkl. Kurtaxe; Hotelbeschreibung siehe unten
- 6 x Abendessen vom kalt-warmen Buffet im Hotel
- Abschiedsabend mit Musik im Aussichtslokal beim Biokovo-Gebirge
- Mittagsimbiss mit Wein in der Wassermühle „Rošky Slap"
- Mittagessen mit Musik im Neretva-Delta
- Forellen-Essen in einer historischen Mühle
- Alle Fahrten sowie sämtliche Eintrittsgebühren lt. Programm
- Ausflug Krka-Wasserfälle und Nationalpark
- Ausflug Omnis mit Bootsfahrt Cetina-Canyon
- Ausflug Plitwitzer Seen inkl. Panoramazug und Bootsfahrt
- Ausflug Mostar inkl. Stadtführung
- Bootstour im Neretva-Delta mit Mandarinenernte
- Ausflug Dubrovnik
- Besuch von Trogir
- Persönliche und umsichtige TTS-Reisebetreuung

Preis pro Person
im Doppelzimmer **€ 1.345,-**
EZ-Zuschlag (gesamt) € 168,-
Mindestteilnehmerzahl: 20 Personen

Die ausführlichen Reiseinformationen erhalten Sie in Ihrer KREISZEITUNG Böblinger Bote, E-Mail: reisen@krzbb.de, Homepage: www.krzbb.de

BERATUNG UND BUCHUNG: KREISZEITUNG Böblinger Bote | Wilhelmstraße 34, 71034 Böblingen | Telefon 07031 6200-71

Krakau & Hohe Tatra

„Florenz des Ostens"

Jahrhunderte lang war das sagenumwobene Krakau an der Weichsel Hauptstadt und Sitz der polnischen Könige – ein Ort, der große Gelehrte und Künstler aus der ganzen Welt anzog.

Ihnen verdankt die zweitgrößte Stadt Polens zahlreiche einzigartige Kunstschätze. Das historische Stadtzentrum mit seinen über 5.000 noch aus unterschiedlichen Epochen wie Barock, Renaissance und Gotik erhaltenen Gebäuden ist einmalig in Europa.

Dank unzähliger Denkmäler und der wunderbaren, seit dem Mittelalter nicht geänderten städtebaulichen Struktur gehört die Altstadt von Krakau, zusammen mit dem Stadtteil Kazimierz und dem Königsschloss Wawel, zum Weltkulturerbe der UNESCO.

Aber die schönste Stadt Polens mit ihren 120.000 Studenten und unzähligen Clubs und Kneipen ist auch jung, pulsierend, bunt, schillernd und dynamisch!

Erleben Sie bei unserer Reise alle Facetten Krakaus, das auch den Namen „Florenz des Ostens" oder das „Polnische Rom" trägt, und begleiten Sie uns auf unseren Exkursionen in die Hohe Tatra sowie zum historischen Salzbergwerk Wieliczka und zur Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau, dem dunkelsten Kapitel deutscher Geschichte.

Veranstalter: TTS-Trautner-Touristik GmbH, Stuttgart

LESERREISE

Reisetermin: 14. – 28. Sep. 20 / 5 Tage

Inklusiv-Leistungen

- Linienflug mit Austrian Airlines von Stuttgart nach Krakau (via Wien) und zurück; inkl. sämtlicher aktueller Steuern und Gebühren sowie 23 kg Freigepäck
- 4 x Übernachtung mit Frühstücksbuffet im 4-Sterne-Hotel „Ascot" in zentraler Lage in der Altstadt von Krakau; Zimmer mit Bad oder Dusche / WC, Haartrockner, Satelliten-TV, Kühlschrank, Kaffee- / Tee-Zubereiter, Telefon, Safe und Klimaanlage
- 1 x Abendessen (3-Gang-Menü) im Hotelrestaurant
- 1 x Abendessen (3-Gang-Menü) mit Klezmer-Musikunterhaltung im Restaurant „Klezmer Hois" in Kazimierz
- 1 x Abendessen (3-Gang-Menü) im Restaurant „Bonerowski Palast" in Krakau inkl. Eintritt Chopin-Klavierkonzert
- 1 x Abendessen (3-Gang-Menü) mit Folkloredarbietungen im Goralen-Restaurant in Zakopane
- Sämtliche Transfers und Ausflüge im klimatisierten Reisebus
- Alle Stadtführungen u. Besichtigungen inkl. Eintritte lt. Programm
- Ganztägiger Ausflug Hohe Tatra mit Floßfahrt auf der Dunajec
- Führung inkl. Eintritt in Auschwitz-Birkenau
- Besichtigung Salzbergwerk Wieliczka inkl. Führung und Eintritt
- Durchgehende qualifizierte deutschsprachige Reiseleitung
- Persönliche und umsichtige TTS-Reisebetreuung

Preis pro Person
im Doppelzimmer **€ 1.055,-**
EZ-Zuschlag (gesamt) € 158,-
Mindestteilnehmerzahl: 20 Personen

Die ausführlichen Reiseinformationen erhalten Sie in Ihrer KREISZEITUNG Böblinger Bote, E-Mail: reisen@krzbb.de, Homepage: www.krzbb.de

BERATUNG UND BUCHUNG: KREISZEITUNG Böblinger Bote | Wilhelmstraße 34, 71034 Böblingen | Telefon 07031 6200-71

[redacted]

www.ingo-reissner.de
INGO REISSNER MONTAGEBAU
Wir machen Qualität sichtbar!
FENSTER · ROLLLÄDEN · ZIMMERTÜREN · HAUSTÜREN · TERRASSENÜBERDACHUNGEN
VORDÄCHER · SONNEN- UND INSEKTENSCHUTZ · GLASARBEITEN · REPARATUREN
Bebelsbergstraße 23 · 71088 Holzgerlingen · Telefon: 0 70 31/60 16 22

RUZICKA teamwerkstatt
Schreinerei & Innenausbau
Schreiner Meisterbetrieb der Innung
INNENAUSBAU - TREPPEN
GLASELEMENTE - KÜCHEN
[redacted]
www.ruzicka-teamwerkstatt.de

Einbaumöbel
Haus- u. Zimmertüren
Altbaurenovierungen
Über 70 Jahre
Schreinerei Zipperle
Römerstraße 6 · Holzgerlingen · Telefon 07031 601289
www.schreinerei-zipperle.de

www.die-aussenanlage.de
Die Aussenanlage
ort Elektrotechnik
• Bepflanzungen
Weilemer Weg 14 · 71155 Altdorf
Telefon 07031 2643600
Telefax 07031 26436099
Ihr Experte für Garten & Landschaft
E-Mail: info@elektrotechnik-ort.de
Internet: www.elektrotechnik-ort.de
(0 71 57) 523 223
Weil im Schönbuch

Schmied Gartengestaltung
Markus Schmied
Teckstraße 15
71101 Schönaich
Tel. 07031 656543
Fax 07031 750680
smgarten@t-online.de
Ihr Team für kreative Außenanlagen
Terrassen
Pflanzungen
Teichanlagen
Hofeinfahrten
Natursteinmauern

Podologie Dieterle
Medizinische Fußpflege
Zulassung aller Kassen
Böblingen im Medicum
Konrad-Zuse-Str. 14
71034 Böblingen
www.podologie-dieterle.de
Telefon: 07031/205 79 79
E-Mail: info@podologie-dieterle.de
Wir sind auch in unserer Praxis in **Altdorf** für Sie da.

... Eintrittskarten für Konzert, Theater, Sport ...
anzeigen@krzbb.de
Freitag 9.00 – 15.00 Uhr
... Uhr + 15-18 Uhr
Sa. 9-12 Uhr • Mi.-Nachmittag geschlossen
Tübinger Straße 55 • 71088 Holzgerlingen
Telefon: 07031 6828878
KREISZEITUNG

BOUTIQUE UPSTAIRS
Mode leben und erleben.
Lasst Euch inspirieren und „anziehen".
Öffnungszeiten:
Di. bis Fr. 15.00 – 19.00 Uhr
Sa. 9.00 – 14.00 Uhr
Gerne Abendtermine nach Vereinbarung.
Ihre Dorina Niedermeudel

Ihr Spezialist für SAT + TV + HIFI
ServicePartner
SP:TELE-TEAM Graf GmbH
TV, DVD, HiFi, Sat, Mobilfunk, Electro
Service ... persönlich
Herrenberger Straße 14, 71157 Hildrizhausen
Tel. 07034 31044, Mobil 0177 5221416
www.ep-teleteam.de

bb pc
COMPUTER DEFEKT?
WIR HELFEN DIREKT!
Internet – Computer – Service
Schönaicher Str. 1 · 71088 Holzgerlingen
Telefax 779051 ☎ 07031 779050
www.bb-pc.de

ROK BAUELEMENTE
GARAGENTORE & INDUSTRIETORE
VERKAUF & MONTAGE
REPARATUREN & WARTUNGEN
Bebelsbergstraße 23
71088 Holzgerlingen
Auto Fath
Max-Eyth-Str. 15 | 71088 Holzgerlingen
Telefon 07031 / 7458-0
info@rok-bauelemente.de
www.auto-fath.de

ambiente464
Betten
MATRATZEN & BOXSPRING
[redacted]
sympatisch ✓
kompetent ✓
zuverlässig ✓
HOLZGERLINGEN | Umgehungsstr.11
TELEFON 07031 - 2644016
Mo.-Fr. 10 - 19:00 • Sa. 10 – 15:00 Uhr
direkt an der 464

music ROUTE 66 store

Musikunterricht + Instrumente

SA., 18. 07. 20, 10–14 UHR
SCHNUPPERKURSTAG
ANMELDUNG TEL.: 07031 601046
71088 Holzgerlingen, Böblinger Str. 66
musicstore-route66.de

Wir kaufen Wohnmobile und Wohnwagen

03944 36160, www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter
Am Wasserturm

Großer Geflügelverkauf
Montag, 6.7.20 und 3.8.20 und 31.8.2
Enten, Gänse, Puten und Mast bitte vorbestellen!
Altdorf, Rathaus, 10.30 Uhr
Geflügelzucht J. Schulte, 05244-8914,
www.gefluegelzucht-schulte.de

Grundstück

im Landschaftsschutzgebiet als Garten kostenlos zu bewirtschaften. Nähe Kläranlage und Hexelplatz.
Hartmann,
Beethovenstraße 4, Hildrizhausen

Was tun bei
ARTHROSE?

Wenn jeder Schritt zur Qual wird und die Hüftarthrose Tag und Nacht Schmerzen bereitet, erhalten in Deutschland jedes Jahr über 200.000 Menschen ein künstliches Hüftgelenk. Die allermeisten von ihnen sind danach vollkommen beschwerdefrei und erfreuen sich einer neuen ungeahnten Lebensqualität. Was kann man selbst zum Erfolg dieser Operation beitragen? Ist der „vordere Zugang“ wirklich immer der bessere? Zu diesen wichtigen Fragen sowie zu allen anderen Arthrose-Anliegen gibt die Deutsche Arthrose-Hilfe hilfreiche praktische Tipps, die jeder kennen sollte. Eine Sonderausgabe ihres Ratgebers „Arthrose-Info“ kann kostenlos angefordert werden bei: Deutsche Arthrose-Hilfe e.V., Postfach 11 05 51, 60040 Frankfurt/Main (bitte gerne eine 0,70-€-Briefmarke für Rückporto beifügen) oder auch per E-Mail an service@arthrose.de.

DER NEUE FIAT 500 HYBRID

AB 89 € MTL. FINANZIEREN[1]

Leben Sie Hybrid. Fahren Sie Hybrid:

- Bis zu **20 % weniger Emissionen und Verbrauch.***
- Sitze der Launch Editionen enthalten SEAQUAL®-Garn** **mit recyceltem Plastik aus dem Meer.**

Kraftstoffverbrauch (l/100 km) nach RL 80/1268/EWG: kombiniert 4,1. CO_2-Emissionen (g/km): kombiniert 93.

Ihr Fiat Partner:

AUTOHAUS WANKMÜLLER GMBH
Böblinger Str. 35, 71034 BB-Dagersheim
Tel. 07031 / 761980
www.autohaus-wankmueller.com

* Im Vergleich zum aktuellen 1.2-l-Benzinmotor gemäß NEFZ-2 (aus der WLTP-Messung mit dem CO_2MPAS-Tool errechnete Werte).
** Nur verfügbar für Launch Edition.
[1] **Ein unverbindliches Finanzierungsbeispiel, vermittelt für die FCA Bank Deutschland GmbH, Salzstraße 138, 74076 Heilbronn, für den Fiat 500 HYBRID POP 1.0 N3 GSE (Benziner) 51 kW (70 PS): Barpreis 11.331,– € inkl. Fiat- und Händler-Bonus i. H. v. 2.659,– €, zzgl. Überführungskosten, Effektiver Jahreszins 2,99 %, Sollzinssatz gebunden, p. a. 2,95 %, Nettodarlehensbetrag 8.731,– €, Gesamtbetrag 9.633,– €, 1. Rate 139,– €, 46 Folgeraten à mtl. 89,– €, Anzahlung 2.600,– €, Schlussrate 5.400,– €. Nachlass, keine Barauszahlung.**

Privatkundenangebot, gültig für nicht bereits zugelassene Neufahrzeuge, nicht kombinierbar mit anderen Angeboten. Angebot gültig bis 31.7.2020.
Beispielfoto zeigt Fahrzeuge der Baureihe, die Ausstattungsmerkmale der abgebildeten Fahrzeuge sind nicht Bestandteil des Angebots.

Wo auch immer Sie den Sommer verbringen wir würden Sie gerne begleiten mit unserem

Sommer-Angebot

2 Monate die KREISZEITUNG Böblinger Bote mit 50% Rabatt, ob in gedruckter Version oder digital, dies entscheiden Sie.

Jetzt schnell zugreifen!

Einfach den Link www.krzbb.de/abo-aktion eingeben und Formular ausfüllen*

Und als Dankeschön für Ihre Bestellung erhalten Sie gratis eins dieser informativen Bücher nach Wahl mit dazu:

① 50 erlebnis reiche Ausflüge mit Kindern in der Natur.

- 190 Seiten
- Format: 16,5 x 23,5 cm

② Die 33 schönsten Wanderungen rund um Stuttgart und der Region.

- 128 Seiten
- Format: 16,5 x 23,5 cm

③ 31 Touren in der ursprünglichen Natur des Nationalparks Schwarzwald.

- 160 Seiten
- Format: 12 x 18,5 cm

④ 30 überwiegend steigungslose Touren in und rund um die Schwabenmetropole.

- 128 Seiten
- Format: 16,5 x 23,5 cm

---

① ☐ **Ja,** ich möchte die KREISZEITUNG Böblinger Bote im Print-Abo mit dem Fernsehmagazin prisma zum Vorzugspreis frei Haus zugestellt bekommen.
Der Vorzugspreis beträgt einmalig 39,90 € (statt 79,80 €). **Ich spare also 50%!**

Als Geschenk wähle ich Buchtitel: ① ② ③ ④ (Bitte ankreuzen)

Die Lieferung soll beginnen: ☐ sofort ☐ ab dem ☐☐.☐☐.☐☐☐☐

② ☐ **Ja,** ich möchte die KREISZEITUNG Böblinger Bote im Online-Abo bestellen.
Der Vorzugspreis beträgt einmalig 26,90 € (statt 53,80 €). **Ich spare also 50%!**

Als Geschenk wähle ich Buchtitel: ① ② ③ ④ (Bitte ankreuzen)

Die Lieferung soll beginnen: ☐ sofort ☐ ab dem ☐☐.☐☐.☐☐☐☐

* Sie können uns Ihre Bestellung natürlich auch per Mail, Telefon oder Fax zukommen lassen:

E-Mail: leserservice@krzbb.de
Telefon: 07031 - 62 00 50
Fax: 07031/22 20 31

Meine Anschrift Einsendeschluss 31. August 2020

Name _____ Vorname _____

Straße _____ Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

Telefon (für evtl. Rückfragen) _____ E-Mail (unbedingt erforderlich bei online) _____

Datum _____ Unterschrift (Bestellung) _____

☐ Ich möchte eine Rechnung ☐ Bitte buchen Sie den Betrag von meinem Konto ab

Bank _____ BIC _____

IBAN _____

Datum _____ Unterschrift (Kontoinhaber) _____

Widerruf: Ich kann innerhalb 14 Tagen beim Verlag schriftlich widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (Poststempel). Das Aktions-Abo endet automatisch nach der Lieferzeit. Eine Abbestellung ist nicht notwendig. Probe- bzw. Aktions-Abos können nur ein Mal innerhalb von 6 Monaten in Anspruch genommen werden.

☐ Ich bin damit einverstanden, dass mich die KREISZEITUNG Böblinger Bote telefonisch oder schriftlich über weitere Angebote informiert. Gleichzeitig verpflichte ich den Verlag auf Einhaltung des Datenschutzgesetzes.

Alle Informationen zur Datenverwendung und zum Datenschutz finden Sie unter www.krzbb.de/datenschutz

KREISZEITUNG Böblinger Bote
Wilhelmstraße 34
71034 Böblingen

www.krzbb.de

KREISZEITUNG Böblinger Bote

Hier finden Sie, worauf Sie Hunger haben!

Mittagstisch SCHÖNBUCH

Das tagesfrische Online-Portal für den Kreis Böblingen auf www.krzbb.de

Montag, 6. Juli bis Freitag, 10. Juli 2020

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
am Tisch Max-Eyth-Str. 38, Holzgerlingen Telefon: 0 70 31 - 9 25 03 33	Tagessuppe **Jägerschnitzel** mit Spätzle und gemischtem Salat 6,50	Tagessuppe **Maultaschen in Zwiebelsauce** dazu hausgemachter Kartoffelsalat und gemischter Salat 6,50	Tagessuppe **Putensteak vom Grill** dazu wilde Kartoffeln mit Kräuterdip und gemischtem Salat 6,50	Tagessuppe **Rinderhacksteak vom Grill** in grüner Pfeffersauce dazu Pommes Frites und gemischter Salat 6,50	Tagessuppe **Schweinemedaillons vom Grill** in Calvadosrahmsauce dazu Nudeln und gemischter Salat 7,50
StadtCafe Turmstr. 6, Holzgerlingen Telefon: 0 70 31 - 41 47 77 Durchgehend Tagesessen	**Bunter Salatteller** mit marinierter Hähnchenbrust und Baguette 7,90	**Spaghetti** in Tomatensoße mit Oliven, Paprika, Salamistreifen und Salat 7,90	**Fleischkäse gebraten** mit Rahmspinat und hausgemachtem Kartoffelpüree 7,90	**Schwäbische Linsen** mit Spätzle, Saiten und Salat 7,90	**Backfisch-Filets** mit Remoulade, Petersilienkartoffeln und gemischtem Salat 7,90

Änderungen vorbehalten

EMT präsentiert

KULTUR IM FREIEN - NEBRINGEN

10.07. - 02.08.20 Natur-Badesee am ARAMIS Tagungs- und Sporthotel in Nebringen

OPEN AIR KINO - ERWACHSENE:

FR. 10. Juli I 20 Uhr
James Bond 007
Skyfall

SO. 12. Juli I 20 Uhr
Shakespeare in Love

FR. 17. Juli I 20 Uhr
Mission Impossible
Fallout

SO. 19. Juli I 20 Uhr
Michael Jackson
This is it

FR. 24. Juli I 20 Uhr
2012

SO. 26. Juli I 20 Uhr
Chicago

FR. 31. Juli I 20 Uhr
Django Unchained

SO. 02. August I 20 Uhr
Schlaflos in Seattle

OPEN AIR KINO - KINDER:

SO. 12. Juli I 14 Uhr
Asterix & Obelix Mission Kleopatra

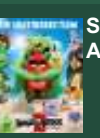

SO. 12. Juli I 17 Uhr
Angry Birds 2

SO. 19. Juli I 14 Uhr
Pippi Langstrumpf

SO. 19. Juli I 17 Uhr
Die Schlümpfe

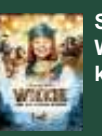

SO. 26. Juli I 17 Uhr
Wickie und die starken Männer

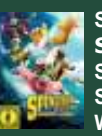

SO. 02. August I 17 Uhr
Spongebob Schwammkopf: Schwamm aus dem Wasser

LIVE ACT'S

SA. 11. Juli I 20 Uhr
Zauberkünstler Arnd Röhm
www.arnd-roehm.de

SA. 18. Juli I 20 Uhr
James Geier Trio
www.jamesgeier.com

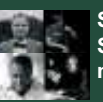

SA. 25. Juli I 20 Uhr
Soul & Gospelnight mt Thankful Fo(u)r
www.thankful4.de

SA. 01. August I 20 Uhr
Strings unplugged
www.strings-unplugged.de

Infos & Tickets www.kulturimfreien.de

SPENDEN SIE ZUKUNFT.

Helfen Sie jetzt mit Ihrer Spende schwer kranken Kindern und Jugendlichen in der Kinderklinik Tübingen.

Hilfe für kranke Kinder - Die Stiftung
DE61 6415 0020 0000 5548 55 I SOLADES1TUB

Hilfe für kranke Kinder
Die Stiftung in der Uni-Kinderklinik Tübingen

Online spenden unter: www.hilfe-fuer-kranke-kinder.de

ANZEIGEN-AUFTRAG

❑ KREISZEITUNG

- ❑ Amtsblatt Böblingen
- ❑ Gemeindeblatt Dagersheim
- ❑ Gemeindeblatt Schönaich
- ❑ Gemeindeblatt Ehningen
- ❑ Amtsblatt Herrenberg
- ❑ Gemeindeblatt Gäufelden
- ❑ Gemeindeblatt Bondorf
- ❑ Gemeindeblatt Mötzingen
- ❑ Gemeindeblatt Jettingen
- ❑ Gemeindeblatt Nufringen
- ❑ Gemeindeblatt Holzgerlingen
- ❑ Gemeindeblatt Hildrizhausen
- ❑ Gemeindeblatt Altdorf
- ❑ Gemeindeblatt Weil im Schönbuch

Erscheinungstag/Woche _____

Anzeigengröße:
- ❑ 45 mm Breite
- ❑ 91,5 mm Breite
- ❑ 138 mm Breite
- ❑ 184,5 mm Breite

Höhe ca. _____ mm

Text:

Name _____ Vorname _____

Straße _____

PLZ/Wohnort _____ Tel. _____

IBAN _____ BIC _____

Bank _____

Unterschrift _____ Datum _____

Bei privaten Kleinanzeigen nur gegen Abbuchung. Bitte Kontonummer angeben. Mindestgröße 45 mm Breite, 20 mm Höhe. Bei Chiffre-Anzeigen zzgl. € 7,00 Chiffregebühr (+MwSt.). Chiffre-Zuschriften werden zugesandt.

Bei Fragen:
Info-Telefon
07031 6200-20

KREISZEITUNG
Böblinger Bote
Amtsblatt für den Kreis Böblingen
Heimatzeitung für Böblingen, Sindelfingen, Herrenberg, Schönbuch und Gäu

71034 Böblingen
Wilhelmstraße 34
Telefon 07031 6200-20
Telefax 07031 6200-78

Die KREISZEITUNG verarbeitet Ihre Daten zur Vertragserfüllung, Kundenbetreuung und Marktforschung. Wir informieren Sie darüber hinaus über eigene und ähnliche Angebote oder Dienstleistungen per E-Mail. Sie können der werblichen Nutzung Ihrer Daten jederzeit schriftlich oder per E-Mail an **werbewiderspruch@krzbb.de** widersprechen. Ausführliches zum Datenschutz und zu den Informationspflichten finden Sie unter krzbb.de/datenschutz

UNSERE ADLER BRAUCHEN HILFE

Helfen Sie mit einer Patenschaft!

Infos:

NABU · Patenschaften
Charitéstr. 3 · 10117 Berlin

www.NABU.de/adler
Paten@NABU.de

NABU

11743

SICHERN SIE SICH EINE AUSSTATTUNGSOPTION GRATIS [1)]

Preisvorteill bis zu € **3.550**[1)]

UND SICHERN SIE SICH DEN MEHRWERTSTEUERVORTEIL !
Wir feiern 100 Jahre Innovation, Fahrspaß und den Antrieb, niemals aufzugeben. Gerade auch in diesen Zeiten. Besuchen Sie uns zum Jubiläum und sichern Sie sich beim Kauf eines neuen Mazda eine Ausstattungsoption gratis. Vereinbaren Sie gerne einen persönlichen Termin.

1) Gültig beim Kauf eines neuen Mazda vom 01. bis 19.07.2020. Verfügbarkeit der Ausstattungsoption abhängig vom gewählten Modell und von der gewählten Ausstattungsvariante. Maximale Ersparnis beim Erwerb eines Mazda6 für die Ausstattungsoption Sports-Line Plus-Paket gegenüber der UVP der Mazda Motors (Deutschland) GmbH. Für alle Modelle außer für den neuen Mazda MX-30 bei Erstzulassung auf Privatkunden und auf Gewerbekunden ohne Rahmenabkommen. Außerhalb der gesetzlichen Öffnungszeiten keine Beratung, keine Probefahrten und kein Verkauf.

AUTOHAUS WANKMÜLLER GMBH
Böblinger Str. 35 · 71034 BB-Dagersheim
Tel. 07031 / 76198 - 0 · www.autohaus-wankmueller.com

ICH KANN SOWIESO NICHTS TUN.

... UND WENN DOCH?

IHRE SPENDE. FÜR KINDER. VOR ORT.

JUMI KINDERHILFE

Helfen kann so einfach sein.
Alle Informationen und Details finden Sie online unter:

www.kinder.help

HAGELSCHADENSERVICE

KAROSSERIE UND LACKIERZENTRUM UNFALLKOMPLETTSERVICE

Römerstrasse 9 · 71088 Holzgerlingen
Telefon 0 70 31 / 60 12 30

Was tun bei ARTHROSE?

Im Hals und Nacken sind die 14 kleinen Gelenke der Halswirbelsäule. Erkranken sie an Arthrose, können sie die Blutversorgung des Gehirns und das Rückenmark einengen. Und was viel zu wenig bekannt ist, die Halswirbelsäule ist auch ein „Stressorgan". Berufliche und private Anspannungen führen bei vielen Menschen zu schmerzhaften Verspannungen in Kopf, Nacken und Schultern. Was kann man selbst dagegen tun? Wie kann man die Halswirbelsäule schützen und so einer Arthrose vorbeugen? Zu diesen und vielen anderen Fragen zur Arthrose gibt die Deutsche Arthrose-Hilfe nützliche praktische Tipps, die jeder kennen sollte. Eine Sonderausgabe ihres Ratgebers „Arthrose-Info" kann kostenlos angefordert werden bei: Deutsche Arthrose-Hilfe e.V., Postfach 110551, 60040 Frankfurt (bitte gerne eine 0,70-€ -Briefmarke für Rückporto beifügen) oder auch per E-Mail an service@arthrose.de (bitte auch dann die vollständige postalische Adresse mit angeben).

Familienanzeigen

Der schnellste Weg, alle Verwandten und Bekannten
über familiäre Ereignisse zu informieren, ist eine Anzeige in der

KREISZEITUNG Böblinger Bote

und in Ihren Amts- und Gemeindeblättern

Böblingen, Dagersheim, Ehningen, Schönaich, Bondorf, Gäufelden,
Herrenberg, Mötzingen, Jettingen, Nufringen, Holzgerlingen,
Hildrizhausen, Altdorf und Weil im Schönbuch.

Schnell und günstig.
Zum ermäßigten Anzeigentarif.

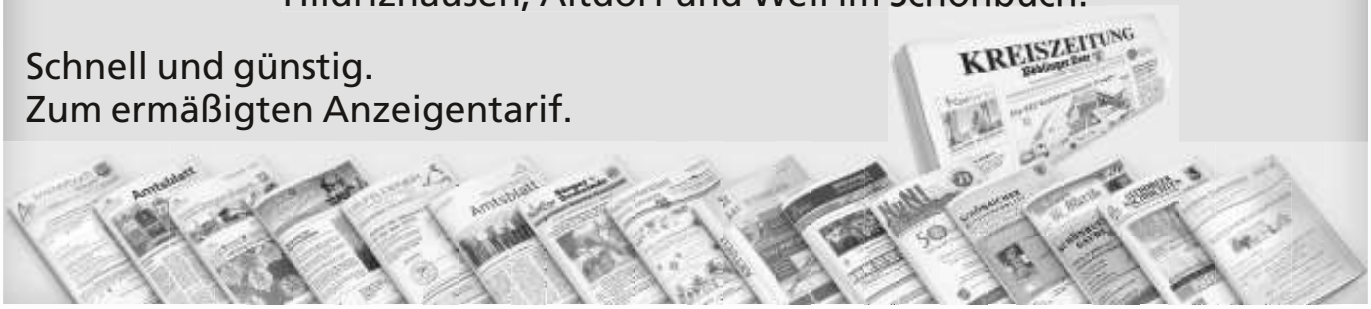

Zum Beispiel:
Hochzeit

Zum Beispiel:
Geburtstag

Zum Beispiel:
Schulanfang

KREISZEITUNG
Böblinger Bote
Amtsblatt für den Kreis Böblingen
Heimatzeitung für Böblingen, Sindelfingen, Herrenberg, Schönbuch und Gäu

Wilhelmstraße 34 • 71034 Böblingen
Telefon 07031 6200-20 • Telefax 07031 6200-78 • E-Mail: anzeigen@krzbb.de

krzbb.de

Wir suchen Sie als

ZUSTELLER (m/w/d)

ab 13 Jahren

in Ihrem Ort

„Endlich Eigenes Geld verdienen"

Morgens lernen, nachmittsags zustellen und Taschengeld aufbessern?
Als Zusteller (m/w/d) auch in Ihrer Wohnortnähe lässt sich nebenbei gutes Geld verdienen.
Auch als Ferienjob!

Das erwartet Sie:
- Arbeitszeit 1x wöchentlich ca. 2 bis 3 Stunden
- pünktliche Vergütung
- Bereitstellung der Arbeitsmiteln

Interessiert? Jetzt informieren und direkt bewerben:

✆ 0711 72058731
(Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr)

Per Whats-App: ✆ 0176 17205442
esslingen@zustelleraktiv.de

ZSIMS Zustellservice Metropolregion Stuttgart

medienlogistik STUTTGART

ZustellerAKTIV!
www.zusteller-esslingen.de

terre des hommes
Hilfe für Kinder in Not

Laila rennt

3.400 km liegen noch vor ihr. Lailas großer Bruder ist auf der Flucht ertrunken. Sie vermisst ihre Eltern, die zu Hause bleiben mussten. Sie weiß nicht, was die Zukunft bringt.

terre des hommes setzt sich für den Schutz von Flüchtlingskindern ein.

Bitte unterstützen Sie uns.
www.tdh.de

LohiBW
Lohnsteuerhilfe Baden-Württemberg e.V.
Lohnsteuerhilfeverein seit 1968

Wir erstellen im Rahmen einer Mitgliedschaft Ihre

Einkommensteuererklärung

gem. § 4 Nr. 11 StBerG
bei ausschließlich Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, Renten und Unterhaltsleistungen.

Beratungsstelle:

71034 Böblingen, Wilhelmstr. 34 (im Wilhelmsbau), Tel. (0 70 31) 22 15 36
71083 Herrenberg, Seestraße 9, Tel. (0 70 32) 94 37 23
71088 Holzgerlingen, Tübinger Straße 6, Tel. (0 70 31) 60 68 50
71063 Sindelfingen, Wettbachstraße 2, Tel. (0 70 31) 7 96 40

LAUTENSCHLAGER
Unfallinstandsetzung und Lackierfachbetrieb

Kostenloser Hol- und Bringservice inkl. Innenreinigung Ihres Autos

Wir sind Ihr kompetenter Hagelexperte

Bei Hagel unsere Kompetenz - Ihr Vorteil

- Dellenbeseitigung ohne Lackierung
- kostenloser Ersatzwagen bei Reparatur

Rufen Sie gleich an! 07159 - 933 806 0

LAUTENSCHLAGER
Blumenstr. 36 · 71106 Magstadt · Tel.: 07159 - 933 806 0
info@lautenschlager-gmbh.de · www.lautenschlager-gmbh.de

Anzeigenfax 07031 6200-78

krzbb.de

Werden auch Sie ein exklusiver Sponsor von Kinderherzaktionen!

Für einen jährlichen Beitrag von € 50.- verlinken wir Ihr Unternehmen mit Logo exklusiv auf unserer Homepage.

Durch meinen hohen Bekanntheitsgrad auch in der Sportwelt und optimaler Platzierung auf meiner Homepage profitiert Ihr Unternehmen in vielerlei Hinsicht von dieser Verlinkung. Beste Platzierung Ihres Logos direkt auf unserer Startseite.

Imageverbesserung Ihres Unternehmens, aufsteigende Platzierung Ihrer eigenen Homepage in Suchmaschinen.

Werden Sie noch heute ein exklusiver Sponsor von Kinderherzaktionen.

Zeigen Sie Herz und helfen Sie Menschen, die nicht auf der Sonnenseite des Lebens stehen.

Alexandros Efstathiou · Horber Straße 26 · 71083 Herrenberg
***Telefon 07032 6743** · Mobil 0160 97389072*
info@kinderherzaktionen.de · www.kinderherzaktionen.de

Der Herrenberger Gastronom Alex ruft Sie zur Mithilfe auf!

Aktueller Spendenstand 33.000,– €

Der sechsjährige Alexander Provotorov aus St. Petersburg will einfach, wie alle Kinder, laufen und Fahrrad fahren. Stattdessen ist er gezwungen seine Kindheit im Krankenhaus zu verbringen.

Seit zwei Jahren kämpft Alexander mit seiner schweren Krankheit – einer seltenen Art von Gehirntumor (anaplastisches Ependymom). Alexander hat schon zwei Operationen hinter sich.
Der Tumor wurde zwar entfernt, aber ohne richtige Behandlung wächst er wieder nach.

Nach jeder Operation lernt Alexander neu zu gehen und zu sprechen, weil der Tumor im Bereich des 4. Ventrikels lokalisiert ist, was für Sprache und Bewegung verantwortlich ist.
Alexander hat zwei ältere Brüder und eine jüngere Schwester. Sie hoffen sehr, dass sich ihr Bruder erholt.

In der Uni-Klinik in Essen sind Experten für die Behandlung derart seltener Tumore. Die Protonentherapie hilft Alexander, sich zu erholen. Die Behandlungskosten betragen € 84 000.

Spendenkonto
Alex Efstathiou
IBAN DE48 6035 0130 1000 2990 78
BIC BBKRDE6BXXX
KSK Böblingen
VZ: Hilfe für Alexander und andere

Alex
Kinderherzaktionen.de

Alex@kinderhilfsaktionen.de
Telefon (0 70 32) 67 43

Jeder Mensch hat eine erste Chance verdient.

Vielen Menschen in Paraguay fehlt es an Nahrung, Bildung und vielem mehr. Wie sich für Petrona die Zukunft verbessert, erfahren Sie unter: **brot-fuer-die-welt.de/chance**

Mitglied der actalliance

Brot für die Welt
Würde für den Menschen.

Der direkte Draht zu unserem Abonnenten-Service

Tel. 07031 6200-50 • Tel. 07031 6200-51

Wenn die Zeitung morgens nicht im Briefkasten steckt, oder wenn Sie sich die Zeitung an den Urlaubsort nachsenden lassen möchten, oder wenn Sie einen neuen Abonnenten werben möchten, oder wenn sich Ihre Anschrift geändert hat, oder …

Rufen Sie uns an. Wir sind für Sie da.
Montag – Freitag von 7.30 – 17.00 Uhr ✦ Samstag von 8.30 – 12.00 Uhr

KREISZEITUNG
Böblinger Bote
Amtsblatt für den Kreis Böblingen
Heimatzeitung für Böblingen, Sindelfingen, Herrenberg, Schönbuch und Gäu

krzbb.de

Für unser Wohnhaus in Altdorf
(Scheunenweg 3) suchen wir eine
Hausreinigungskraft
(ca. 2 Std./W.) m/w/d auf Minijob-Basis.
Dieter Kuhn Immobilienservice GmbH
Telefon: 07031 238080

music ROUTE 66 store
Musikunterricht + Instrumente
UNTERRICHT FÜR SENIOREN
(AUCH HAUSBESUCHE)
ANMELDUNG TEL.: 07031 601046
71088 Holzgerlingen, Böblinger Str. 66
musicstore-route66.de

40 Minuten
wird die Tageszeitung im Durchschnitt gelesen. 86% davon lesen sie ausführlich, genau, und Tag für Tag!

KREISZEITUNG Böblinger Bote

krzbb.de

Der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe mit seiner Betriebszentrale in Holzgerlingen und dem Wasserwerk in Ammerbuch-Poltringen versorgt als modernes Dienstleistungsunternehmen rund 130.000 Einwohner in 14 Kommunen mit Trinkwasser.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir am Standort Holzgerlingen eine/n

Rohrnetzmonteur / Anlagenmechaniker (m/w/d)

Ihre Aufgaben bei uns:
- Kontrolle und Wartungsarbeiten von Wasserversorgungsanlagen und Versorgungsnetzen
- Instandsetzung und Neubau von Wasserversorgungsleitungen und Hausanschlüssen
- Ortung von Rohrbrüchen, Wasserprobenahmen und einfache Einmessungen mit GPS
- Teilnahme am Bereitschaftsdienst zur Störungsbehebung

Ihr persönliches Profil:
- Abgeschlossene Berufsausbildung als Rohrnetzmonteur/Anlagenmechaniker Versorgungstechnik (Gas-Wasserinstallateur, Rohrnetzbauer/-monteur oder vergleichbar)
- Erfahrungen und Kenntnisse im Rohrnetzbau Trinkwasser
- Führerscheinklasse B
- Zuverlässigkeit und Engagement
- Selbstständige sowie teamfähige und gewissenhafte Arbeitsweise
- Sicheres und freundliches Auftreten bei Kunden

Unser Angebot für Sie:
- Unbefristeter Arbeitsplatz mit einem interessanten und vielseitigen Aufgabengebiet
- Gründliche Einarbeitung und umfassende Möglichkeiten zur Fortbildung in einem engagierten Team mit angenehmem Arbeits- und Betriebsklima
- Geregelte Arbeitszeiten mit leistungsgerechter Vergütung und Sozialleistungen nach dem Tarifvertrag TV-V sowie betriebliche Altersvorsorge

Sind Sie interessiert und möchten ein Teil unseres Teams werden?
Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, gerne auch digital, an:

Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe
Daimlerstr. 1, 71088 Holzgerlingen
Mail: info@asg-wasser.de
Für telefonische Rückfragen (07031/ 74240-0) steht Ihnen Herr Göttsche gerne zur Verfügung.

Ihr PKW hat einen Hagelschaden?

Wir haben die Lösung!

Schnell, unkompliziert & fachgerecht reparieren wir, das Team von **HF Ausbeultechnik**, Ihren Hagelschaden. Egal welche Versicherung Sie haben. Wir beraten Sie gerne!

Tel. 07051/938532 oder
hf@hf-ausbeultechnik.de

Schülerhilfe! Das Original. Seit 1974.

Wir verstärken **unser Team** und suchen Sie als

Nachhilfelehrer (m/w/d)

Sie möchten Ihr Wissen in Englisch, Latein oder Deutsch erfolgreich weitergeben?

Ihr engagierter Nachhilfeunterricht verhilft unseren Schülern zu besseren Noten und neuem Selbstbewusstsein!

Jetzt bewerben:
holzgerlingen@schuelerhilfe.com

Holzgerlingen • Böblinger Str. 8/1 • Tel. 07031-419856
www.schuelerhilfe.de/holzgerlingen

Auf Kurs in eine Zukunft ohne Alzheimer

– das ist unser Ziel. Wenn Sie als Stifter mit uns die Segel setzen wollen, rufen Sie uns an unter:
0211-83 68 06 30
Gerne senden wir Ihnen unsere Broschüre zu.

Stiftung Alzheimer Initiative

Stiftung Alzheimer Initiative gGmbH
Kreuzstraße 34, 40210 Düsseldorf
www.alzheimer-forschung.de/stiftung

ZustellerAKTIV!

Morgens aktiv in Böblingen und Umgebung
Mehr Infos & Bewerbung: ✆ 0711 72058731
www.zusteller-boeblingen.de

Erwin Heller

HERZLICHEN DANK

Liebe Altdorferinnen und Altdorfer,

am vergangenen Sonntag haben Sie mir bei der Bürgermeisterwahl zum dritten Mal Ihr Vertrauen geschenkt. Mit einer beindruckenden Wahlbeteiligung von fast 48 Prozent und mit über 95 Prozent der abgegebenen Stimmen haben Sie mich im Amt bestätigt.

Dafür bedanke ich mich bei Ihnen herzlich.

Gemeinsam mit Ihnen möchte ich die Zukunft unseres Ortes gestalten, neue Ideen für das Zusammenleben entwickeln und die wichtigen Dinge bewahren, die Altdorf auszeichnen.

Ihr Erwin Heller

MORGENTHALER
2ND HAND · CAFÉ · KUNST
mit grüner Seele

Einladung zur Eröffnung

Mit viel Vorfreude, Stolz und Euphorie wollen wir Sie herzlichst zu unserer Eröffnung einladen! Es war ein langer Weg, weshalb wir uns umso mehr freuen am 03.07.2020 und 04.07.2020 unsere Türen zu öffnen. Stoßen Sie mit uns an, genießen Sie einen Kaffee oder stöbern Sie in unserem Second Hand Laden.

03.07.2020 und 04.07.2020
je von 12 Uhr bis 19 Uhr
Schwabenstraße 43 / 71101 Schönaich
@morgenthaler2ndhand

Abwechslungsreich und täglich frisch

Zur Mittagszeit warten in unseren Filialen abwechslungsreiche Tagesgerichte, leckere Fleischküchle, Leberkäse und allerlei Würstchen darauf im frischen Brötchen mitgenommen zu werden. Ebenso finden Sie bei Geiser eine große Auswahl an Gerichten in der Dose.

Angebote der Woche | Unsere aktuellen Angebote finden Sie unter: www.metzgerei-geiser.de/#wochenangebote

Metzgerei Axel Geiser
www.metzgerei-geiser.de

71093 Weil im Schönbuch · Schulstraße 4
72135 Dettenhausen · Störrenstraße 38–40
71101 Schönaich · Böblinger Straße 4

Die Kraft des Selbstvertrauens

Nach einem Erdbeben wie in Haiti geht es um schnellen Wiederaufbau. Help richtete eine Produktionsstraße für Fertigbauteile ein – und gab damit den Anstoß zu vielen neuen Arbeitsplätzen für die lokale Bevölkerung. Bauen auch Sie auf weltweite Katastrophenhilfe mit vereinten Kräften – **helfen Sie Help!**

IBAN: DE 47 3708 0040 0240 0030 00
Commerzbank Köln
www.help-ev.de

Help
Hilfe zur Selbsthilfe